Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Unparteiische Prüfung der von Hrn. Heinr. Wilhelm von Bülow zu Regensburg herausgegebenen freimüthigen und erläuternden Betrachtungen über die neue kaiserl. Wahlkapitulation [et]c

[S.l.] 1791

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.134(6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087894-3
VD18 1443203X-004

Ad §. 47 der litt. Comit. Anz. vom 22ten Nov. 1791. No. 47.

94

Caps. 134/6

Unparteiische Prüfung

der

von Hrn. Heinr. Wilhelm von Bülow

zu Regensburg herausgegebenen

freimüthigen

und

erläuternden Betrachtungen

über die

neue kaiserl. Wahlkapitulation ꝛc.

1 7 9 1.

Ueber einen — für das gesammte deutsche Reich, und jedes Individuum desselben so wichtigen Gegenstand, als die kaiserliche Wahlkapitulation ist, Betrachtungen anstellen, und solche dem Publikum vorlegen zu wollen, dazu gehört etwas weniger Hang zur Alleinrechthaberei, weniger Studium auf Spitzfündigkeiten, weniger Vorsatz durch freimüthige Ausfälle zu gefallen, weniger Anhänglichkeit, weniger Parteilichkeit, mehr kaltes Selbstprüfen, mehr eigne und gegründete Ueberzeugung, mehr richtige Erwägung des konstitutionellen Verhältnisses sowohl zwischen dem Oberhaupte und den Gliedern des Reichs, als zwischen den letztern unter sich selbst, mehr Rücksicht auf Grundverfassung, auf ältere Gesetze, auf Rechte und Herkommen, mehr Bedacht und Eifer für die allgemeine Wohlfart des

ganzen Reichs, oder doch des größten Theils desselben, als für das Interesse oder Placitum Einzler *).

Um die Wahlkapitulation Sr. jetzt glorreichst regierenden kaiserlichen Majestät zu betrachten, die neuen Zusätze derselben zu erläutern, und jene weiteren Anträge, die in den Wahlsessionen den Beifall der mehreren Stimmen nicht erhalten haben, als heilsam, reichsverfassungs und zweckmäßig anzupreisen, dabei hätte die Geschichte Josephs II, so weit sie die souveraine Regierung der österreichischen Erbstaaten betrift, gar füglich wegbleiben können; denn diese Regierung hat mit jener des deutschen Reichs nichts gemein, folglich auf die kaiserliche Wahlkapitulation auch keinen Bezug, und scheinet fast nur in der Absicht herbeigezogen zu seyn, um auf das aufgestellte Gemälde einen Schatten werfen zu können. —

Die Schritte des Wiener Hofs nach Maximilians von Baiern Ableben leitete nicht Joseph, sondern Maria Theresia, welche damals noch regierte; diese verewigte Monarchin aber war in ihrer 40jährigen ruhmvollesten Regierung

*) Diese — in den freimüthigen ꝛc. Betrachtungen liegende Karaktere zeichnen ein Bild aus, welches sein Original ganz kenntlich macht.

gierung zu sehr auf dem Pfade der Gerechtigkeit und Billigkeit gewöhnt, und auf demselben viel zu standhaft und fest, als daß sie noch in ihrem späten Alter am Rande des Grabes sich davon hätte entfernen können. Daß den damaligen Ansprüchen des Erzhauses an Baiern sowohl von Erb= als politischen Interessenten widersprochen wurde, ist eben noch kein Beweis, daß diese Ansprüche ungerecht oder ungegründet waren: denn ohne rechtliche authentische Untersuchung haben Ansprüche wenigstens eben so viel Werth, als die ihnen entgegengesetzten Widersprüche vor sich; und wie oft wird nicht der offenbarsten Billigkeit selbst, bloß aus Politik, aus Interesse, und was dergleichen Grundsätze mehr sind, widersprochen? Rußland und Frankreich, welche Mächte die Vermittlung dieser Streitigkeiten übernommen hatten, müssen doch die österreichischen Foderungen für so ungerecht, als wofür sie der Verfasser der freimüthigen ꝛc. Betrachtungen, seiner Lage nach, noch jetzt erkennen will, oder muß, eben nicht gehalten haben, sonst würden dieselben nicht durch die im Teschner Friedensschluß bestimmten Abtretungen von Baiern zum Theil befriedigt worden seyn. Wo ist heut zu Tag ein Hof oder Regent, der, wenn er irgend Ansprüche machen kann, sollten sie auch noch so weit hergeholt werden müssen, solche nicht bei sich ergebender Gelegenheit geltend zu machen sucht? Wenn ja Joseph II diesem allgemeinen Bei-

spiele gefolgt ist; so hat er hierinn jenem großen Muster, das er sich zu seiner Regierung erwählt haben soll, wirklich nachzuahmen gesucht *).

Er blieb seinen Grundsätzen, die nur Gerechtigkeit, und die möglichste Beförderung der allgemeinen Wohlfart aller seiner Unterthanen zum Zwecke hatten, eben so getreu, als sein menschenfreundlich-wohlthätiger Karakter, der ihm im Anfang seiner Mitregierung die Liebe Aller zugezogen hatte, stets unverändert blieb. Allein eben jener heftige Trieb, alle seine Staaten glücklicher zu machen, mehr Licht und Aufklärung in denselben zu verbreiten, dem gemeinen Manne die Last der Abgaben zu erleichtern, eine bessere Ordnung im Ganzen herzustellen, dieser wahrhaft landesväterliche Trieb, der Josephs ganze Seele erfüllte, war die Ursache, daß er so sehr verkannt wurde; vorzüglich zog ihm die so heilsame Reformation im geistlichen Fache die größte Abneigung zu; und sie war der Zunder zur Empörung in Braband und in Ungarn. In wie weit aber die bekannte Unterstützung dieser Empörung sich mit den Grundsätzen der Billigkeit, des Unicuique suum, des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, mit den Regeln einer erhabnen Staatspolitik vereinbaren, und ob sie sich auf irgend eine Art rechtferti-

*) Freimüthige rc. Betrachtungen, Note S. 10.

fertigen läßt, dieß hätte der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen ꝛc. bedenken, und dann lieber von Braband und Ungarn schweigen, als eine Sache, wovon freilich noch vieles zu reden wäre, am unrechten Orte aufmutzen sollen. Josephs II Geist war gewiß zu erhaben, zu edel, als daß er sich, auch bei der besten Gelegenheit, zu so niedrigen, unedlen Maximen hätte herablassen können. Die großmüthigen Gesinnungen, die lautern Absichten, die alle seine Schritte leiteten, dieß sind die eigentlichen, ächten Grundzüge, nach welchen, nicht aber nach fehlgeschlagenen und widerrufenen Planen, Josephs wahres Bild gezeichnet, und getroffen, sein untadelhafter Karakter, und seine — einer ungerechten oder erniedrigenden Handlung unfähige Seele ans Licht gestellt, und in ihrer ganzen Größe erkannt werden kann.

Das vortreflichste Gemälde hat freilich beim Licht auch Schatten: der unparteiische Kenner wird es deßwegen nicht tadeln. — Joseph war Mensch, und konnte fehlen; allein nur dann hat er Tadel verdient, wenn er mit Vorsatz und Willen fehlte: gegen diesen Verdacht rechtfertigte ihn seine unveränderte offenkündige Gerechtigkeits- und Menschenliebe.

Daß er dem ungeachtet, so wie als Souverain in seinen undankbaren Erbstaaten, auch als Kaiser im deutschen Reiche bei den besten

sten Absichten und unverkennbarsten, in der That reichsväterlichen Sorgfältigkeiten dem Tadel ausgesetzt war, ist um so weniger zu bewundern, als alle seine glorreichsten Vorfahren auf dem Kaiserthrone, wenn sie auch noch so viel Gutes im Reiche gestiftet, und Alles, was in ihren Kräften stand, für dasselbe gethan hatten, nicht davon befreiet geblieben sind, und es eine wahre Unmöglichkeit ist, daß der weiseste, gerechteste, und allerbeste Kaiser so vielen verschiedenen Gliedern, die alle dem Reichszepter mit in Händen haben, dem Oberhaupt in allen Kleinigkeiten vorschreiben, als Glieder selbst Häupter, und als Reichsvasallen unabhängige Souverains seyn wollen, je recht thun, und die Zufriedenheit Aller, er stelle sich wie er will, erlangen kann. **Eifersucht** auf die kaiserlichen Vorrechte, und **Mistrauen** gegen den noch übrigen Schatten der eingeschränktesten kaiserlichen Gewalt sind die unseligen Quellen davon, die seit der bekannten Revolution im Reiche noch nie versiegten, auch wohl niemals versiegen werden, weil sie von Gliedern selbst geflissentlich mit vieler Sorgfalt stets unterhalten, und geleitet werden. — Dieß sah Joseph in der Folge seiner kaiserlichen Regierung gar wohl ein; und da er gerade durchzugehen gewöhnt, ein Feind aller krummen Wege und kleinlichten Behelfe war, so konnte nichts anders daraus erfolgen, als daß Mismuth und Abneigung gegen das gesammte Reich und gegen alle dessen

Spitz-

Spitzfündigkeiten und Subtilitäten bei dem Monarchen endlich entstehen mußten. Sein eifrig thätiger Geist konnte sich mit der Unthätigkeit der Reichsversammlung, mit dem langsamen und weitwendigen Gang aller Reichsgeschäfte, mit den öftern unbedeutenden Scrupeln, mit dem so ängstlichen und ernstlichen Aufhalten bei unnützen Kleinigkeiten, mit den gewöhnlichen geschäftshinderlichen Einstreuungen und Zänkereien, nicht vertragen; Joseph liebte das Gerade und Einfache: die vielen verworrenen Reichsgesetze, die darinn verwebten Widersprüche und Dunkelheiten mußten ihm Eckel erwecken. Nichtsdestoweniger gieng er alles dessen ungeachtet, so wie er beim Anfang seiner kaiserlichen Regierung that, auch in der Folge, ohne sich an die vielen Hindernissen und Unannehmlichkeiten zu stoßen, ohne sich an die gegen ihn errichtete Konföderation so vieler Reichsstände zu kehren, ohne der gehäßigsten Misdeutungen und des parteilichen Tadels zu achten, auf dem Pfade der Gerechtigkeit und der Erfüllung seiner reichsoberhauptlichen Pflichten fort, handhabte eine unparteiische promte Justiz, behauptete sein kaiserliches Ansehen und Authorität im Reich, blieb gerecht und großmüthig gegen alle Stände, auch sogar gegen seine Feinde. Wenn es je dereinst noch möglich seyn sollte, daß **Parteigeist** und **Mistrauen** im Reiche verschwinden, und dagegen **Eintracht** und **Vertraulichkeit** eintreten könnten; so hat

hat Joseph II durch sein erhabenes Beispiel der Toleranz, das überführend von seiner Menschenliebe und gutem Herzen zeugt, die Bahn dazu zu erst gebrochen: ein Werk, wovon die Früchte schon itzt im Reiche aufzugehen beginnen, indem die sonst so häufig vorgekommenen Religionsbeschwerden in den letzten Jahren seiner Regierung ziemlich abgenommen haben, und in Zukunft auch schwerlich mehr so leichterdings entstehen werden. Wenn auch Joseph sonst gar keinen Dank vom Reiche verdient hätte, so gebührte er ihm doch hierfür in voller Maaße. Die Nachwelt wird ihm dereinst Gerechtigkeit widerfahren lassen, und die Asche des von seinen Zeitgenossen verkannten Josephs II in den spätesten Zeiten noch verehren und segnen.

Dieß sey genug von diesem verewigten Kaiser, dessen Flug doch immer zu hoch war, als daß er vollkommen erreicht werden könnte. — Freilich waren nicht alle vorige Kaiser Josephe und Leopolde: Wo ist aber irgend ein Fürstenhaus, das immer gleich weise, gleich gute Regenten aufweisen kann? Wenn nur die **Grundsätze**, die Maximen eines hohen Hauses, die sich doch gemeiniglich von einem Regenten auf den andern forterhalten, gerecht, billig, und redlich sind. Es ist unstreitig ein überzeugender Beweis redlicher und gerechter Grundsätze des Erzhauses Oesterreich, wenn **Karl VI** in Ansehung der pragmatischen Sanction sein vollkom-

kommenes Vertrauen auf die öffentliche Anerkennungen und geleistete Garantien hoher Mächte setzte, und die weibliche Erbfolge in seinem Hause gegen alle An- und Widersprüche dadurch gesichert zu seyn glaubte: gewiß der offenbarste Beweis von **Karls** Redlichkeit und Gerechtigkeit, von seiner Gewissenhaftigkeit in Festhaltung der geleisteten Garantien, der eingegangenen Verträge und Friedensschlüsse; und um so mehr Beweis von seiner Gewissenhaftigkeit in Festhaltung seiner beschwornen Wahlkapitulation, und in Erfüllung seiner kaiserlichen Pflichten. Möchten doch solche Grundsätze allen hohen Häusern und Regenten eigen seyn! **Karl** dachte redlich, traute auf das feierlich gegebene Wort, das bei jedem ehrlichen Manne, und um so viel mehr bei einem Monarchen heilig und unverbrüchlich seyn sollte. Er hat also, da nach seinem Tode Treue und Glauben gebrochen, und seine hinterlassene Erbtochter, **Maria Theresia**, der feierlichsten Garantien ungeachtet, von allen Seiten angefallen wurde, wahrlich keinen Vorwurf noch Tadel hierunter verdient, denn er verließ sich auf die Redlichkeit seiner Garanten: nur von diesen behält die Geschichte das ewige unrühmliche Denkmal auf: **daß sie Treue und Glauben nicht hielten, und die Grundsätze der Redlichkeit nicht kannten.** — Wofür stellen dann solche Häuser Garantien aus, und nehmen dergleichen von andern an, wenn sie für Nichts zu achten sind?

sind? beruft man sich doch sonst im Reiche sogleich auf Friedensschlüsse, auf Verträge, und auf die vorhandene Garantien! — Wäre es nicht ein öffentliches falsum, ein wahrer dolus, Garantie zu leisten, den Nachbar, den sie schützen und sichern soll, dadurch in Vertrauen zu setzen, ihn einzuschläfern, ihn dann, wenn er sich am sichersten zu seyn glaubt, troz der ihm geleisteten eignen Gewährung und Sicherheit auf einmal anfallen zu können? — Schöne, vortrefliche Grundsätze! — Gott behüte, daß sie nicht allgemein werden!!! —

Weit besser würde der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen gethan haben, wenn er die ältern Kaiser, und zumal jene, so vor dem Westphälischen Frieden an der Regierung waren, und deren Zeiten ohnehin mit den jetzigen neuen Kapitulationszusätzen, die er erläutern will, nichts gemein haben, in Ruhe gelassen hätte. Vorzüglich an den beiden **Ferdinanden**, vermuthlich dem II und III, läßt er seinen Grollen aus, und verrätht dadurch, wessen Geistes Kind er ist. — Gott bewahre jeden künftigen Kaiser und das liebe deutsche Vaterland vor solchen Zeiten, mit welchen die **Ferdinande** zu kämpfen hatten, wo sich die leidigen Folgen einer unseligen Religionsspaltung in vollem Maaße ergoßen, wo der Religionshaß aufs äußerste gestiegen, wo das Reich in zween Theile zerrissen, einer den andern

dern zu vertilgen getrachtet, das Vaterland in wüthenden Kriegsflammen gestanden, unter allen Ständen Unordnung und Verwirrung geherrscht, und nur die Waffen, statt der Gesetze gesprochen haben! Ist dieß vielleicht in den Augen des Verfassers der freimüthigen Betrachtungen Tirannei gewesen, wenn die **Ferdinande** den protestantischen Zugriffen in die Bißthümer, Stifter, und Kirchengüter, um die es ihnen meistens zu thun war *), Gewalt entgegen setzten, nicht den schon halb verschlungenen katholischen Reichstheil vollends nach Gefallen verschlingen ließen, nicht allen und jeden ungestümmen, und gewaltsamen Foderungen, Anmassungen, und Absichten nachgaben? — War es dann zu jenen Zeiten ums Proselitenmachen etwas so schändliches und erniedrigendes? Haben sich doch die protestantischen Stände bei den Religionsfriedensunterhandlungen im Jahre 1555 den 21ten Juni in einer dem römischen König übergebenen besonderen Schrift das **Proselitenmachen** als **ein heiliges Recht** ausdrücklich vorbehalten **).

Die

*) Melanchton selbst sagt gleich beim Anfang der Religionsspaltung: „ita de suo regno, non de „evangelio dimicant socii nostri". Schmidts Gesch. der D. II. B. S. 356. 361. und 14 B. S. 47.

**) Die Worte waren diese: „Es sey kein Un„gläubiger, kein Jud, Heid, oder Türk, wenn „er

Die Protestanten suchten wie sie es für ihre Schuldigkeit hielten, ihre neue Religionslehre überall zu verbreiten, und allgemein zu machen; den Kaisern, denen der Schutz der katholischen Kirche im ersten Artikel ihrer beschwornen Wahlkapitulation pflichtmäßig aufgelegt war, war es also um so mehr Pflicht, die alte Religionslehre, so viel möglich, zu erhalten, und nicht ganz vom deutschen Boden verdringen zu lassen *). Was bei den erstern Recht war, mußte gewiß, und um so mehr bei den letztern billig seyn. — Was würde aus dem Reiche geworden seyn, wenn keine **Ferdinande** gewesen wären, die den Nordischen, und mit diesen alliirten, nichts als Mord, Feuer, und Verderben über Deutschland verbreitenden Waffen widerstanden, und wenigstens die Trümmer der alten Religionsverfassung

„er anders Vernunft, und einen nur geringen Eifer für seine Religion habe, der nicht „alle Menschen zu seiner Religion ziehen möchte; wie vielmehr sollten sie nicht, die, die „rechte Christen seyn wollten, es zu thun geneigt seyn, da ihnen Gott der Allmächtige „bei Verlierung ihrer Seligkeit solches zu thun „befohlen". — Schmidts Gesch. der Deutschen 14 B. S. 61.

*) l. c. S. 46.

fassung gerettet hätten? Dank gebührt ihnen, wenigstens von Seiten der noch existirenden geistlichen Reichsstände, und der noch erhaltenen geistlichen Stifter, von welchen ohne diese eifrigen Kirchenbeschützer vielleicht jetzt das Gedächtniß nicht mehr seyn würde. —

Doch man giebt zu, daß außerdem und in andern Fällen sich die beiden Ferdinande mehr, als andere Kaiser ihrer Zeiten, herausgenommen, ihre kaiserl. Gewalt weiter zu erstrecken, und zu behaupten gesucht haben; so waren ja damals bekanntlich die Gränzen der kaiserlichen Befugnisse noch nicht so bestimmt und eingeschränkt, als sie es hernach durch den westphälischen Frieden geworden sind: die protestantischen Fürsten erwarteten ja selbst zu Augsburg ihr Schicksal einzig von dem Machtspruch des Kaisers; folglich muß vor dem westphälischen Frieden die kaiserliche Gewalt und Authorität allerdings noch weit umfassend gewesen seyn, die Gränzlinie ward erst im westphälischen Friedensschluße gezogen. — Seit diesem Friedensschluß aber wird man sich wohl nicht zu erinnern, oder in der Geschichte aufzuweisen wissen, daß irgend ein Kaiser das Reich, oder dessen friedensschlußmäßige Verfassung anzugreifen, die Constitutionsmäßigen Freiheiten und Zuständigkeiten der Stände zu kränken, noch dem Reiche im Einzeln oder Ganzen zu schaden gedrohet, und gesucht hätte. Daß aber auch seit diesem Frie-

dens-

densschluß dieser oder jener Kaiser sein oberhauptliches Ansehen, die seinem höchsten Amte, und der kaiserlichen Majestät und Hoheit, der Obristlehensherrlichkeit, und dem Obristrichteramt unzertrennlich eigene Vorrechte mehr behauptet, mehr den Ständischen Eingriffen, und Versuchen zu deren Schmälerung und Theilnehmung widerstanden, oder bei Vorfällen, die ihm durch den westphälischen Frieden oder sonstige Reichsgesetze nicht ausdrücklich entzogene Gewalt und Befugnisse standhaft ausgeübt hat; dadurch wurde die Constitution und Ordnung im Reich, das sistematische Verhältniß zwischen Haupt und Gliedern vielmehr aufrecht erhalten, als verrückt: eine Vernachläßigung der eigenen Gewalt und Vorrechte von Seiten eines Kaisers taugt zu unsrer Reichsverfassung eben so wenig, als eine allzuweite Ausdehnung derselben; und bei jetzigen Zeiten darf wohl jeder Kaiser auf seine Vorrechte, wenn er sie anders erhalten, und auf seine Nachfolger fortbringen will, aufmerksam seyn, um sie bei jeder Gelegenheit in Ausübung zu setzen; denn ein einziger Fall der Nichtausübung wird sogleich zur Consequenz gezogen, und in der Zukunft als Herkommen aufgestellt. Gegen die weitere Ausdehnung der kaiserlichen Befugnisse schützt ohnehin der westphälische Frieden, die seit diesem Friedensschluß immer strenger gewordene Wahlkapitulation, und vorzüglich die so sorgfältige Wachsamkeit eifernder hohen Stände.

Daß

Daß eine Gränzscheidung zwischen der Gewalt und den Vorrechten des Kaisers, dann den Freiheiten und Mitbefugnissen der Stände nöthig und heilsam ist, wird freilich wohl Niemand bezweifeln. Ob aber, wenn auf der einen Seite der Gränzstein immer weiter vorgerückt, und auf der andern nichts dagegen eingewendet werden darf, nicht in der Folge eine gar zu große Ungleichheit daraus entstehet; ob diese Ungleichheit nicht dem eigentlichen Sistem selbst gefährlich werden kann? dieß will man tiefern Einsichten, und der Zukunft überlassen. —

Eine verbindliche Wahlkapitulation für einen neu zu erwählenden Kaiser ist nach der deutschen Reichsverfassung allerdings nothwendig: in wie ferne hingegen alle Zusätze, womit diese Normalvorschrift einer künftigen kaiserlichen Regierung fast bei jeder neuen Wahl bereichert wird, im Grunde eben so nothwendig sind; ob jede neue Wahlkapitulation, wie der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen bemerkt haben will, eine pragmatische Geschichte der Regierung des vorigen Kaisers, oder ob sie nicht vielmehr nach ihrer jedesmaligen Vergrößerung ein richtiger Maaßstab des Steigens der Aristokratie im Reiche, und des Fallens des kaiserlichen Ansehens ist; und ob nicht die jedesmaligen neuen Zusätze von kaiserlicher Seite meistens unveranlaßt, bloß Ausschläge des Ständischen Uebergewichts sind? Dieß dürften ganz andere

Fragen seyn. **Moser**, der doch sonst den Ständen, so viel er nur immer kann, die Stange hält, widerlegt wenigstens selbst jene Bemerkung des Verfassers der freimüthigen Betrachtungen, daß nemlich jede neue **Wahlkapitulation eine pragmatische Geschichte der Regierung des vorigen Kaisers sey;** und gesteht offenherzig, *) „daß es eine pure Un„möglichkeit sey, überall zu zeigen, was zu ei„nem Gesetz in der kaiserlichen Wahlkapitulation „Gelegenheit gegeben, weil die Wahltagspro„tokolle selbst gar oft nichts davon enthielten, „auch zuweilen die wahren Absichten eines oder „des andern Moniti möglichst geheim gehalten, „und in den Monitis selbst oft sehr curios ver„steckt würden.“ **Gerstlacher** giebt aber der Sache einen noch bessern Aufschluß, da er sagt **): „In der That kommen oft Monita zum Vor„schein, von denen es beim ersten Anblick un„begreiflich ist, was doch immer dazu Anlaß ge„geben haben möchte. Wenn man aber von „dem **Verhältniß des Hauses**, von dem ein „solches Monitum gekommen, nur mittelmäßi„ge Kenntniß besitzt; so wird man doch fast ge„meiniglich bald merken, daß, und was für „ein

*) Moser zur Wahlkap. Karls VII. Vorrede zum II Th. §. 5.

**) Anmerkungen über Josephs II Wahlkapitulation. Vorrede S. VII.

„ein Privatinteresse desselben Hauses unter „jenem anfangs seltsam scheinenden Monito „verborgen sey.“ Diese Sprache klingt freilich unparteiischer, und der Wahrheit gemäßer, als jene des Verfassers der freimüthigen Betrachtungen.

Sicher und offenbar zielt nicht jede besondere Stelle der Wahlkapitulation allemal auf die Wohlfart des Ganzen: dieß bestätigen die öffentlichen Widersprüche der Fürsten; und gewiß entstehen mehr Monita aus Privatinteresse, und andern Beweggründen, als aus Veranlassung der vorigen kaiserlichen Regierung, oder aus bloßer Absicht auf das allgemeine Interesse.

Sehr unbescheiden ist die weitere Bemerkung in den freimüthigen rc. Betrachtungen: „Daß aller nach und nach in die Wahl„kapitulation gekommenen Einschränkungen un„erachtet noch kein neuerwählter Kaiser die Kro„ne ausgeschlagen habe.“ Jede Krone, jeder Fürstenhut, jede Regentenstelle ist mit eignen schweren Pflichten beladen; und die besonderen Pflichten aller hohen und niederen Beamten eines jeden Staats vereinigen sich, als in ihrem Centrum, auf den Schultern seines Regenten; und doch wer wollte nicht gerne Regent seyn? Jeder Stand hat zwar seine Pflichten; je höher aber jener ist, desto schwerer sind diese: und doch dürfte man wetten, daß dem Verfasser der frei-

müthigen Betrachtungen eine Stelle je höher, und wenn sie auch mit noch so schweren Pflichten verknüpft wäre, desto angenehmer seyn dürfte! — Eben so würden auch gewiß mehrere unserer deutschen Reichsfürsten die Würde eines römischen Kaisers, wenn sie auch mit noch schwereren Pflichten beladen wäre, mit der größten Freude annehmen, wenn sie nur eines Theils im Stande wären, den Glanz, und den nothwendigen Aufwand eines Kaisers ohne kaiserliches Einkommen zu bestreiten, oder wenn andern Theils das hohe Wahlkollegium, oder die Majorität desselben für gut finden möchte, einen solchen Fürsten zu wählen. — Dank, wahren Dank ist das Reich dem Erzhause Oesterreich schuldig, daß es das Ansehen, den Vorzug und Glanz der deutschen Kaiserkrone, die darauf beruhende Ehre des Reichs und seiner hohen Stände, so lange, in so vielen schweren Zeiten, und mit so beträchtlichen eigenen Aufopferungen erhalten, das Vaterland bei so vielen Stürmen immer treulich geschützt und vertheidigt, und durch Anstrengung seiner ganzen Macht den nahen Umsturz des deutschen Staatskörpers mehrmals verhütet hat: froh, immer froh darf Deutschland seyn, wenn nur in Zukunft jeder neue Regent dieses patriotischen Erzhauses die so beschwerliche, als uneinträgliche Reichskrone, der er, um unter den Europäischen Mächten den ersten Rang zu behaupten, sicher nicht bedarf, beizubehalten sich entschließen mag: der Vortheil,

den das Reich davon hat, ist gewiß reeller und überwiegender, als jener, den Mancher mit einem Vergrößerungsglase für das höchste Erzhaus dabei erblicken will. Jeder wahre deutsche Patriot, der es nicht mit dem Munde, oder mit der Feder, sondern im Herzen ist, wird gewiß wünschen, daß der unglückliche Fall noch lange entfernt seyn, und gar niemals eintreffen möge, wo ein neuer Beherrscher der österreichischen Monarchie die Reichskrone mit den seinigen zu verbinden sich nicht bewegen ließ: die Folgen davon wären alsdann leicht vorauszusehen, und die Mindermächtigen dürften dieselbe wohl zuerst empfinden. —

Es werden sich wenige deutsche Fürsten finden, welche die so mannigfaltige Verwicklungen und Labirinthe der Reichsverfassung durchgehends selbst kennen; dieses ist von einem neuerwählten Kaiser ebenfalls nicht wohl zu fodern. Die Wahlkapitulation hingegen geht so tief in die inneren Verhältnisse der Verfassung hinein, ist mit so vielen für einen damit noch nicht genau bekannten Fürsten schwerbegreiflichen, dunkeln, und anstößigen Stellen durchwebt, und der Termin von Ueberreichung der Kapitulation bis zur Krönung, wo sie beschworen werden soll, gemeiniglich zu kurz, als daß der Neugewählte die ganze Schwere seiner Verbindlichkeiten sogleich und so gründlich selbst einzusehen im Stande seyn könnte. Es ist genug für ihn zu wissen,

sen, daß der einzige Hauptendzweck seiner Wahlkapitulation der nemliche ist, und seyn soll, den die Natur des kaiserlichen und reichsoberhauptlichen Amts selbst schon mit sich führet, nemlich die **Wohlfart und die Erhaltung des ganzen Reichs bei seiner Konstitution:** auf diesen ersten und wesentlichsten Hauptpunkt der kaiserlichen Wahlkapitulation müssen sich alle übrigen Punkte nothwendig concentriren. Ist es nun des Neugewählten ernster Wille, diesen, alle andere in sich fassenden Hauptpunkt, nach allen seinen Kräften zu erfüllen; so kann er die ihm vorgelegte Kapitulation getrost beschwören, indem auch nicht einmal die geringste Vermuthung obwalten soll, daß die Kapitulation das Mindeste, das mit jenem ihrem einzigen Zweck und Hauptpunkte in einigem Widerspruch stehen dürfte, enthalten, und den Kaiser dazu verbinden könne.

So unstreitig diese Sätze, und der Natur und Billigkeit der Sache vollkommen angemessen sind; so wenig kann es einem neuangehenden Kaiser gemisdeutet werden, wenn er sich alle Theile seiner beschwornen Wahlkapitulation durch treue, einsichtsvolle, der Reichsverfassung und Gesetze durch lange Erfahrung vollkommen kündige Räthe zergliedern, und dieselben anschaulich vorlegen, auch jene Stellen gründlich zeigen läßt, wogegen das hohe Reichsfürstenkollegium und die übrigen an der Gesetzgebung im Reich betheiligten Stände schon von

jeher

jeher förmlich protestirt haben, oder allenfalls neuerdings protestiren dürften; wo vielleicht Widersprüche, Zweideutigkeiten oder Dunkelheiten enthalten, wo Abänderungen der vorigen Kapitulation geschehen, oder Zusätze gemacht worden sind; wo etwa diese oder jene kaiserliche Befugniß geschmälert; ob die neuen Zusätze nicht in das Jus singulorum einschlagen, einem Tertio, den der Kaiser bei seinen Rechten und Zuständigkeiten, Art. 1, §. 2 und 9. seiner Wahlkapitulation gemäß schützen und erhalten soll, nicht nachtheilig, der allgemeinen Wohlfart nicht hinderlich sind?

Es läßt sich, wenn man die Sache anders unparteiisch und nach der natürlichen Billigkeit betrachten mag, nicht begreifen, warum das von dem Reichsbürger *) im Jahre 1789 dem Publikum vorgelegte Gutachten, welches sich Joseph II beim Antritt seiner kaiserlichen Regierung von erfahrnen Männern über den Inbegriff seiner Kapitulation erstatten ließ, viele Sensation und Mistrauen im Reiche erweckt haben sollte; da nicht die mindeste Veranlassung hiezu, sondern bloß ächte Darstellung des buchstäblichen Inhalts, richtige Bemessung nach der wahren Reichskonstitution, und gegrün-

*) Etwas von der kaiserlichen Wahlkapitulation, und von dem jus adcapitulandi von einem Reichsbürger ꝛc.

gründete Wahrheit darinn zu finden ist. Jene ehrwürdige, biedere Männer, so dieses Gutachten erstattet haben, zeigten dem neuen Reichsoberhaupt, was eigentlich der Wahlvertrag, nach den unveränderlichen Grundsätzen der gesetzgebenden Gewalt im Reich seye, und seyn solle; wie heilig derselbe zu halten; was für gesegnete Folgen von dessen Erfüllung zu erwarten; wozu das hohe Kurkollegium bei Fassung der Wahlkapitulation befugt oder nicht befugt seye; wie heilsam, gerecht, der Wohlfart und den Reichsgesetzen angemessen die meisten Punkte derselben seyen: zugleich bemerkten sie auch einige Stellen, durch welche sich die Fürsten und andere Stände des Reichs beschwert finden; wo die katholischen, und die protestantischen Herren Kurfürsten verschiedener Meinung sind, und auf entgegengesetzte Vorschriften den Kaiser verpflichtet wissen wollen; wo allenfalls die Gerechtigkeit im Reiche leiden, wo dem Obristrichteramt Nachtheil erwachsen kann; und wo das Recht eines Dritten gefährdet ist: zuletzt erklärten sie dem Monarchen auch, welche Punkte nach dem ächten Sinn und nach den klaren Worten der Kapitulation kaiserliche Majestät selbst zu thun, welche sie von den Ständen geschehen zu lassen, und welche sie befördern zu helfen versprochen hätten.

Jeder Unparteiische halte diese Darstellung mit der **Josephinischen** Wahlkapitulation

selbst zusammen, und urtheile dann, ob in der erstern etwas Unwahres, Gefährliches, und Mistrauen Erweckendes enthalten sey; ob sich wirklich jene gewissenhafte, und für die Unverbrüchlichkeit der Wahlkapitulation, so weit es nur möglich ist, selbst eifernde Männer in ihrer Erläuterung, wie der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen sie ungescheut beschuldigen will, über den Wahlvertrag und dessen Verbindlichkeit hinausgesetzt, und demselben eine selstbeliebige oder andere Auslegung, als nach den eigenen Worten und nach dem nämlichen Sinne der Kapitulatoren selbst, gegeben haben? Ist es denn die Schuld des Kaisers, oder seiner Räthe, wenn die Wahlkapitulation, die sie nicht gemacht haben, wirklich, und offenbar Stellen enthält, die entweder ihrer Erfüllung selbst, oder den anderen Reichsgesetzen im Wege stehen? Oder hätten vielleicht jene Räthe das, was doch wirklich dem also ist, und Jedermann vor Augen liegt, dem Kaiser nicht treulich anzeigen, vielleicht bemänteln, oder zudecken sollen? Nur in diesem letztern Falle würden sie unredlich und pflichtswidrig gehandelt haben.

Wie könnte man von einem Kaiser fodern, daß er allen seinen Obliegenheiten zur allgemeinen Zufriedenheit aller Stände entsprechen sollte, wenn er nicht gründliche Einsicht und Kenntniß von dem ganzen Inbegriff seiner beschwornen Wahlkapitulation, von ihren besonderen Vor-

schriften

schriften und Verhältnissen, und nothwendig auch von den dagegen bestehenden Beschwerden der übrigen Reichsstände, zuvor genommen hätte; oder haben etwa kaiserliche Majestät auf die übrigen Stände, denen Sie eben so heilig, als den hohen Kurfürsten, die Erhaltung bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten &c. zugesagt haben, keine Rücksicht zu nehmen? Hierauf mag jene standhafte Verwahrung so die Fürsten gegen die Wahlkapitulation Karls VII *) die sie diesem Kaiser nebst ihren Beschwerden **) überreicht haben, und besonders der Schluß dieser Beschwerden ***) die bei der Josephinischen Kapitulation zum Theil noch bestanden haben, die Antwort geben: ich will von dem erwähnten Schlusse nur die einzige Stelle anführen, wo die Fürsten sagen: „Daß sie, bevor ihren „Beschwerden abgeholfen, nimmermehr geschehen lassen könnten, daß die Wahlkapitulation den Reichsgerichten *pro* „*norma judicandi*, um sich darnach richten zu lassen, intimirt würde". Kurfürstlicher Seits wird man freilich behaupten, der Kaiser habe sich an seine beschworne Wahlkapitulation zu halten, und auf die Protestation

---

*) Mosers Anmerkungen zur Wahlkapitulation Karls VII. IIIter Th. S. 361. ff.

**) l. c. S. 370.

***) l. c. S. 376.

tion der Fürsten nicht zu reflektiren. — Diese aber werden erwiedern: „Daß das Pactum „im Namen aller Stände geschehe, und daß „folglich dieses Pactum, wenn es die verbindli„che Kraft eines Reichsgesetzes erlangen solle, „nichts enthalten dürfe, was nicht der auf dem „Reichstage verglichenen perpetuæ, oder ei„nem andern schon vorhin bestandenen Reichsge„setze, wobei alle Stände mitgewirkt haben, ge„mäß seye" *). Was bei solchen Umständen, wo das eine reichsständische Kollegium der Verbindlichkeit der Wahlkapitulation in diesem oder jenem Punkte widerspricht, das andere hingegen auf der vollständigen Kraft und Befolgung derselben bestehet, der Kaiser und die höchsten Reichsgerichte thun sollen, läßt sich so geradehin nicht entscheiden; da es ein eben so richtiger und unumstößlicher Satz ist: daß die Kurfürsten, als Paciscenten mit dem neugewählten Kaiser denselben zu nichts verbinden können, das nicht unstreitig in ihrer Gewalt stehet; als die Foderung billig ist, daß beschworne Pacta gehalten und erfüllt werden sollen. Hierüber verdienen die — dem mehrerwähnten Gutachten über die Josephinische Wahlkapitulation angefügte, der Natur der Sache und unsrer Reichsgrundverfassung

*) Mosers Anmerkungen zur Wahlkapitulation Karls VII. Anhang. Monitae Francof. S. 750. Monitae Ratisb. Eingang S. 753. und 754.

fassung so treflich anpassende Noten des Reichsbürgers beherziget zu werden, welchen die vermeinte Zurechtweisung jenes berühmten Mannes, den der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen *) so sehr erhebt, und freilich so gut, als sich selbst, kennt, wohl eben so wenig, als die hohen Fürsten und übrigen Stände überzeugt haben wird. So viel aber kann man dem Herrn Zurechtweiser im Vertrauen sagen, daß ihm die freimüthige und erläuternde Betrachtungen rc. so ähnlich sehen, als manches Kind seinem Vater, daß man seine Sprache so, wie seine Lage, kennt, und daß man jener wegen dieser manchen unächten Laut zu gutem hält. Dieß im Vorbeigehen; und nun wieder zurück zur Sache.

Zu wünschen wäre es freilich, daß der Verbindlichkeit der Wahlkapitulation nichts im Wege stünde, und daß kaiserliche Majestät auf solcher geraden Wegs, ohne Besorgniß irgend den Rechten eines Theils, oder einzeln Glieds zu nahe, und dadurch mit ihren übrigen theuern Pflichten in Kollision zu kommen, standhaft fortschreiten könnten. Allein auch eine perpetua, wenn sie wirklich nach dem Sinn des westphälischen Friedens und nach der Anleitung der Wahlkapitulation, auf dem Reichstage durch Beiwirkung aller Stände vollkommen zu Stan-

de

*) S. 20.

de gebracht werden sollte, ist nicht vermögend, einer künftigen Veranlassung zu neuen Beschwerden und Klagen den Riegel vorzuschieben. Das Jus adcapitulandi hält die Thüre zu neuen Zusätzen offen; und wenn dann die oben angeführte Bemerkung des tiefsehenden Herrn geheimen Raths Gerstlacher richtig ist, „Daß manches „Monitum aus Privatinteresse dieses oder jenes „Hauses gemacht wird"; und noch weiter auch die Beobachtung nicht trügt, **daß manches** *Monitum* **aus Freundschaft oder Gefälligkeit durchgehet**; so ist es ja leicht möglich, daß sich immer so etwas in den Zusätzen wieder einschleichen kann, womit nicht alle Theile zufrieden sind; es wäre denn, daß die jedesmaligen Zusätze von dem hohen Kurkollegio den Fürsten und übrigen Ständen vor der Kapitulationsbeschwörung zur Konsentirung kommunizirt werden wollten, welches aber wohl schwerlich je geschehen wird. —

Der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen will, daß kaiserliche Majestät, „wenn „Allerhöchstdenenselben in der Wahlkapitulation „ja Schwierigkeiten oder Dunkelheiten aufstoßen „sollten, sich darüber mit dem **Kurkollegium** „**oder auch mit jenen, die bei der Sache allenfalls interreßirt sind,** zu vereinbaren geruhen mögen". — Entweder sucht dieser Mann dem hohen Kurkollegio zu schmeicheln, oder er befürchtet, daß der rechte Weg, den kaiserliche

serliche Majestät in solchen Fällen einzuschlagen haben, deren Erörterung nicht allein in ihrer Gewalt stehet, nach Bewandtniß der Sache mehr zur Weiterung, als zur Erledigung derselben führen dürfte. Das kurfürstliche hohe Kollegium wird gewiß vor allen andern Ständen eifrigst und unabweichlich behaupten, daß die Wahlkapitulation, sobald sie der neugewählte römische König oder Kaiser beschworen hat, ein vollkommenes Reichsgesetz sey: Schwierigkeiten in Reichsgesetzen zu heben, oder Dunkelheiten derselben zu erklären, wird sich aber dieses hohe Kollegium keineswegs die Gewalt zueignen wollen; und die Interessenten bei jedem Punkt der Wahlkapitulation sind: Kaiser, Kurfürsten, Fürsten, und Stände, und das gesammte Reich. Der westphälische Friede verordnet, eine beständige Wahlkapitulation auf dem Reichstage zu errichten; diesem zufolge ist auch solche bis auf den im streitliegenden Adkapitulationspunkt verglichen, und demnach zwischen Kurfürsten und Fürsten die verbindliche Verabredung in Comitiis getroffen worden, dieselbe bei allen künftigen Kapitulationen zur jedesmaligen Grundlage zu nehmen. Aus allem diesen folgt also von selbst, daß, wenn Schwierigkeiten der Wahlkapitulation zu heben, oder Dunkelheiten zu erklären sind ꝛc., solches ebenfalls auf dem Reichstage, dem Sinne des westphälischen Friedens, dem gleichfreien Stimmrechte aller Stände, und der Reichsgrundverfassung ge-

gemäß, geschehen muß. Dieser Weg ist gesetzmäßig: ob ihn aber das hohe Kurkollegium in manchen Punkte gerne eingeschlagen wissen wird; ob er allemal rathsam, beförderlich, und zweckmäßig seyn, und nicht ehender zu Weiterungen und Streitigkeiten, als zum Ziele führen dürfte? Dieß ist freilich eine andere Frage, die man aber hier nicht untersuchen will.

Es ist einmal schon Schicksal des deutschen Reichs, daß seine innere Verfassung nie zur Vollkommenheit gelangen, sondern immer verwickelt und verworren bleiben wird; und daß bei den unzähligen Gesetzen, die schon vorhanden sind, und noch hinzu kommen können, dennoch die Quellen zu Streitigkeiten über wechselseitige Rechte und Mitbefugnisse nie versiegen werden: in dem einzigen Falle haben sich die Stände von jeher am leichtesten vereinbart, wenn nämlich die Frage von Beschränkung eines noch übrigen kaiserlichen Vorrechts entstund, gleichsam als hänge die Ehre, Sicherheit, und allgemeine Wohlfart des ganzen Reichs bloß allein davon ab, daß es einen Kaiser, ein höchstes Oberhaupt ohne Gewalt und Rechte bekomme. — Zu wünschen ist, daß die neue Wahlkapitulation Sr. jetzt glorreichst regierenden kaiserlichen Majestät, allerhöchstwelche sich Gerechtigkeit und Billigkeit selbst zum ersten Gesetz gemacht, und für die Festhaltung ihres bloßen Worts, um so vielmehr für den beschwornen Wahlvertrag eine unerschüt-

erschütterliche Standhaftigkeit haben, nichts enthalte, das ihrer geraden Befolgung, und den dießfalßigen reichsväterlichen allerhöchsten Gesinnungen im Wege stehen kann: Dieses dürfte wohl das deutsche Vaterland weit mehr intereßiren, als es Ursache hat, zu bedauern, daß nicht durch weitere Verlängerung des Wahltages auf Unkosten der höchsten Kurhöfe die alte ehrwürdige Gesetzstellen in neumodische zierliche Worte eingekleidet, oder die schon lang bestandene Ordnung der Wahlkapitulation nach des verdienstvollen Herrn Klübers sehr schätzbaren sistematischen Entwurf umgeschmolzen worden ist.

Was inzwischen jene Nebenumstände und Veränderungen, welche sich dießmal vor und bei dem Eingange zur Wahlkapitulation ereignet haben, betrift: so hat die geschehene Erneuerung der Kurverein für die übrigen Glieder des Reichs weniger Interesse, als für das hohe Kurkollegium selbst. Bei der Abschaffung des Verschwiegenheitseides der zweiten und dritten Wahlbothschafter verliert und gewinnt das Reich ebenfalls so wenig, als bei der Beibehaltung des Sekretarieneids: was diese vielleicht nicht thun das werden jedoch die Adjuncti und Kanzleihelfer nach wie vor nicht unterlassen. Daß aber das letzte Wahlgeschäft fast noch einmal so viele Seßionen gekostet hat, als die beiden vorigen, ist kein Wunder, da sich dießmal der Eifer einer

ner und andern hohen Wahlbothschaft zum Moniren absonderlich ausgezeichnet hat, und die Monita selbst zum Theil, obschon sie bisweilen blos ad verba giengen, recht umständlich und weitumfassend waren. Die Einrückung der Kurpfalz in die fünfte Kurstelle, und der Kurbraunschweig in das Reichserzschatzmeisteramt war Folge von dem, was schon lange zuvor am Reichstage geschehen war: sehr unrühmlich ist es aber für den Verfasser der freimüthigen Betrachtungen, daß er hier bei der unschuldigen Anzeige der veränderten Pfälzischen Kurstelle sich abermals eine Gelegenheit mit Haaren herbeigezogen hat, damit er Ferdinand dem IIten, wie ein ungezogener Dorfhund dem schon lange zuvor vorbeigegangenen Wandersmann, noch einmal nachbellen konnte. Der unglückliche Winterkönig, Friederich der Vte von Pfalz, hatte sein Schicksal lediglich sich selbst, und seinen so ungerechten, als unbesonnenen Handlungen zuzuschreiben: was gieng ihn Böhmen und die böhmische Krone an; hatte er ein Recht darauf? Oder will vielleicht der Herr Verfasser hier den Grundsatz, den Friedrich damals mit mehrern gemein gehabt haben muß, rechtfertigen: daß nämlich die Gelegenheit fremdes Eigenthum an sich zu reissen, auch das Recht dazu mitbringt? — Der Landfriede, dieses vorzüglichste Reichsgesetz, nebst allen übrigen, die denselben erneuern und bestätigen, verurtheilt Jeden, der des Andern Eigenthum

gewaltthätig anfällt, ipso facto in die Reichsacht: also haben die Gesetze, und nicht **Ferdinand**, Rache an dem muthwilligen Vergewaltiger genommen; denn diese sprachen ihm das Urtheil und die gerechte Strafe schon zuvor; wobei ihm noch die Geschichte das — von einem Fürsten gewiß nicht rühmliche Zeugniß aufbewahret, daß er, um seinen Zweck zu erreichen, sich eines so erniedrigenden Mittels bedient, nämlich mit einer Rotte rebellischer Böhmen gegen ihren König und Landesherrn, welchen Schritt jeder deutsche Fürst noch jetzt misbilligen wird, gemeinschaftliche Sache gemacht, diese Rebellen unterstützt, und so hinwiederum von ihnen unterstützt, durch einen so unedlen Weg Ferdinands Thron bestiegen, und dessen Krone an sich gerissen hat. — Hätte es Friederich, wie es doch schon manchem ungerechten Eroberer geglückt hat, damals gelungen, über Ferdinand Meister zu bleiben, und die böhmische Krone zu behaupten, man dürfte wetten, der Zelot würde dem Eroberer noch jetzt eine Lobrede halten, und dagegen den seines Eigenthums beraubten Ferdinand, der sich freilich nicht hätte überall widersetzen, sondern, was man wollte, fein geschehen lassen sollen, vielleicht nicht einmal mit einem einzigen Worte bedauern! —

So wundert sich auch der mehrgedachte Verfasser darüber mehr, als irgend Jemand, der die Sache mit unparteiischen Augen betrachtet,

tet, daß nämlich der kurbrandenburgische Antrag, jenen Kurfürsten, die zugleich Könige sind, im Eingange der Wahlkapitulation das Prädikat Majestät beizusetzen, per majora nicht durchgegangen ist. Kurtrier, welcher Kurkölln, Kurböhmen, und Kurpfalz beigetreten sind, beschränkte sich ganz bescheiden auf den einzigen — aber gesetzlichen Grund: „daß „dieser Antrag wider die §. 21. Art. III der „Wahlkapitulation auch in Ceremoniali fest„gesetzte vollkommene Gleichheit der Kurfürsten „unter sich zu laufen scheine"; ohne noch weiter anzuführen, daß die höchste Würde der Kurfürsten durch das ihnen allein zustehende Wahlrecht, und durch die feierlichste Handlung, nämlich die Wahl eines allerhöchsten Reichsoberhaupts und römischen Kaisers, in ihrem größten Glanze erscheint, und keines fremden Glanzes mehr bedarf; daß ohnehin der König von Preußen, und der König von England, als solche bei der Wahl nicht erscheinen können; und daß vor Kurbrandenburg und Kurbraunschweig die **Kur Böhmen**, als auf welcher einzig und allein Krone und Kurhut vereiniget ist, näheren Anspruch auf den angetragenen Zusatz machen könnte, sich jedoch die gesetzmäßige, und dem erhabenen Wahlgeschäfte so angemessene Gleichheit aller hohen Kurglieder unter sich gefallen lasse. — Mancher Ortodox würde sogar wünschen, daß bei allen gemeinschaftlichen Reichshandlungen die Kollegialgleichheit der

Glieder unter sich beobachtet, und auswärtiger Prädikate bei Sitz und Stimmen hoher deutschen Reichsstände nicht gedacht würde! — Das Beispiel, daß gekrönten Kurfürsten jenes Prädikat **Majestät** in kaiserlichen Handbriefen und Kanzleischreiben nicht versagt werden könne, paßt hieher nicht: solche Schreiben sind an einzle Kurfürsten gerichtet; der Wahlaktus, und die Abfassung der Wahlkapitulation hingegen trift das Plenum aller Kurfürsten, die während solcher Verrichtungen nur als solche zu betrachten, und in dieser Eigenschaft einander ganz gleich sind. Wenigstens ist die Möglichkeit vorhanden, daß der Zusatz des höchsten Prädikats **Majestät** in Betreff einiger hohen Glieder der Gleichheit aller Glieder dereinst präjudicirlich werden kann; und dieses allein wäre schon Beweggrund genug gewesen, es beim Alten zu lassen. —

Nicht das mindeste Präjuditz hätte aber jemals sowohl dem hohen Kurkollegium, als dem ganzen Reiche daraus erwachsen können, ob in dem Eingange zur Wahlkapitulation Karl Theodor **Kurfürst von Pfalzbaiern** oder **Kurfürst zu Pfalz** gesetzt worden wäre: die baierische Kur ist einmal erloschen; die Länder, worauf diese Kur gehaftet hat, sind dem Kurhause Pfalz einverleibt, und werden nach dem Erstgeburtsrecht nicht mehr davon getrennt, mithin kann auch jene Kur niemals

wie-

wieder aufleben; die Benennung, Pfalzbaiern, wäre mithin ohne alle Folge, und der Beschaffenheit der Sache ganz angemessen gewesen, um so mehr, als solche bei allen feierlichen und öffentlichen Handlungen schon lange und fast allgemein im Gange ist: und doch gieng dieser Antrag ebenfalls nicht durch; und warum? *Quia non placuit*: mit diesem Grunde mag man sich dann auch bei mehreren nicht durchgegangenen Anträgen ebenfalls bescheiden. —

Art. I. §. 2.

Die beiden Zusätze bei diesem Paragraph. Daß die Stände bei ihren Gerechtsamen rc., „wie sie solche in und ausser ihren Territorien hergebracht haben", und „die Erz- „und Bischöfe bei dem bisher ruhig be„sessenen Umfang ihrer Metropolitan- „und Diöcesangerechtsame dort, wo ihr „*jus diœcesanum* und geistliche Gerichtsbar„keit durch den westphälischen Frieden „nicht suspendirt ist", erhalten werden sollen, sind für die katholische weltliche Kur- und Fürsten, vorzüglich aber für jene hohen Häuser, denen das jus advocatiae, und noch andere uralte, besondere Rechte in ihren Landen zur Seite stehen, allerdings bedenklich. Kurbrandenburg monirte dabei die eingerückte Klausel: wo das *jus diœcesanum* rc. durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt ist; Kurbraunschweig konformirte sich damit; und die 3 geist-

geistlichen Kurfürsten konnten sich diese Klausel um so leichter gefallen lassen, als ihnen dadurch nichts weiter, als was sie durch den westphälischen Frieden ohnehin schon längst verloren haben, benommen werden kann: und so wurden die beiden Zusätze per Majora beliebt, wovon besonders der letztere, wenn die hohen protestantischen Häuser, so wie die katholischen darunter betroffen wären, wohl schwerlich, wenigstens nicht ohne Verwahrung der allenfallsigen besonderen — hieher einschlagenden Rechte eines oder des andern weltlichen Standes, durchgegangen seyn würde.

Es ist gewiß unverkennbarer Beweiß, daß die höchsten Kurhäuser **Böhmen** und **Pfalzbaiern**, die es bei so gemäßigter Erinnerung gegen die angeführten Zusätze bewenden ließen, hier weit mehr auf das Interesse der Herren Erzbischöfe und Bischöfe, als auf ihre eigenen Rechte Rücksicht genommen, und besonders die jetzigen Anmassungen der französischen Nation gegen die Metropolitan- und Diözesanrechte geistlicher Reichsfürsten vor Augen gehabt haben. Jedermann wird die allgemein bekannte Zernichtung deutscher Diözesen im Elsaß und Lothringen für den Beweggrund zu diesen Zusätzen ansehen; nur der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen mit dem Herausgeber des neuen Wahlprotokolls, sucht solchen um seinem Karakter, und Vorsatz zu gehäßigen Schilderungen

rungen getreu zu bleiben, wieder in der vorigen kaiserlichen Regierung. Die wenigen Veränderungen, die Joseph II zu Erzielung einer zweckmäßigen und bestmöglichen Seelsorge, wie es jedes wahren Landesvaters theuerste Pflicht ist, in seinem souverainen und geschlossenen Staate nothwendiger Weise getroffen hat, rechtfertigen sich in den Augen eines jeden Unparteiischen schon von selbst. Ohne auf mehrere bewährte Schriftsteller, die die vollen Befugnisse des Erzhauses Oesterreich hierunter unwidersprechlich dargethan haben, zu verweisen, und ohne selbst, bei dem mit Frankreich jetzt vorliegenden Falle, in diese Materie hier tiefer einzugehen, um sich nicht dem Vorwurfe auszusetzen, als suche man durch Rechtfertigung jener Diözesanabänderungen in Oesterreich den französischen Anmassungen im Elsaß und Lothringen das Wort zu reden, will man sich lediglich auf folgende unumstößliche Säze und Vergleiche einschränken:

1) Das Diözesanrecht, oder die obere Verwaltung der Seelsorge ist nichts anders als eine Uebertragung von derjenigen Nation, die es betrift: es mag auch der Pabst selbst hier und dort einem neubekehrten Volke seinen ersten Bischof ernannt haben; so blieb doch allemal die Einwilligung desselben Volks, ob es nemlich dem ihm vorgestellten Subjekt sein Seelenheil anvertrauen wollte, unstreitig vorausgesetzt, mithin war auch eine solche päbstliche Ernennung eigentlich nichts anders, als eine eigene

Ueber-

Uebertragung des Volks. Derjenige, der die Verwaltung oder Aufsicht über Etwas, das ihn so eigen und ganz allein, wie jedes Volk sein eigenes Seelenheil angehet, einem Andern überträgt, behält ganz natürlich und ungezweifelt das Recht für sich, diese Verwaltung, wenn er mit solcher nicht mehr zufrieden ist, eben so eigenmächtig, als wie er dieselbe übertragen hat, wieder zurückzunehmen. Dieses natürliche Recht kann dem Uebertrager weder durch einen auch noch so langen Besitzstand des Verwalters, noch durch Bestätigungen, die Letzterer von einem Dritten erlangt haben mag, auf keine Weise präscribirt, noch entzogen werden. Die nämliche uralte Hauptnation, welche den Bischöfen zu Salzburg und Passau ꝛc. die obere Verwaltung der Seelsorge im Oesterreichischen ursprünglich und eigenmächtig übertragen hatte, war also auch unwidersprechlich befugt, ihnen diese Verwaltung, die sie nicht mehr zweckmäßig fand, wieder aus eigner Macht zu entziehen. 2) Kann dem Erzhause Oesterreich, das seinen besonderen Vorzügen, Freiheiten, Privilegien, und Exemtionen nach, von des Reichskonstitution und Gesetzen fast ganz unabhängig, und souverain ist, das jus supremae Advocatiae et reformandi unmöglich bestritten werden; es besaß diese beiden Rechte schon ursprünglich; und der westphälische Friedensschluß hat sie ihm durch die Bestätigung der Diözesanrechte geistlicher Fürsten keineswegs entzogen, vielmehr die-

dieselben, so wie jedem andern fürstlichen Hause seine althergebrachten und eigenthümlichen Rechte, ausdrücklich verwahret, welchen dann durch die kaiserliche Wahlkapitulation um so viel weniger das Mindeste derogirt werden kann.

Dahingegen hat es mit den jetzigen Diözesanzertrümmerungen in Elsaß und Lothringen eine ganz andere Bewandtniß: hier tritt 1) eine ganz fremde Nation auf, und ermächtiget sich, den Bischöfen deutscher Nation ihre Diözesanrechte gewaltthätig zu entreißen. Nicht die französische Nation, sondern die Lothringische und Elsaßische, beide deutsche, und ursprünglich zum deutschen Reiche gehörige Nationen, haben hier die Diözesverwaltung übertragen; sie kann also von jener, die an der Uebertragung keinen Theil hatte, nicht eigenmächtig zurückgezogen werden. 2) Verspricht die Krone Frankreich selbst in dem Münsterischen und andern auf diesen sich gründenden Friedensschlüssen ohne die mindeste Klausel, den Zustand der Kirche, die Metropolitan- und Diözesanrechte, und die geistliche Gerichtsbarkeit der deutschen Erz- und Bischöfe in dem vorigen Stand und Wesen ungekränkt zu lassen, sie unabänderlich dabei zu schützen, und zu erhalten. Hier in diesem Falle, wo dem klaren Verboth der feierlichen Friedensschlüsse gar kein Vorbehalt noch das Souverainetäts- noch irgend ein anderes Recht der Krone Frankreich zu Hilfe kömmt, war das

hohe

hohe Kurkollegium befugt, kaiserliche Majestät durch die Wahlkapitulation dahin zu verbinden, daß Allerhöchstdieselben auf der Festhaltung solcher Friedensschlüsse bestehen, und diesen gemäß die geistlichen Rechte deutscher Erz- und Bischöfe im Elsaß und Lothringen aufrecht erhalten sollen. Auch in Absicht auf solche Reichsprovinzen, wo nicht das *jus advocatiae*, und wo keine ursprüngliche Hauptnation mehr ist, findet diese neue Wahlkapitulationsstelle unwidersprechlich Statt; sollte sie aber auf alle und jede mit dem Reiche in Verbindung stehende Staaten ohne Ausnahme verstanden werden wollen; so würde sie selbst dem westphälischen Frieden widersprechen, und für diese Staaten offenbar eine neue Gesetzgebung seyn. —

Da die bischöflichen Diözesanrechte in protestantischen Reichslanden durch den westphälischen Frieden nur suspendirt, und zwar nicht bis zur Wiedervereinigung beider Religionen, sondern nur bis zur Zurücktretung eines protestantischen Landes zur katholischen Religion einstweilen aufgehoben sind; so versteht sichs von selbst, daß ein mit seinem Lande zur alten Religion zurückgetretener Landesherr, der das jus advocatiae vor der Reformation nicht hatte, weder sich selbst, noch seine Unterthanen einem Bischofe nach Willkühr übergeben kann, sondern daß die Diözesanrechte jenes Bischofs, der sie zuvor in einem solchen Lande besessen hatte, sogleich wie-

der

der aufleben, und eintreten müssen. Auch in solchen Fällen, wenn alsdann keine besondere, durch den westphälischen Frieden nicht entzogene, Rechte eines Staats im Wege stehen, kann der neue Wahlkapitulationszusatz seine Anwendung finden. Uebrigens sollte man fast glauben, es seie dem Verfasser der freimüthigen Betrachtungen selbst ums Proselitenmachen zu thun, da er von der Erläuterung einer neuen Wahlkapitulationsstelle in so grossen Religionseifer verfällt: lasse er es denen über, deren Amt und Pflicht es ist, Religionsmißbräuche und Aberglauben abzustellen; und sie werden seiner — doch nur aus niedern Absichten eingeflochtenen Anmerkungen sicher nicht bedürfen: Sudor ne ultra crepidam! —

§. 3.

Der Zusaz, keinen Reichsstand, der votum et sessionem in den Reichskollegien hergebracht, davon unter einigerlei Vorwande, als noch nicht erhaltener Belehnung, nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung, zu suspendiren und auszuschließen; ist von der nemlichen Stimme, Kur-Brandenburg, schon bei der Wahlkapitulation des römischen Königs Ferdinand IV, im Jahre 1653, und zwar zu einer Zeit, wo der so eben zu Stande gekommene Westphälische Friede, die bei demselben gepflogene Unterhand-

lungen,

lungen, die Absichten der Paciscenten, und der Sinn jeder Stelle des Friedensschlusses noch in frischer Erinnerung waren, und wo die Stände, wenigstens die protestantischen, gewiß Alles, was sie daraus zum Abbruch der kaiserlichen Obristlehensherrlichkeit, und der übrigen Gewalt überhaupt nur immer erzwingen zu können glaubten, in Anwendung zu bringen suchten, gleichwohl noch in einer mehr konstitutionsmässigen Form, nemlich mit der Klausel: *Ubi* (status) *extra culpam fuerint*, auf die Bahn gebracht, dem ungeachtet jedoch von keiner andern Stimme damals unterstützt, noch viel weniger per maiora, wie jetzt, wo sogar diese Klausel nicht mehr dabei war, beliebt worden *).

In den freimüthigen und erläuternten Betrachtungen wird gesagt: Es habe, bei dem beliebten Zusatze, nicht die Absicht, die kaiserliche obristrichterliche Gerichtsbarkeit, auf eine ungebührliche Art, zu schwächen. Ob irgend eine gebührliche Art, die Gränzen dieser, und jener, in wie weit nemlich die obristrichterliche Gerichtsbarkeit beschränkt und nicht beschränkt werden darf, von der gesetzgebenden Gewalt, von welcher es doch unstreitig geschehen müßte, bestimmt worden sind; ob nicht eben alsdann, wenn der stracke Justizlauf

*) Mosers Anmerk. zur Wahlkap. Karls VII. II Th. S. 12.

lauf und der Vollzug der reichsgerichtlichen Erkenntnisse gegen den Sinn des Westphälischen Friedens, der Kammergerichts- und Exekutionsordnung, des §. 1, Art. XVII. der Wahlkapitulation selbst, und anderer Reichsgesetze mehr gehemmt wird, die obristrichterliche Gerichtsbarkeit in der That geschwächt wird; ob sich die Stände dieser höchsten Gerichtsbarkeit nicht noch in mehreren Fällen nach und nach entziehen, oder wenigstens ebenfalls eine höhere Kognition, wie in diesem Zusatze, über die reichsgerichtliche Urtheile sich zuzueignen, in der Folge trachten werden? Dieses mag jeder Deutsche bei sich selbst beurtheilen. —

Wer den Reichstag, den von jeher gewöhnlichen langsamen, und meistens unthätigen Gang desselben, das Gewicht der stimmreichen Höfe, die vorzüglichen Rücksichten auf eigenes Interesse, die geheime Manipulationen vor der Proposition und Deliberation einer jeden Sache nur halb kennt, den muß es gewiß herzlich jammern, wenn Rechtserkenntnisse der höchsten Reichsgerichte zumal in solchen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haften kann, von welcher Gattung unstreitig diejenigen sind, wo Entsetzung oder Suspension eines Reichsstandes a voto et sessione von Rechts wegen erkannt worden ist, erst zu einer neuen Untersuchung, und höheren Erkennung an das versammelte Reich gebracht werden sollen; Wie lange kann

auf

auf diese Art ein höchst straffälliger Stand sein Spiel treiben, und der gerechten Reichsjustiz trotzen; wie viel Zeit hat er nicht indessen vor sich, und wie leicht ist es ihm, die mit seinem Hause verwandten, oder ihm sonst geneigten Stände, und durch diese noch mehrere, mächtige und mindermächtige, auf seine Seite zu bringen, und so, wenn ja endlich die Untersuchung der wider ihn gefällten obristrichterlichen Sentenz am Reichstage vor sich gehen sollte, durch die Mehrheit günstiger Stimmen, zum Nachtheil und Hohn der Reichsjustiz, und selbst zur Unehre des gesammten Reichs, der Gerechtigkeit auf die leichteste Art zu entgehen?

Aeußerst traurig ist es für die Obristlehensherrlichkeit des Reichsoberhaupts, an welcher sich doch der ganze nexus imperii, das Band zwischen Haupt und Gliedern einzig und allein noch festhalten muß, wenn man die Worte des Zusatzes: **noch nicht erhaltener Belehnung,** erwägt. Es ist bekannt, wie saumselig mancher Stand, gegen das ausdrückliche Verbot der Gesetze, in Empfangung seiner Reichslehen ist; wie schwer es hält, solchen dazu zu bewegen; wie wenig die Reichshofraths Monitoria dießfalls geachtet werden, und wie wenig auch Arctiora, und wirkliche Exekutionserkenntnisse verfangen können, da eines Theils vorauszusehen ist, daß jeder Reichsstand dergleichen Exekutionsaufträge um so eher von sich ablehnen wird,

als er sich selbst durch die Reichsgesetze dazu berechtiget hält, andern Theils aber auch die wirkliche Uebernahme der Exekution, zumal gegen einen mächtigen Stand, ohnehin nichts fruchten würde. Wenn nun der allerhöchste Lehenshof, und der Reichshofrath gegen einen solchen Stand, der seine Lehensempfängniß aus eigner und geflissentlicher **Schuld** über die gesetzliche Frist verzögert, und auf der Unterlassung seiner Lehenspflichten beharrt, keine weitere, und mehr greifende Zwangsmittel in seiner Gewalt hat; so wird ja hiedurch ein solcher Stand, der alsdann gewiß nicht extra culpam ist, in seiner Saumseligkeit nur noch mehr gestärkt, und gleichsam selbst durch die neue Gesetzstelle darinn unterstützt. Art. X. §. 10. eben dieser Wahlkapitulation wird die Aufrechthaltung aller Reichslehen von kaiserlicher Majestät gefodert: ist es aber nicht das erste und wesentlichste Requisitum zu dieser Aufrechthaltung und Verbindlichkeit des obristen Reichslehenherrns, daß auch die sämmtlichen Stände und Reichslehenträger gehalten seyn müssen, ihre Belehnung in der gesetzlichen Frist gehörig nachzusuchen und zu empfangen; und werden kaiserliche Majestät nicht selbst an der Erfüllung dieser ihrer Verbindlichkeit gehindert, da ihnen eben jene Wahlkapitulation zugleich die Hände bindet, einen in Nachsuchung und Empfangung der Reichsbelehnung geflissentlich morosen und widersetzlichen Stand nicht mit dem am besten wirkenden Zwangs-

Zwangsmittel zu belegen? Gewiß muß es traurig für das höchste Reichsoberhaupt seyn, wenn es die nebst dem Obristrichteramt fast noch einzige Perle seiner Krone, die Obristlehensherrlichkeit, zum Reichstage hinbringen, und dann in solchen Fällen, wo es hauptsächlich und am allermeisten auf die Behauptung und Erhaltung derselben ankömmt, die versammelten Reichsstände darüber gleichsam erkennen lassen soll; da es schon voraus bekannt, und bei jetziger Zeit nur zu offenbar kündig ist, wie geneigt viele derselben sind, ihre Lehensverbindlichkeiten; wo nicht ganz aufzulösen, doch wenigstens, so viel nur zu erreichen wäre, leichter und unverbindlicher zu machen; und eben daher eine solche Gelegenheit, wo sie vielleicht ihrer Absicht näher zu kommen hoffen könnten, begierig ergreifen würden: die fast tägliche Erfahrung lehrt es ohnehin genug, daß die Rechte des Kaisers in den reichsständischen Kollegien sehr selten, und gewiß nur alsdann ihre Vertheidigung finden, wann sie für Allerhöchstdenselben beschwerlich sind, hingegen aber desto eher und lieber, sobald reichsständisches Interesse dabei in Kollision kömmt, angefochten und bestritten werden. —

Die weiteren Worte des Zusatzes: **nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung** ꝛc., sind nicht minder bedenklich; und es liegt darinn reichlicher Stoff zu weiten

Folge-

Folgerungen, die immer mehr von der wahren Konstitution ab, und näher zur allgemein bezielten großeren — und, leider, gänzlichen Unabhängigkeit aller Glieder unsers deutschen Staatskörpers hinführen müssen. So lange diese Grundsätze unwidersprechlich sind, daß nemlich alle Besitzungen der Reichsstände, soweit solche zum Reich gehören, Eigenthum des Reichs sind, und darüber dem Reichsoberhaupte die höchste Aufsicht zustehet; daß alle diese Besitzungen des Reichs Lehen, und deren Besitzer desselben Vasallen, folglich als solche vom Kaiser als obristen Reichslehenherrn abhängig sind; so lange bleibt auch der natürliche Schluß bestehen, daß die kaiserliche allerhöchste Aufsicht über die Lehensbesitzungen sowohl, als über die Lehensbesitzer selbst in vorkommenden Fällen wirken, und daß folglich bei einer angehenden vormundschaftlichen Verwaltung solcher reichslehenbaren Besitzungen eben sowohl eine gewisse Lehensverbindlichkeit, als auch eine sichere obristlehensherrliche Befugniß, und zwar diese um so mehr dabei eintreten muß, als der Vormünder und Administrator nicht die Verwaltung seines, sondern des Reichs Eigenthums, auch nicht ex jure proprio, sondern ex jure et quasi nomine imperii antritt. Dem Kaiser kann die allerhöchste Befugniß der Oberaufsicht im Reich sowohl über das Ganze, als über das Einzle, sowohl über die bestehende Gesetze selbst, als auch über Alles, was die Gesetze an sich

D schon

schon reguliren, ob es nemlich auch gesetz- und ordentlich geschieht, eben so wenig bestritten werden, als wenig er sich seiner aufhabenden kaiserlichen Pflicht zu dieser sorgfältigen und reichsväterlichen höchsten Aufsicht selbst entziehen darf. So bald die Regierung eines Reichslandes durch den Tod oder sonstigen Zufall des letztbelehnten Besitzers erledigt ist, sogleich tretten die Rechte des Reichs, deren Verwaltung und Ausübung nach allen ältern und neuern Reichsgesetzen, und besonders nach dem ganzen Artikel XI. der Wahlkapitulation selbst, in Reichslehenssachen kaiserlicher Majestät übertragen ist, entweder wirkend oder stillschweigend ein, je nachdem der Fall ist, und die Gesetze schon darauf Vorsehung gethan haben, oder nicht. Stirbt ein Reichslehenträger, und hinterläßt rechtmäßige Erben; so berufen zwar die Gesetze den Erstgebohrnen, oder den Nächsten davon zur Nachfolge; allein dieses Erbrecht schließt die kaiserliche Oberaufsicht dabei eben so wenig aus, als gewiß es den Erbfolger von der beim Antritt seiner Regierung ihm obliegenden Verbindlichkeit gegen den allerhöchsten Reichslehenherrn nicht freyspricht. Hinterläßt ein **Kurfürst** minderjährige Erben; so ordnet die goldne Bulle den nächsten Agnaten des Abgelebten zum Vormünder und Landesverwalter; die kaiserliche Oberaufsicht und allerhöchste Tutel muß aber auch hier, nicht nur nach der Meinung deutscher Staatsrechtslehrer

rer *) sondern selbst nach der Analogie des §. 5. Art. XI. der kaiserlichen Wahlkapitulation, um so mehr Platz greifen, als ein solcher Vormunder vermög der allegirten Gesetzstelle dem Kaiser das Iuramentum fidelitatis abzulegen gehalten ist. Wenn nun in den angeführten beiden Fällen, auf welche die Reichsgesetze selbst schon Vorsehung thun, und zwar im erstern eine — wenigstens stillschweigende, im letztern aber eine gesetzlich wirkende kaiserl. Oberaufsicht und Tutel gegründet ist, um wie viel eher muß sie nicht alsdann bei einem Falle, wie jener von 1789 war, den der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen als die Veranlassung zu den §. 3 zugesetzten, oben angeführten Worten angiebt, auf welchen in keinem einzigen Reichsgesetze eine Vorsehung zu finden ist, mit allem Recht in voller Maaße und Wirkung eintreten? Jener Fall war außerordentlich: der Regent war weder gestorben, daß das Succeßionsrecht noch hätte so geradehin eintreten können, noch war ein

*) Schnauberts Anfangsgründe des deutschen Staatsrechts der gesammten Reichslande S. 154. „Bei jeder Gattung der Vormund„schaften dienen die Reichsgesetze und gemei„nen Rechte zur Richtschnur; aus dieser Ursa„che müssen alle Landesvormünder ordentlicher „Weise bestättigt seyn, den Vormundschaftseid „ablegen".

ein Minderjähriger vorhanden, welchem die goldne Bulle den agnatischen Vormünder sogleich bestimmt hätte. Allerdings und mit Recht hatte also die kaiserliche allerhöchste Aufsicht dabei einzutretten, und zwar um so mehr, als die Regierungsunfähigkeit jenes großen Fürsten allschon im ganzen Reiche allgemein bekannt, das Ruder hingegen immer noch gleichsam in fremden Händen war. Daß eine solche Administration, die der dereinstige Erbfolger bei Lebzeiten des rechtmäßigen Regenten, ohne dessen Resignation oder selbsteigene Einwilligung, übernommen hat, einer Obristrichterlichen allerhöchsten Vorsicht und Bestättigung bedarf, dieß erfodern die Rechte des Administrirten, deren Verwahrung und Sicherstellung dem Reichsoberhaupte unstreitig zukommt. Ein dem Verfasser der freimüthigen Betrachtungen gewiß genau bekannter Schriftsteller, der eifrigste Zelot zur Erweiterung der reichsständischen Freiheit schrieb doch damals im April 1789 von der Sache also: „Allein wenn der Fall noch nicht ganz ausge„macht ist, wenn noch streitige Grundsätze ob„walten, wenn der Reichshofrath sich auf ein „bestättigungsherkommen berufen kann; so ge„traue ich mir nicht, eine kaiserliche fürsorgliche „Anfrage, oder auch das Anerbiethen einer ei„genen Regentenbestellung oder Bestättigung „gleich als eine Ueberschreittung der Wahlkapi„tulationsmäßigen Zusage anzusehen" ꝛc. — Daß aber in jetzigen Zeiten die reichsständischen

großen

großen Häuser in keinem Falle eine Reichsoberherrlichkeit mehr erkennen, ganz unabhängig und souverain seyn wollen, dieß wird wohl der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen mit all seiner Freimüthigkeit und Parteilichkeit nicht rechtfertigen können, wenigstens in den Augen Jener nicht, die die wahre Konstitution des Reichs, den Lehensnexum, und das ächte Verhältniß zwischen Haupt und Glieder, ohne Rücksicht auf Königskronen, betrachten. Er ist zwar S. 55 so frei, oder wenn man es recht sagen soll, so schmeichelnd — parteiisch, daß er den **Unwillen**, den jenes hohe Haus über die von weiland kaiserlicher Majestät Joseph II beobachtete reichsoberhauptliche Pflicht und reichsväterlich angetragene Vorsehung geschöpft habe, **gerecht** nennt, und daher die entgegengesetzte **starke** Antwort desselben gewiß auch für **anständig** und **patriotisch standhaft** hält; jedoch ist er zugleich so vorsichtig, um der Wahrheit kein Opfer bringen, und seine Parteilichkeit nicht selbst bloß stellen zu müssen, daß er in eine Untersuchung, ob in einem solchen Falle auf den zur Regierung durch Geistesschwäche unfähig gewordenen Regenten Rücksicht zu nehmen, in welcher Maaße das Oberhaupt dabei zu konkurriren befugt, oder gar genöthiget ist, nicht eingeht, sondern sich begnügt, zu sagen: „die kaiserliche Einmischung seye **vorschnell**, **unerwartet**, und so **unzeitig** „gewesen, daß sie nicht nur jenes hohe Haus, „sondern

„sondern ganz Deutschland hätte aufmerksam „machen müssen". Und weßwegen denn? Kam dann die kaiserliche Vorsehung vielleicht schon vor dem traurigen Zustand des Regenten? War dieser nicht schon durch die öffentlichen Zeitungen in ganz Deutschland bekannt, ehe noch jener Antrag geschah? Und was hätte dann der Kaiser noch etwa abwarten sollen? Der Fall war einmal offenbar vorhanden, und so war die Verfügung nöthig, und konnte nicht zu frühe kommen: wohl aber war die Antwort unerwartet; und diese mußte gewiß jedem Reichsstand, der sich als solchen betrachtet, mit Grunde auffallend und überspannt seyn. Eben so war es auch ein eigener Gang jenes hohen Kurhauses, daß sein Komitialgesandter die Stimmen des moralisch todt gewesenen Regenten, ohne neue Bevollmächtigung von der unter kaiserlicher Mitwirkung angehenden Administration, wider alle Ordnung und Herkommen hat fortführen sollen, welches wohl schwerlich ein einziger Stand des Reichs wird billigen können. — Uebrigens bringt es die Natur der Vormundschaft oder Administration schon mit sich, daß sie noch einer höhern Aufsicht und Obervormundschaft untergeordnet seyn muß: die bürgerlichen Vormundschaften stehen unter der Aufsicht ihrer ordentlichen Obrigkeit, die der Reichsstände unter jener des obersten Richters im Reiche, und jene der auswärtigen, unabhängigen Regenten unter der Aufsicht der

Pairs

Pairs und Stände: die höhere Aufsicht muß das Eigenthum des Pupillen und Administrirten sicher stellen, und hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß jede Vormundschaft von Seiten der Obervormundschaft bestättiget seyn muß; Bei unabhängigen Staaten geben die Landes- oder Hausstatuten dießfalls gesetzliche Vorsehung. Im deutschen Reiche bestimmt zwar auch die goldene Bulle schon gesetzlich, wie es bei **kurfürstlichen** hohen Häusern mit der Vormundschaft miderjähriger Erbfolger gehalten werden soll; dem ungeachtet haben alte Kurhäuser seit der Errichtung dieses Gesetzes für nöthig und billig erachtet, bei eingetretenen Fällen die kaiserliche allerhöchste Bestättigung der gesetzmäßigen Aministration nachzusuchen und zu erlangen; destoweniger kann also diese Bestättigungseinholung bei andern Fällen, worauf in den Gesetzen noch nicht vorgesehen ist, und bei Vormundschaften fürstlicher und übriger reichsständischen Häuser *), welche die goldene Bulle ausschließt, umgangen werden. Nun ist man zwar weit entfernt, auch nur zu vermuthen daß das hohe Wahlkollegium durch die Worte **nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestättigung** ꝛc. den her-

---

*) Pütters Inst. juris publ. Ed. III. p, 508. „Tu-„tela illustrium supremae Imperatoris Tutelae „subordinata, et rationibus reddundis obstri-„cta est“.

hergebrachten und der Reichsoberherrlichkeit anklebenden Rechten kaiserlicher Majestät in Absicht auf Vormundschaftsfälle in fürstlichen, oder übrigen reichsständischen Häusern etwas zu entziehen, oder diesen etwas einzuräumen, was ihnen die Gesetze versagen, und somit hier ein neues Gesetz zu geben, intendirt haben könne; jedoch wird es die Zeit lehren, ob nicht bedenkliche Folgerungen daraus werden gezogen, und die zugesetzten Worte bei sich ergebenden Fällen weiter erstreckt und angewendet werden wollen! —

§. 5.

Dieser Paragraph hat in der Josephinischen Wahlkapitulation wegen Admißion neuer Reichsstände schon das Nämliche gesagt, was durch den von **Kurbraunschweig** angetragenen Zusatz nur immer verstanden werden kann, weßwegen denn auch alle Stimmen sich denselben um so leichter gefallen lassen konnten: denn wenn dort schon die vorgeschriebene Qualificirung der Aufnahme vorhergehen mußte, so folgte natürlich, daß der Admittendus kein bloßer Personalist seyn konnte. Warum aber auch hier wieder ein älterer Kaiser zu einer weit jüngeren Verfügung in der Wahlkapitulation herbeigezogen wird, läßt sich nicht einsehen. Karl der IVte, der dem Reiche das erste Gesetzbuch, die goldene Bulle, aus eigener kaiserlichen Machtvollkommenheit gab, ernannte in diesem Grund-

gesetze

gesetze die sieben Kurfürsten des Reichs aus gleicher und eigener Autorität; um so weniger konnte ihm also die Gewalt, Fürsten das Sitz- und Stimmrecht eigenmächtig zu ertheilen, bezweifelt werden; und es findet sich von Karl dem IVten bis auf Karl dem Vten eben so wenig eine Spure, wo diese kaiserliche Befugniß bezweifelt worden wäre, als gewiß auch von Karl dem Vten bis auf Ferdinand den IVten die Wahlkapitulation kein Wort von einer ständischen Miteinwilligung dabei gesagt hat. Was also Ferdinand II, oder ein anderer Kaiser jener Zeiten hierunter gethan haben mag, das hat er aus vollem kaiserlichen Recht gethan, wogegen die Stände um so weniger etwas einwenden konnten, als dasselbe bis dahin noch nicht einmal im mindesten angefochten, vielweniger aber gesetzlich beschränkt war. Es ist einmal schon des Herrn **Erläuterers** Eigenschaft, immer andere Beweggründe zu einer Wahlkapitulationsstelle, oder zu einem neueren Zusatz aufzusuchen, die eigentlichen Motiva und Triebfedern aber, so viel möglich, zu verstecken. Wenn Ferdinand II durch übertriebene Aufnahme zu Sitz und Stimme in reichsständischen Kollegiis die Miteinwilligung der Kurfürsten, und Fürsten nothwendig gemacht haben soll, warum wurde dann nicht schon in der Wahlkapitulation Ferdinands des IIIten die deßfalsige Verfügung getroffen, und warum wurde nicht einmal durch Monita darauf angetragen? Man

dach-

dachte vor dem westphälischen Frieden sicher noch nicht daran, dem Kaiser hierunter die Hände zu binden; denn der Stoff zu solchen Gedanken war damals noch nicht vorhanden: diesen lieferte erst die durch den Osnabrückischen Frieden erfolgte **Säkularisirung so vieler geistlichen Stifter**, wodurch nicht nur einige protestantische Häuser eine Menge fürstlicher Stimmen bekamen; sondern auch der ganze protestantische Reichstheil ein besonderes Gewicht im Fürstenrath gewann: und dieß war der Beweggrund, der es gleich nach jenem Friedensschluß bei der 1653 erfolgten Wahlkapitulation des römischen Königs Ferdinad IV zuerst nothwendig machte, auf die Miteinwilligung der Kur- und Fürsten anzutragen, um die Entgegensezung neuer Stimmen — allenfalls auf der **andern Seite** — möglichst zu erschweren, und das erworbene Gewicht desto sicherer zu erhalten. **Moser** gesteht es selbst, daß das erste dießfallsige Monitum von protestantischen Fürsten auf die Bahn gebracht worden ist, so wie auch zeither alle weitere Monita, Verfügungen, und neueren Zusätze in Betreff des vorliegenden Gegenstandes von gleicher Seite her in Bewegung gebracht, eifrigst betrieben, und durchgesetzt worden sind; und die neuere Fortifikation, womit die bisherige Fassung des §. 5. noch zum Ueberfluß versehen wurde, legt es genug an Tag, wie angelegen es den hohen protestantischen Herren Fürsten seyn muß, daß ihnen ja keine neue Stimmen

men so leicht entgegen gesetzt, und sie nicht dadurch überwogen werden mögen.

Es ist freilich einmal schon in die Reichsverfassung eingeflochten, daß ein einziger Fürst mehrere Fürsten in seiner Person vereinigen, an mehreren Orten zugleich sitzen, und stimmen kann; es seye aber weit entfernt, daß man gerade zu sagen wollte, wie dieses mit der gesetzmäßigen Gleichheit aller Fürsten und mit dem gleichen Stimmrecht in einigem Widerspruch stehe; soviel scheint jedoch ausser Zweifel zu seyn, daß die Meinung eines Fürsten, der nur eine einzige, oder höchstens nur drei Stimmen führt, gegen die Meinung eines andern, der noch einmal so viele Stimmen abzulegen hat, allerdings zurück stehet, gewissermaßen dadurch gehemmt und beschränkt ist. Wenn nun vollends ein so stimmreiches fürstliches Haus bei seiner vielstimmigen Meinung auch noch auf den gewissen Beitritt mehrerer mit ihm verwandten, oder sonst verbundenen — vielleicht ebenfalls mehrstimmigen — Häuser im voraus rechnen kann, wenn vielleicht auch der Stimmführer desselben sich noch mehrerer Höfe doppelte oder mehrfache Stimmen zuzueignen, und diesen nicht minder die Meinung seines Hofes bei jeder Sache beizubringen weiß, und wenn es ohnehin historische Wahrheit ist, daß die protestantischen Herren Fürsten sich überhaupt weit enger und vertraulicher, als die Herren Katholischen

lischen, an einander anschließen; so muß j
wohl auf diese Art die Meinung eines solcher
einzigen Fürsten jederzeit den Ausschlag geben.
Es kann aber sicher jedem andern Fürsten nicht
gleichgültig seyn, ob er nach Proportion nur
eine 7tel, 6tel, 4tel, oder halbe Stimme ge-
gen eine ganze Stimme seines Mitstandes habe;
auch ist es ausgemacht richtig, daß die einzle
und minderfache Stimmen durch die vervielfäl-
tigten Vota eines andern Glieds an ihrem Ge-
wichte verlieren, und daß durch solchen Vor-
sprung des einen Theils der andere natürlicher
Weise zurückgesetzt wird. Wenn demnach in
neueren Zeiten die Kaiser durch Introduction
mehrerer fürstlichen Stimmen diesem Umstand
einigermaßen zu begegnen suchten; so war ihre
Absicht, das zu sehr auf einer Seite, oder ei-
gentlich nur auf einigen Gliedern liegende Ge-
wicht mehr zu vertheilen, und das Verhältniß
dem libero Suffragio der Minderstimmigen,
dem freien Stimmrecht eines Jeden, und der
Gleichheit Aller, etwas näher zu bringen, ver-
fassungsmäßig, und gerecht.

Eben so dürfte auch den Grafenkollegien,
zumalen solchen, denen ihre Prästanda reichs-
kündig zu schwer fallen, die Aufnahme solcher
Glieder, die wiewohl nicht in dem nämlichen
Kreise, oder auch etwa nicht unmittelbar, doch
nicht minder in andern Reichslanden mit stan-
desmäßigen Gütern reichlich versehen, und an-
gesessen

gesessen sind, weit mehr zu Statten kommen, als der Würde und dem Ansehen solcher Kollegien dadurch benommen werden kann, wenn sie altgräfliche deutsche Familien in ihr Gremium aufnehmen, deren Sprossen von jeher die wichtigsten und glänzendsten Aemter am kaiserlichen Hofe begleitet haben, welche zu erlangen jeder Reichsgraf sich zur Ehre rechnen würde. Und liegt denn eine so große Unbilligkeit darin, wenn das höchste Reichsoberhaupt einem Grafenkollegio eine um das deutsche Reich längst verdiente, gräfliche Familie, wie vorzüglich jene sind, welche der gegenseitige Verfasser so sehr herabsetzt, zur Aufnahme empfiehlt?

Warum aber die Majorität nicht für gut gefunden hat, nach dem weitern kurbraunschweigischen Antrag das Wort **Bank** weiter zu extendiren, und die **Prälatenbank** besonders zu nennen, dazu liegen die Gründe deutlich vor Augen: weil nemlich *a)* in dem mehrerwähnten § eigentlich nur von Introduction neuer Fürsten die Rede ist, folglich *b)* unter dem Wort **Bank** nur die **geistliche** und die **weltliche Fürstenbank** verstanden wird, mithin *c)* eine weitere Ausdehnung des Worts, **Bank**, wo nicht eine neue Gesetzgebung, doch wenigstens eine einseitige Auslegung des Gesetzes gewesen seyn würde, welche beiden Befugnisse aber bekanntermaßen dem hohen Kurkollegio nicht eigen sind.

§. 7

§. 7.

Dießmal läßt doch der Verfasser der frei müthigen Betrachtungen der Sache Gerechtig keit widerfahren, daß die §. 7. binnen Jahres frist zu veranlassende Untersuchung der Qualifi cirung längst introducirter Fürsten von keinem Nutzen, vielmehr andern wichtigeren Reichsge schäften hinderlich seyn würde. Vorzüglich aber muß hier noch in Betrachtung kommen, daß ei ne solche Untersuchung dem ganzen hohen Für stenkollegio selbst nicht zur Ehre gereichen, und eben sowohl dem einmal erworbenen Recht ei nes Dritten, als der allerhöchsten Obliegenheit kaiserlicher Majestät, und dem Sinne Ihrer Wahlkapitulation Art. 1, §. 2, und 3 offen bar zu nahe treten würde, zumalen da es dem ganzen Reiche vorhin schon bekannt, daß im ho hen Fürstenrath dermalen kein Unqualificirter mehr vorhanden ist. Auf die Reichsgrafenkol legien, welche nur ein Votum curiatum im Reichsfürstenrath besitzen, und kein Kollegium bei der Reichsversammlung ausmachen, wird aber doch eine solche komitial Untersuchung hof fentlich nicht verstanden werden wollen?

§. 8.

Sehr richtig sind die Säze, welche der ofterwähnte Verfasser hier in Ansehung des die Verfassung der Reichsstädte betreffenden Zusatzes vorausgestellt, und selbst anerkannt hat, daß nemlich der Reichsstädtische Bürger gegen den

den Magistrat in einem ganz andern Verhältniß, als der Unterthan gegen seinen Landesherrn, stehe; daß nicht dem Reichsstädtischen Magistrat, sondern der gesammten Stadt, die Landeshoheit zustehe; und daß jener nur die Administration und Verwaltung derselben besitze. Hieraus folget aber weder, daß die innere Verfassung der Reichsstädte unveränderlich seye, und immer die nemliche bleiben müsse, noch weniger daß durch eine Veränderung derselben die Reichsstandschaft der Städte verletzt werde; sondern es folgt vielmehr, daß der Magistrat der Bürgerschaft, oder dem Gemeinwesen über seine Verwaltung verantwortlich seye; daß die Bürgerschaft sowohl in Ansehung der Regierungsform, als auch der Regierung- und Oekonomie- Verwaltung, wenn sie diese oder jene nicht für zweckmäßig hält, allerdings ein Wort zu sprechen habe; und daß folglich die höchsten Reichsgerichte, wenn dergleichen Gebrechen der inneren Verfassung an sie gebracht werden, nach näherer Untersuchung vollkommen befugt seyn müssen, dieselbe zum Beßten des Gemeinwesens abzustellen. Der Zusatz dieses §s verbiethet nur willkührliche Veränderungen; welches doch wohl nicht anders zu verstehen seyn wird, als nemlich: so lange keine Gebrechen erfunden, oder keine Klagen darüber geführet werden? Wenn aber das Wort willkührlich auch auf

reichs-

reichsgerichtliche Erkenntnisse, als wohin es der Herr Erläuterer zu mißdeuten scheint, erstreckt werden sollte, mithin die Reichsstädtische Magistrate in Ansehung ihrer Regierungs- und Oekonomie-Verfassung keiner höheren Gewalt unterworfen wären, dann wären sie nicht Verwalter und Administratores des Gemeinwesens, sondern die Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit haftete lediglich auf ihnen, und sie wären eigene Landesregenten.

Wenn es nur zu wahr ist, wie in den freimüthigen Betrachtungen selbst eingestanden wird, daß es in einigen Reichsstädten mit dem Oekonomiewesen noch sehr traurig aussieht; so fragt sichs: 1) Ob nicht selbst zum Beßten des Reichs und solcher Städte eine Abhilfe von Obristrichteramtswegen höchstnöthig, heilsam, und gerecht wäre; ob 2) die Abhilfe, ohne Abänderung irgend eines Theils der bisherigen inneren Verfassung, wohl geschehen könnte; und ob 3) nicht selbst das Reich darunter leiden würde, wenn den höchsten Reichsgerichten untersagt seyn sollte, in die Verfassung solcher Reichsstädte einzugreifen, deren Regierungsform mangelhaft, und das Oekonomiewesen offenbar zerrüttet ist? Es giebt freilich unter den Vorstehern der Reichsstädte noch wahre Patrioten und Väter ihrer Bürger; es giebt löbliche Magistrate, welche die Scheere selbst anlegen, und aus eigenem Triebe ihr altes Herkommen,

kommen, ihr Interesse dem gemeinen Besten aufopfern. Diesen gebühret Verehrung, Liebe und Dank von ihren Bürgern. Aber es giebt auch Despoten in manchen Städten, die in ihren kleinen Monarchien ganz Souverain seyn wollen, das gemeine Wohl ihrem Privatinteresse, ihrer Gemächlichkeit, und ihrem Eigensinn aufopfern, die weder auf die Klagen ihrer Bürger, noch auf den Verfall des Gemeinwesens Rücksicht nehmen: kann nun aber hier anders, als durch obristrichterliche Verfügungen, Abhilfe erzielt werden? Manche Reichsstadt war in ältern Zeiten sehr blühend; die Verfassung des Magistrats, und der Regierung wurde nach den damaligen besseren Finanzen, oder um es kürzer zu sagen, die Ausgaben nach den Einkünften eingerichtet: jetzt sind die Finanzen weit geringer, aber die alte Einrichtung besteht, und die alten Ausgaben gehen noch immer fort: wie könnte nun hier, ohne die alte Verfassung, die sich mit den Einkünften späterer Zeiten nicht verträgt, vor allen Dingen anzugreifen, auf eine mögliche Art geholfen werden? Daß aber solche Magistrate gegen die obristrichterliche Scheere schreien, über Eingriffe in die städtische Unmittelbarkeit laute Klagen erheben, dieß geschieht blos um ihres eigenen Interesse willen, welches freilich von den höchsten Reichsgerichten nicht so nach Wunsche verschont wird; allein es kommt nicht auf das Geschrei der Magistrate, sondern auf das Beste des Gemeinwesens

sens an, ob diesem der Schnitt heilsam und gedeihlich ist. Nur die Städte, nicht aber die Magistrate, sind unmittelbare Glieder des Reichs; und nur die Erhaltung jener, nicht aber die Art der Einrichtung und Verfassung dieser, gehört zur Reichskonstitution. In wie weit aber die Beschwerden mancher Stadt über reichsgerichtliche Verfügungen gegründet sind, läßt sich wenigstens aus den einseitigen Darstellungen klagender Magistrate nicht beurtheilen. Wem es aber nur darum zu thun ist, Stoff zu erhalten, um das kaiserliche obristrichterliche Ansehen verdunkeln, über reichsgerichtliche Erkenntnisse blinderdings hin räsonniren, und solche als willkührliche Hnndlungen ausschreien zu können, dem sind freilich dergleichen — von einer und andern Stadt gewöhnliche — Klagen schon Beweise genug.

Wenn übrigens die Stimmfreiheit eines Standes dadurch gekränkt wird, wenn ihm ein anderer — vielleicht mächtigerer — Stand seine Meinung über eine gemeinschaftliche Angelegenheit communicirt, und ihn zum Beitritt zu bewegen sucht; dann bleiben gewiß wenige Stimmen der Reichsstände, zumal in einer etwas wichtigen Sache, ungekränkt, wie solches dem freimüthigen Herrn Betrachter selbst so ziemlich bekannt seyn muß. Schließt man hingegen von dem Gewicht eines Conclusi des ganzen Reichsstädtischen Collegii am Reichstage auf

die Wirkung einer einzeln Reichsstädtischen Stimme; so zerfällt schon von selbst alle Wahrscheinlichkeit, daß sich ein großer Hof bemühen möge, ein solches Votum, das zum Concluso trium nur dem Scheine nach beitragen kann, für seine Meinung zu gewinnen. Ob es aber Interesse der Reichsstädte seyn kann, wenn sie das Sistem der höheren Stände annehmen, und bei Reichsdeputationen ꝛc. die obristrichterliche Gewalt einschränken, das Ansehen kaiserlicher Majestät und der höchsten Reichsgerichte mit verringern helfen? Darüber mögen sich die Herren Reichsstädtler einander selbst fragen.—

§. 9.

Kaiserliche Majestät sollen den **Ständen ihre Hoheitsrechte ꝛc. die — den Reichsgesetzen, und besonders dem Westphälischen Frieden Art. VIII. §. 5. gemäßen Unionen ꝛc. — auf gebührendes Ansuchen konfirmiren.** Diese Stelle kann doch wohl nicht anderst verstanden werden, als daß *a*) alle reichsständische Unionen, Verträge ꝛc., nicht gegen die Reichskonstitution, das ist, wie der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen ganz richtig bemerkt hat, nicht gegen die Kaiser und Reich schuldige Pflichten, auch nicht gegen die Rechte eines Dritten anstoßen dürfen; daß es daher *b*) den Ständen **gebühre** darüber die Kaiserliche Konfirmation nachzusuch'en, nemlich die errichteten Verträge und Unionen ꝛc. dem al-

 lerhöch-

lerhöchsten Reichsoberhaupt, in wie ferne sie mit den Reichsgesetzen, dem Instrumento pacis, und dem Jure tertii vereinbarlich seyen, zur Einsicht und respektive Cognition vorzulegen; und daß alsdann *c)* wenn sie unanstößig erfunden worden, die Kaiserliche Konfirmation ohne Weigerung und Aufenthalt erfolgen solle. Es ist ja ganz natürlich, und folgt von selbst, daß, wo eine gesetzliche Beschränkung oder Vorschrift, wie die Verträge und Unionen eigentlich beschaffen seyn sollen, vorhanden ist, auch eine höhere Einsicht und Cognition, ob sie wirklich nach der Vorschrift beschaffen sind, bestimmt seyn, und der Cognition nothwendiger Weise die Vorlegung vorhergehen muß. Es würde ganz widersprechend seyn, wenn hier das Wort gebührend für willkührlich verstanden werden wollte; daher erhielt auch das kursächsische Monitum: **wenn gleich deren Konfirmation nicht besonder gesucht und erlangt worden**; nicht den Beifall der Majorität; und im Kurpfälzischen Voto wird dagegen ganz vortreflich bemerkt: **daß das Wort konfirmiren eine vorgängige** *Causae cognitionem* **erfordere; diese aber ohne Vorlag der Verhandlungen nicht wohl geschehen könne.** — Die Geschichte kann Beispiele von reichsständischen Verträgen aufzeigen, welche der Reichskonstitution, den reichsständischen Pflichten gegen Kaiser und Reich, oder dem Recht eines Dritten nicht entsprochen haben; derglei-

dergleichen Fälle sind für die Zukunft ebenfalls möglich: denn das Verboth allein, wann keine höhere Aufsicht darüber Statt finden sollte, sichert dagegen noch bei weitem nicht; dem Reiche aber und jedem Stand desselben ist allerdings daran gelegen, gegen solche mögliche Fälle vollkommen gesichert zu seyn; und dieß kann nicht anders, als durch die vorgängige allerhöchste Kaiserliche Cognition, und darauf erfolgende öffentliche Konfirmation geschehen. Freilich kann durch die Kaiserliche Konfirmation die Nichtigkeit Gesetz- und Verfassungswidriger, oder sonst unbefugter Verträge nicht geheilt werden; daraus folgt jedoch nicht, daß deßwegen eine höhere Einsicht und Bestättigung derselben überflüßig seye; wohl aber können dergleichen widerrechtliche Pacta, ehe sie zum Nachtheil des Reichs, oder eines Dritten zur Reife gelangen, durch eben jene höhere Einsicht in ihrer ersten Entstehung schon abgewendet und zernichtet werden; und dieses erfordert die Sicherheit des Reichs und aller Stände. — Es ließ sich auch in der That nicht absehen, warum die hohen Stände ihre Unionen, Verträge, wenn sie unverfänglich, und das sind, was sie seyn sollen, Kaiserl. Majestät öffentlich vorzulegen Bedenken tragen sollten? Nur Unrecht hat das Licht zu scheuen. —

So gewiß nun die Sicherheit und Wohlfart des Reichs erfordert, daß es Kenntniß von dem

dem Zwecke der Unionen seiner Glieder erlange; so gemäß ist es auch der Reichskonstitution, daß Familienverträge deutscher Reichsstände, wenn sie durch Kaiserliche Autorität bestätigt, in mehreren andern Verträgen befestigt, und durch eine lange Observanz gleichsam zu Reichsgesetzen erwachsen sind, nicht einseitig, und eigenmächtig aufgehoben werden können. Jener uralte Vertrag des Hauses Brandenburg, wodurch die beiden Fürstenthümer Anspach und Baireuth auf die Secundogenitur gekommen, und Jahrhunderte lang bei derselben geblieben sind, ist durch mehrere spätere Conventionen, so die Verfassung jenes Hauses betreffen, und durch die unverrückte langjährige Observanz dermaßen befestigt worden, daß Willkühr und Convenienz der Primogenitur die einseitige Befugniß zu dessen Aufhebung nicht geben konnten; das Reich hat durch dessen uralten Bestand ein volles Recht darauf erworben, und der Besitz dieser Fürstenthümer von zweitgebohrnen Prinzen ist ein Theil der Reichs- und Kreisverfassung geworden. Die Sache mag nun abgethan seyn, oder nicht; so wird doch Niemand, als der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen, jetzt noch widersprechen wollen, daß nicht nur der Wiener Hof, der schon für sich in doppelter Eigenschaft, erstens aus Kaiserlicher Oberaufsicht und Obliegenheit, und zweitens aus reichsständischer Mitbefugniß bei jeder wichtigen Veränderung im Reich, vollkommen berechtiget war, sich der ein-

einseitigen Zernichtung jenes uralten Vertrags zu widersetzen, sondern auch jeder andere Reichsmitstand ein gegründetes Recht hatte, dagegen aufzutreten, weil weder Mangel an Zweitgebohrnen in jenem Hause, als der einzige rechtliche Grund zur Aufhebung des Vertrags, vorhanden war, noch es je dem gesammten Reiche gleichgiltig seyn kann, wenn ein oder mehrere Fürstenthümer, die so lange Jahre abgesondert und für sich bestanden haben, auf einmal incorporirt, und dadurch in ihrem altherkommlichen Stand und Verhältniß bedenklicher Weise verändert werden wollen. Es ist sicher für das gesammte Reich, und besonders für die benachbarten Stände wahres Interesse, auf dergleichen uralten und auf feierlichen Verträgen ruhenden Einrichtungen, so lange sie nicht durch unhintertreibliche Fälle von selbst aufhören, fest zu bestehen, und den abgesonderten Statum einzler Fürstenthümer fortzuerhalten; für das höchste Reichsoberhaupt aber ist es theure Pflicht, eben sowohl für das allgemeine Interesse des Reichs, und für die Aufrechthaltung öffentlicher Verträge, als für das einmal erworbene Recht eines Dritten zu wachen. Die Secundogenitur des Brandenburgischen Hauses erlöscht mit den bisherigen Besitzern der Fränkischen Marggrafthümer noch nicht: es würde daher allerdings unbillig gewesen seyn, wenn Weiland Kaiser Joseph II zu jener Zeit, wo die Primogenitur dieses Hauses mit ihrem eigenmächtigen Wieder-

Wiedervereinigungsrecht so unerwartet hervortrat, der Secundogenitur, da sie noch vorhanden ist, ihr erworbenes Recht so gleichgiltig hätte wollen entreissen lassen. — So lange alle reichsständische Besitzungen noch Reichslehen, mithin deren Besitzer von Kaiser und Reich abhängig sind; so lange können auch diese in Absicht auf jene nicht souverain seyn, nicht jede Veränderung willkührlich und eigenmächtig vornehmen. Dieß sind die wahren und ächten Grundsätze, die der Kaiserliche Hof jederzeit aufgestellt hat; sie sind der Reichsverfassung vollkommen gemäß: nur wollen sich nicht allemal jene der Fürstenhöfe damit vertragen. —

Es ist einmal bei gewißen reichsständischen Höfen und Ministerien schon zur Natur geworden, Alles, was der Wierer Hof thut, durch das Vergrößerungsglas nicht nur selbst zu betrachten, sondern auch andern Höfen auf gleiche Art vorzustellen. Jeder Schritt von Seiten des Erzhauses, wenn er auch noch so einfach, noch so unbedenklich, und das gesammte Reich noch so wenig angeht, wird als höchstgefährlich, als der Vorbothe angelegter und weitaussehender Plane, als das Signal zur Zerstörung der Reichsverfassung geschildert, jede Handlung dieses Hauses, die bei andern das gröste Recht vor sich haben würde, und wo ohnehin einige ihrer Eigenmacht Alles erlauben wollen, wird von solchen Höfen auf die Waag ge-

gelegt; und sie, die sich ihrer eigenen Handlungen wegen für ganz unverantwortlich halten, werfen sich zu Richtern über die Staatsverfügungen eines Hauses auf, das wenigstens mit ihnen gleiche Rechte und Befugnisse hat. Jeder andere Staat mag sein Interesse zu befördern, seine allenfalsige Ansprüche geltend zu machen, sich gegen auswärtigen Einfluß zu schließen, fremder Beschwernisse und Dienstbarkeit zu entledigen, und seine Verfassung möglichst zu consolidiren suchen; nur für Oesterreich sollen dergleichen Befugnisse nicht gelten: Andere behaupten das Recht, alte Verträge eigenmächtig aufzuheben; jenes Haus soll auf allen Seiten gebunden seyn; jeder — auch der mindermächtigste Fürst will keine Unmittelbarkeit eines Dritten in seinem Ländchen erkennen, jenes mächtige Erzhaus soll die Unmittelbarkeit seiner mittelbaren Landsassen nicht bezweifeln. — Sucht der Kaiser sein so nöthiges Ansehen im Reich zu behaupten, irgend ein — der Kaiserlichen Würde und Reichsoberherrlichkeit anklebendes Recht auszuüben, das, was Ihm gebührt, zu fordern, diesen oder jenen Stand seiner Schuldigkeit zu erinnern: dann lauft die Reichsverfassung Gefahr, und es werden gleich ganze Ketten von Planen und Folgen geträumt und gesehen. — So war auch der gesuchte Stoff zu dem so berühmten **Fürstenbund** zusammengewebt: Politick und eigenes Intereße war die Grundlage dabei, wie sichs seitdem nur allzuklar gezeigt und bestätigt

tigt hat. Wegen der Union an und für sich, deren eigentliche Triebfeder doch leicht zu bemerken war, möchte sich wohl der Wiener Hof so sonderlich nicht bekümmert haben; aber die vorgeblichen Beweggründe dazu, die gewiß bei weitem nicht so waren, als wie sie dargestellt wurden, musten demselben allerdings mißfällig seyn. Nur das allgemeine Band zwischen Haupt und Glieder ist für die Aufrechthaltung der Reichskonstitution das sicherste; sobald sie durch Privatbündnisse erhalten werden soll, dann ist sie ihrem Umsturz gewiß am nächsten. —

Es mag seyn, daß die Beschwerden, so unter der vorigen Kaiserlichen Regierung gegen die Panisbriefe entstanden sind, etwas zur erfolgten Beschränkung derselben auf solche Stifter und Klöster, wo sie hergebracht sind, beigetragen haben. Aber sind dann Beschwerden über Zuständigkeiten des Kaisers im Reiche etwas Neues; oder sind sie allemal sicherer Beweiß des Unrechts? Schon überhaupt sehen die Reichsstände jedes kaiserliche Vorrecht als eine für sie lästige Sache an: kommt dabei ihr eigenes, oder ihrer Unterthanen Interesse vollends ins Spiel, oder ist das Vorrecht mit Utilitäten verknüpft; so ist die Beschwerde dagegen desto grösser und allgemeiner: von Klöstern und geistlichen Stiftern ist es ohnehin eine weltbekannte Sache, daß sie zwar der Wohlthaten des Staats vorzüglich genießen, von allen Beschwernissen hingegen verschont seyn wollen. —

Daß die Quelle des kaiserlichen Rechts, Panisbriefe auf Stifter und Klöster zu ertheilen, in der **Würde** und dem **Amt** des Kaisers liegt, folglich ein **Majestätsrecht** ist, gehet daraus unwidersprechlich herfür, weil

a) die Kaiser ehedessen über die Kirchen, Stifter, nnd Klöster noch weit grössere Gewalt und Rechte ausgeübt *), sogar Abteien, die zum Reiche gehörten, verschenk-

---

*) Schilter de libertate Ecclesiæ germanicæ.

Goldasti Monarchia.

Lehmann in der Speierischen Chronik Lib. 5. cap. 67.

Martinus Magerus a Schœnberg de advocatia armata.

Pfeffinger ad Vitriarium Lib. I. Tit. 15. §. 21. 22.

Corringius in Animadvers. in Bullam Innocentii X. Cap. 9.

Schmidt Geschichte der Deutschen

1ter Th.	3tes Buch	15tes Kapitel
2— —	4— —	14 u. 16 —
,,— —	5— —	15— — —
3— —	6— —	18— — —
4— —	7— —	46— — —

schenkt **) und weit beträchtlichere Provisionen, als die jetzigen Panisbriefe sind, auf Klöster und Stiftungen angewiesen haben ***);

b) weder der Pabst zu Rom, als das Haupt der Kirche, noch die deutschen Bischöfe und Kirchenvorsteher dergleichen je zugegeben haben würden, wenn sie nicht den Kaiser für vollkommen dazu berechtigt gehalten hätten;

c) dieses Recht, so zu sagen bei der Entstehung der christlichen Kirche in Deutschland gleich ausgeübt wurde, indem **Carl der grose**, und **Ludwig der fromme** schon Laienpfründen auf Stiftungen angewiesen haben ****), und in einer im Jahre 888 zu Mainz gehaltenen Kirchenversammlung von solchen Pfründen, als von einer schon üblichen Sache, Meldung geschah *****);

d) die

**) Schmid l. c. 2. Th. S. 194.

***) — l. c. S. 193 und 470.

****) Karl Bonelli Abhandlung von dem kaiserlichen Recht Panisbriefe zu ertheilen. 1 Absch. §. 4. Note 1.

*****) l. c. Note 2.

d) die åltern und neueren Kaiser in ihren Panisbriefen selbst dieses Recht auf die kaiserliche Würde und Amt gründen *); sodann

e) solches Regal vom gesammten Reiche als der kaiserlichen Würde und Majeståt anklebend und eigen jederzeit muß angesehen worden seyn, da solches auf keinem Reichstage je bezweifelt, beim Westphålischen Friedensschluß selbst nicht einmal erwåhnt, in keinem Reichsgesetz je beschrånkt, sondern von den Kaisern jederzeit frei und willkührlich ausgeübt worden ist.

Moser, in seinem deutschen Staatsrecht glaubt mit Ludewig: „die Kaiser håtten das „Recht, Panisbriefe zu ertheilen, je und allwege gehabt; wenn man bedenke, was und „wie viel noch grössere Gerechtsame und Gewalt „die Kaiser ehedessen in Kirchensachen und über „die Klöster und Stifter gehabt håtten“ **). Diesen Gründen nach erkennt er dann aus eigener Ueberzeugung, “daß das Recht, Panisbriefe zu ertheilen, aus den **kaiserlichen** Eigen-

*) l. c. Beylagen No. 2. — 19.

**) Von dem Recht der römischen Kaiser, Panisbriefe auf Stifter und Klöster ꝛc. zu ertheilen. §. 7.

„genschaften hergeleitet, und man sich dieß„falls lediglich an die kaiserliche Urkunden hal„ten müsse" *). — In diesen berufen sich aber die Kaiser von den ältesten Zeiten her, und zwar schon Carl der IV auf seine **kaiserliche Autorität**, mit welcher Er jede besondere kaiserliche Eigenschaft umfaßt; Max I auf die **Oberkeit, Gewaltsam — und Gerechtigkeit der kaiserlichen Würde, auch löbliches Herkommen und Gewohnheit**; eben so Carl V, und von diesem alle folgenden Kaiser bis auf Joseph dem II. glorreichsten Andenkens. Ferdinand I, und Max II führten nebst diesen Gründen noch besonders die kaiserliche Obriste Schutz und Schirmvogtei über die Kirche und allen geistlichen Stand an **), welche ungezweifelte Eigenschaft eines römischen Kaisers von vielen ältern und neuern Publicisten als ein wesentlicher Grund mit erkannt wird, weswegen dem Kaiser das Recht der Panisbriefe auf alle geistliche Stifter zustehen müsse ***).

Schon

*) eben daselbst §. 8.

**) Bonelli Abhandlung rc. S. Beilagen.

***(Keller de officio jurid. pol. L. 2. cap. 13. f. 44. — Sic existimo, Imperatori in Germania ratione universalis protectionis ecclesiarum jus competere, emeritum aliquem, cœnobiis alendum destinandi. Schmidt,

Schon diese Eigenschaft allein, wenn sich auch die Kaiser in ihren Urkunden auf keine andere Gründe mehr berufen hätten, wäre stark und hinreichend genug, das Recht der Panisbriefe als ein unbedingtes Majestätsrecht zu begründen. Die kaiserliche höchste Machtvollkommenheit begriff schon bei Entstehung der Kirche die ausschließliche oberste Gewalt und Herrlichkeit über dieselbe in sich; diese Herrlichkeit bestehet noch heutiges Tags, mithin kann ihr auch die ehemalige, und mit derselben hergebrachte Gewalt, wo keine ausdrückliche Gesetze im Wege stehen, weder bezweifelt, noch weniger ein einzles daraus herfließendes Recht, wie jenes der Panisbriefe ist, das sie von Anfang der Kirche bis jetzt unbedingt und unbeschränkt ausgeübt hat, bestritten werden. Die kaiserliche Schutzherrlichkeit gieng so, wie sie vor der Reformation über die alte Kirche war, nach derselben auch auf die protestatischen Kirchen und Stiftungen über

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 4 Th. S. 65.

Biener, Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der deutschen Reichsregierung 2 Th. §. 85. 86.

Historische und rechtliche Abhandlung von Panisbriefen rc. in Cramers Obs. jur univ. T. V. Obs. 1358 §. 21. 23.

über *); folglich kann ihr auch das Recht, Panisbriefe zu ertheilen, das mit derselben von jeher verknüpft ist, bei diesen, da sie keine gesetzliche Ausnahm hierunter vor sich haben, nicht abgesprochen werden. Weder jene Stifter, die zwar die protestantische Religion angenommen haben, jedoch aber noch fort bestehen, noch weniger jene, die zwar unter protestantische Landesherschaft gekommen, dennoch bei ihrer alten Religion und Verfassung geblieben sind, wurden der kaiserlichen Schutzherrlichkeit, Oberkeit, und Gerechtigkeit entzogen, folglich kann auch jenes kaiserliche Regal- und Hoheitsrecht in Absicht auf dieselbe keine Veränderung erlitten haben. —

Diesem so richtigen, als natürlichen Satz stimmt Moser vollkommen bei **); und er sagt aus-

---

*) Passauer Vertrag §. 31 und 32.

Osnabrückischer Friedensschluß Art. V. §. 35.

Neueste Wahlkapitulation Art. 1. §. 10.

Schrœder de Advocatia ab Imperatore Protestantium ecclesiis non minus ac romano catholicis æquali jure præstanda. In ejusdem Disput. T. II. N. XL. p. 679. &c.

Wiener Abhandlung von der kaiserl. Advokatie.

**) In seinem deutschen Staatsrecht a. a. O. §. 13.

ausdrücklich: „gleichwie der Kaiser Schutzherr „der gesammten Kirchen in Deutschland ist, al„so versteht sich von selbsten, daß er es auch seye „in Ansehung eines jeden einzelnen evangelisch- „oder katholischen Hoch- oder andern Stifts, „Klosters" ꝛc. *). Auf gleiche Weise urtheilt auch der kaiserliche Reichshofrath **); und die Schlußfolge ergiebt sich von selbst, daß, gleichwie die Schutzherrlichkeit und Oberkeit des Kaisers sich über alle und jede Stifter und Klöster allgemein erstreckt, auch das daraus herfließende und wohlhergebrachte Regal sich über dieselbe allgemein und ohne Ausnahm erstrecken müsse. Die Landeshoheit der Stände kann dem kaiserlichen Majestätsrecht nichts benehmen, denn dieses macht keinen Theil derselben aus; auch selbst das Recht des Landesherrn, wenn er es hergebracht hat, Provisionen auf Stifter und Klöster in seinem Lande zu geben, kann dem ältern Vorrechte des Kaisers nicht nachtheilig seyn ***). So wenig die Landeshoheit z. B. des

*) Eben daselbst 3 Th. 24 Kap. §. 33.

**) l. c. 31 Kap. 127.

***) In Cramers Observ. a. a. O. §. 23 heißt es: „dieses Recht fußet sich in der Advocatia „Imperatoris; gleichwie nun diese Niemand „ausser dem Kaiser zustehen kann, so folget „von selbsten, daß auch dieses Recht Niemand an-

des Fürsten von Halberstadt die kaiserliche Schutzvogteigerechtigkeit über das dortige Kloster Adersleben ꝛc. ausschließen kann, so wenig kann auch die königlich preusische Hoheit der Ausübung eines mit jener Schutzgerechtigkeit verknüpften kaiserlichen Vorrechts im Wege stehen. Ob aber diese Hoheit in ihren Reichsbesitzungen vor andern Reichsständen etwas besonderes voraushabe, wüßte man in der Reichsverfassung eben nicht zu finden. — Das Argument vom Bischof **Melchior von Würzburg** aus dem sechzehnten Jahrhundert, das gegen den auf gedachtes Kloster im Halberstädtischen erlassenen Panisbrief von Berlin aus angeführt wurde, beweißt auf der einen Seite und zwar gegen das kaiserliche Regal weiter nichts, als daß **Melchior** demselben damals, wie der Berliner Hof jetzt, widersprochen hat; auf der andern Seite aber

---

„andern, als dem Kaiser gebühre". Und §. 35: „Ich stelle es nicht in Abrede, daß dieses Recht „auch andern gebühren könne, wenn sie es hergebracht, welches mir aber nicht entgegen ist, „indem es sodann kein kaiserliches Reservatum, „oder allgemeines Recht ist, sondern vi con„suetudinis investituræ, privilegii, vel titulo „fundationis, dotationis, aut servitutis exer„cirt wird". Sodann lese man Biener a. a. O. 3 Th. S. 213. und Moser a. a. O. §. 15.

aber beweißt es, daß solches Regal schon zu jenen Zeiten nicht nur auf unmittelbare, sondern auch ohne Unterschied auf mittelbare Stifter und Klöster ausgeübt, und dabei weder auf die Widersprüche dieser, noch der Landesfürsten selbst Rücksicht genommen worden ist; wie dann auf eben jenes Kloster Trieffenstein, worüber die Weigerung des Bischofs **Melchior** entstund, einige Jahre hernach ein neuer Panisbrief ausgefertiget, und dergleichen nach wie vor auf mehrere Würzburgische und anderer Reichslande Mediat Klöster und Stifter erlassen, und gebührend respektirt worden sind *).

Soviel ist einmal ganz unwidersprechlich, daß dieses Recht nicht von **Ohngefähr** entstanden seyn kann. Es muß bei der Entstehung desselben ein Grund vorhanden gewesen seyn, den man *a)* für billig und **gerecht** gehalten hat, sonst würde es bei dem strengen Eifer der ältesten deutschen Bischöfe und Kirchenvorsteher gewiß nicht zu seiner ersten Ausübung gekommen seyn; es muß *b)* ein **bestimmter** und **ganz besonderer** Grund seyn, weil das Recht nur dem Kaiser eigen geworden, und jeder Andere (wenigstens in Absicht auf das ganze Reich) davon ausgeschlossen ist; und er muß *c)* **fortdauernd** und **unveränderlich** fest seyn, mit welchem es sich von den ältesten Zeiten her bei so vielen Verände-

*) S. Bonelli Abhandlung rc. S. 77. und 128. rc.

änderungen im Reich bis jetzt aufrecht erhalten konnte, auch wirklich erhalten hat. — Ein solcher Grund findet sich nirgends, als in der allerhöchsten kaiserlichen Würde und der mit dieser ursprünglich vereinigten, und davon unzertrennlichen obristen Schutzherrlichkeit über alle deutsche Kirchen und Stiftungen; und das daraus entspringende Recht kann gewiß kein bloß erworbenes, sondern es muß unstreitig ein ganz eigenes und positives Majestätsrecht seyn, da es unmittelbar von der Majestät ausfließt. —

Ob nun aber ein solches Reservat noch des Besitzstandes bedürfe, um ausgeübt werden zu können; ob dieser Besitzstand auf jedes Stift oder Kloster besonders hergebracht seyn müsse, da das Recht an sich schon allgemein über alle Stifter und Klöster des ganzen Reichs hergebracht ist; ob ein Recht, das auf Seiten des Kaisers res meræ facultatis ist, auf jener der Stifter und Klöster verjährt werden könne? Dieses haben mehrere deutsche Publicisten *) gänzlich verneint; und jeder Unbefangene wird sich auch wohl eines Andern nicht überzeugen können. **Moser**, der in seinem Staatsrecht **) sagt: „der Kaiser kann Panisbriefe ausgeben, er kann es „auch bleiben lassen: dieses Recht ist demselben „in thesi niemalen widersprochen, am allerwenig-

*) Bonelli a. a. O. S. 71. — 74.

**) a. a. O. §. 18.

„nigsten aber benommen, oder eingeschränkt „worden; so muß daraus unwiderleglich folgen, „daß ihm dasselbe noch aller Orten, auch selb„sten, wo er es vormals nicht exercirt hat, zu„komme"; hat freilich dieses — der Sache so angemessene — Urtheil in seinem spätern sogenannten **rechtlichen Gutachten** 2c. wieder verläugnet, und dagegen den **Besitzstand** und das **Localherkommen** zur Regel angenommen, zu welcher Sinnesänderung ihn wahrscheinlich die einleuchtenden und vollwichtigen Sätze, die ihm die schwäbischen Herren Prälaten vorzählten, bewogen haben müssen. — **Pütter** zeigt die Quelle, wo man kaiserliche Rechte aufsuchen soll, besser *); allein so wenig auch Moser von seiner gutachtlichen Behauptung selbst überzeugt seyn konnte; so erhielt sie doch, wie jede andere, die auf Zernichtung kaiserlicher Reservate hinausgeht, Beifall; und so geringe Vermuthung der Unpartheilichkeit ein gedungenes Gutachten eines einzigen Rechtsgelehrten vor sich haben, so wenig rechtlichen Glauben es verdienen kann, so blindlings nahmen es doch Andere zur Norm; und giengen darauf sogar noch weiter. —

Es

*) Elementa jur. publ. germ. p. 155. quoties agitur de jure ex facto Imperatoris superiorum temporum acquisito, semper illud ex eo tempore, quo hoc contigit, ex *statu potestatis* ejus ævi considerandum est.

Es ist offenbar widersprechend, daß ein uraltes Reservat des Reichsoberhaupts, dessen Würde, Amt, und Pflichten alle Theile des Reichs mit einmal umfassen, nur im einzelen Besitzstande hier und da geltend seyn soll. — Was ist natürlicher, als daß, da sich die Schutzherrlichkeit des Kaisers über alle deutsche Stifter und Klöster allgemein verbreitet, auch das mit derselben hergebrachte Recht sich allgemein, und über das Ganze erstrecke, daß der dießfalsige Besitzstand im Einzeln, als der Besitzstand im Ganzen angesehen werde; und daß ein altes Herkommen des Kaisers ein wirkliches Reichsherkommen seyn müsse *)? — Soviel von der Hauptsache.

Dem

*) Wenn Etwas, das zumal noch einen rechtlichen Grund voraus setzt, und alle Vermuthung eines gegründeten Rechts vor sich hat, von Seiten des Reichsoberhaupts seit vielen Jahrhunderten unter allen bis zu dem spätesten Zeitalter hinaufgehenden kaiserlichen Regierungen fast in jeder Reichsprovinz von Zeit zu Zeit exercirt worden ist; so sollte man gewiß denken, daß es längst zu einem wirklichen Reichsherkommen erwachsen sey. Reichsherkommen haben aber vi instrumenti pacis Osnabr. Art. VIII. §. 4. die Kraft eines Reichsgesetzes, und dürfen nicht abgeändert werden. —

Dem Verfasser der freimüthigen Betrachtungen gefällt der Reichshofrath nie besser, als wenn er irgend etwas bei demselben findet, das in seinem Kram taugt; ein solches Resultat ist ihm heilig und gerecht: wo er ein andersmal vieleicht zehen andere, die ihm nicht dienlich sind, als parteiisch und ungerecht verwirft. — Schwerlich wird er beweisen können, daß kaiserliche, das ist, blos österreichische Unterthanen mit Panisbriefen je versehen worden sind, sondern lauter alte — zum ferneren Dienst unvermögende Diener des Reichs, deren Erhaltung dem österreichischen Aerario bei Ermangelung kaiserlicher Einkünfte allerdings nicht zuzumuthen ist. Und wenn Kurböhmen bei Beschränkung der Panisbriefe darauf angetragen hat, daß beim Herbringen auch noch der Verträge gedacht werden möchte; so lehrt ja die Erfahrung genug, daß bei Stellen, wo es auf kaiserliche Zuständigkeiten ankömmt, kaum das, was buchstäblich ausgedrückt ist, unangefochten bleibt, vielweniger das, was oblique darunter verstanden, oder mitbegriffen ist; wovon der gedachte Verfasser gleich selbst ein vortrefliches Beispiel giebt, da er den Satz aufstellt, daß aus **Abfindungen, die einige Stifter, mit Vorbehalt ihrer Rechte gegeben hätten, kein rechtliches Herbringen hergeleitet werden könnte.** Wenn der Besitzstand des Einen, durch den Vorbehalt der Rechte des Andern ungiltig ist, und diese

Regel

Regel allgemein angenommen werden sollte; welche Staatsveränderung würde es alsdann in Deutschland absetzen? —

§. 11.

Dieser ist ohnehin schon so beschaffen, daß er zu bedenklichen Mißdeutungen Anlaß geben kann; und er würde durch das neue Monitum allerdings noch bedenklicher geworden seyn. Schleunige Erledigung der Religionsbeschwerden ist billig; aber Entscheidung ohne vorgängige rechtliche und gründliche Untersuchung ist für den Gegentheil, und für die Justitz gefährlich. — Es sind keine Restituenda, von welchen im westphälischen Frieden, Executionsreceß, und arctiori modo &c. die Rede war, mehr übrig. Die jetzigen Religionsbeschwerden und Streitigkeiten entstehen gemeiniglich durch Einführung des Simultanei, wobei über vermeinte oder wirkliche Kränkung des Status normalis geklagt wird: solche Fälle können aber ohne obristrichterliche Untersuchung, ohne den Gegentheil hinlänglich gehört zu haben, nicht wohl entschieden werden, da selbst die beiden Reichsreligionstheile über die nöthigen Vorfragen, ob ein Landesherr vermöge des aus der Landeshoheit herfließenden juris reformandi nicht befugt sey, ein unschädliches Simultaneum einzuführen, und in wieferne durch die bloße Einführung desselben der Status normalis turbirt werde? noch im Widerspruch

spruch stehen. — Wenn aber das ganze Reich einstimmig erkennt, daß der verewigte Joseph II während seiner Regierung alles gethan hat, um die vorgekommenen Religionsbeschwerden so schleunig als gerecht zu erledigen; dennoch aber bei Abfassung der neuen Wahlkapitulation deßfalls noch weiter monirt worden ist; so kann ja offenbar der Beweggrund dazu nicht bei der vorigen Regierung, sondern lediglich bei dem Monenten selbst zu suchen seyn. —

Art. II. §. 3.

Diese Stelle, den Religionsstand im Reiche betreffend, ist fast bei jeder Wahlkapitulation mit neuen Zusätzen bereichert worden, und so erschöpfend dieselbe schon vorhin war; so wurde sie doch bei Abfassung der neuesten Kapitulation noch mit Einverleibung der über die Einwilligung zum Dresdner und Teschner Frieden ergangenen Reichsschlüsse, und der von Ständen des Reichs unter sich oder mit Landständen reichskonstitutionsmäßig errichteten Verträge, und diesen gemäß ausgestellten Reversalien verstärkt.

Unumstößlich wahr ist es, daß die Reichsstände so gut, als der Kaiser, an die Reichsgesetze gebunden sind, und dieselbe weder einseitig, noch zu ihrem Vortheile erklären dürfen. Und so richtig der Satz ist, daß ein Gutachten der Stände erst durch die kaiserliche allerhöchste Ratifica-

tification zu einem allgemeinen — Haupt und Glieder verbindenden Reichsschluß erhoben wird; eben so unbezweifelt ist es auch, daß dergleichen bestehende Reichsschlüsse oder Gesetze von beiden Seiten nicht einseitig oder willkührlich auf besondere Fälle ausgedeutet, noch über ihren bestimmten Inhalt erstreckt werden dürfen. Jedes Gesetz bestimmt seine Wirkung selbst; und eben so hört es auch selbst auf, außer seiner Bestimmung zu wirken. Dieß sind Principien, die unsrer deutschen Staatsverfassung sowohl, als der natürlichen Ordnung und Billigkeit vollkommen angemessen sind, und die den hohen Gliedern nicht minder als dem Oberhaupt eigen seyn müssen.

Da schon vorhin die bestehenden Reichsschlüsse im allgemeinen angezogen waren; so waren natürlicher Weise jene, so über den Beitritt des Reichs zum Dresdner und Teschner Friedensschluß ergangen sind, darunter schon mitbegriffen. Da aber der Hubertsburger Friede dem Reiche weder vorgelegt, noch von selbigem genehmigt worden ist, und nur einen Theil des zu Teschen geschlossenen Friedens ausmacht; so konnte er ohne dem juri singulorum zu nahe zu treten, auch in der Reihe eigenener Reichsschlüsse nicht besonders erwähnt und namentlich eingerückt werden.

Die

Die Befugniß der hohen Reichsstände, unter sich oder mit ihren Landständen solche Verträge zu errichten, die der Konstitution des Reichs nicht entgegen sind, wird Niemand in Zweifel ziehen. Dahingegen wird es jedem Unbefangenen vollkommen einleuchten, daß, da das höchste Reichsoberhaupt schon aufs theuerste verpflichtet ist, jeden Stand bei seinem Wesen, bei seiner Religions- und politischen Verfassung zu schützen, jedem dawider gekränkten Theile das unparteilichste Recht zu verschaffen, und hierzu die ergiebigsten Mittel in unsern Reichsgrundgesetzen hinreichend vorhanden sind, eines Theils dergleichen fremde Garantien offenbar ganz überflüssig wären, andern Theils aber zu weiter nichts, als zu Herabsetzung des kaiserlichen allerhöchsten Ansehens und der obristen ausschließenden Schutzherrlichkeit im Reiche, zu Eingriffen in das reichsoberhauptliche Amt, und zu Herbeiziehung fremden Einflußes in die inneren Reichsangelegenheiten zielen und dienen könnten. Ueberdieß ist ja der **allgemeine** und **alleinige** Schutz des Kaisers sowohl in Profan- als Religionssachen Art. XXVII §. 3. dieser nemlichen Wahlkapitulation ausdrücklich vorgeschrieben und festgesetzt, welchem aber die Einführung auswärtiger und sonstiger Garantien schnurgerade widerstreben würde.

Für die Festhaltung der Kammergerichtsordnung ist Art. XVI. dieser neuesten Kapitulation,

lation, besonders im 6ten Paragraph ausdrücklich und hinlänglich gesorgt. Da aber in den vorhergehenden Kapitulationen die Ordnung von 1555 an keiner einzigen Stelle allein genannt, sondern nur simpliciter von der Kammergerichtsordnung überhaupt gesprochen wird, und die Meinungen der Stände, in wie ferne die ältere Ordnung von 1495 in Stellen, wo sie durch die neuere von 1555 nicht aufgehoben ist, annoch bestehe, oder nicht bestehe, selbst streitig sind, so würde hier eine ausdrückliche Bestimmung der letztern, ohne Erwähnung der erstern, den Anschein einer in die Gesetzgebung einschlagenden Entscheidung gehabt, und allen übrigen Ständen Anlaß zu gegründeten Beschwerden dagegen gegeben haben.

§. 4.

Wie mag der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen sagen: es sey schwer den Grund zu finden, weßwegen das von Kurbrandenburg gemachte Monitum, daß der **Kaiser auch kein bestehendes Gesetz ohne Vorwissen der Stände erneuern sollte**, den Beifall der Majorität nicht erhalten habe, da doch Kurtrier deutlich genug erklärt, wie **zwischen Erneuerung wirklich bestehender, und zwischen Besserung der Gesetze der Unterschied obwalte, daß nur bei letzterer, nicht aber bei ersterer die Vorschrift** §. 2. *Art.*

Art. VIII. das *Instrumenti Pacis* eintrete. Gesetze können nicht eher, als bei vorhandenem Gegenstand derselben, angewendet oder ausgeübt werden; sie werden aber dadurch, daß sich der Fall zu ihrer Ausübung lange nicht ergeben hat, eben noch nicht abrogirt. — Wenigstens gieng eine allgemeine Abstellung der kaiserlichen Erneuerungsbefugniß, wie solche nach dem Antrag bezielt wurde, zuweit; zudem giebt ja die vorliegende Kapitulationsstelle schon selbst Maas und Ziel, in wie weit sich diese Befugniß lediglich erstreckt.

§. 7. und 8.

Diese beiden Paragraphen betreffen öffentliche Schriften; und der bei dem letztern geschehene Zusatz gehet dahin, den bisher so zügelloßen — die öffentliche Ruhe, die Sittlichkeit, und Religion untergrabenden Schriften Einhalt zu thun, welche so nöthige Vorsehung jeder gutgesinnte Deutsche demjenigen Theile des hohen Wahlkollegiums, der dieselbe zu Stande gebracht hat, mit vollem Herzen verdanken wird. Es würde überflüßig seyn, das Gefährliche jener Gattung Schriften, wodurch der Freiheits- und Empörungsgeist im Vaterlande angefacht werden will, hier zu schildern; und eben so wird das Schädliche der andern Gattung nemlich unehrbarer und ungesitteter Schriften von selbst einleuchten. Nur bei der letztern Gattung, welche Religionsschriften betrift, stößt

stößt sich der Verfasser der freim. Betr. und will diese nicht beschränkt wissen, weil er glaubt, daß jeder die Wahrheit selbst suchen muß; daß man nur das für Wahrheit annehmen kann, womit sich die eigenene Vernunft vereinbart; und daß jeder seine gefundene Wahrheit in dem **Hochgefühl seiner eigenen Ueberzeugung** nach dem Beispiel Luthers zu Worms, in Worten und Schriften öffentlich vorlegen darf. —

Es sind — Dank sey dem Himmel — jene Zeiten nicht mehr. Die drei Religionen sind jetzt im Reiche festgesetzt: Jeder Partei ist erlaubt, ihre Glaubenslehren, Gebräuche rc. öffentlich anszulegen, zu vertheidigen, Grundsätze des Christenthums nach dem Begriff ihrer Kirche ans Licht zu stellen; nur will das Gesetz, daß dergleichen Schriften keine **anzügliche** und **schmähliche** Ausdrücke enthalten sollen. Allein neue und verführende Lehrsätze zu verbreiten, verbietet schon die eigene Erhaltung jeder der drei Kirchen von selbst, und die allgemeine Wohlfart und Ruhe des Reichs noch mehr.

Was die erstere Art Schriften betrifft; so ist es freilich zu bedauern, wenn Glaubenslehrer, die ihre Genossen von dem, was sie für Wahrheit halten, überzeugen wollen, nichts als Haß und Bitterkeit gegen andere Religionsverwandte, die sich davon nicht überzeugen können, einfließen lassen: der venünftigere Theil jeder

der Religionspartei wird einen so schwämerischen Eifer wahrlich verabscheuen. Indessen werden sich doch immer noch 10 und mehrere Götze, als getreue Nachfolger ihres Vorgängers *), gegen einen einzigen Merz finden; und selbst der mehrgedachte Verfasser scheint sich in seinem Religionseifer bei diesen Paragraphen dem Karakter eines Götze so ziemlich zu nähern. —

Warum Er sich aber so sehr gegen den Ausdruck: symbolischer Bücher; wehrt, ließ sich nicht anders erklären, als daß man annähm, die Herren Protestanten wollten keine festgesetzten Grundsätze in ihrer Religion erkennen; dieses aber werden diese Religionsbekenner wohl schwerlich je behaupten wollen, noch viel weniger behaupten können. Sie haben ihre Konfeßion öffentlich vor dem versammelten Reiche zu Augsburg abgelegt, und sie haben mehrere Konkordien und symbolische Bücher eidlich beschworen, auf die sie ehehin Alles und Alles, ja mehr als auf das Evangelium selbst gehalten haben **). Wenigstens werden sie, so entfernt sie auch in neuern Zeiten von Sistem und Zwang seyn wollen, doch als Christen die Gewissensfreyheit nicht so weit treiben, daß sie auch sogar an die allgemeinen Grund-

*) Schmidt, Geschichte der Deutschen 1 B. 2 B. 22 Kap. S. 106, 107.

**) Schmidt, l. c. S. 119.

Grundsätze des **Christenthums**, an die klaren, ganz unzweideutigen Worte des neuen Testaments nicht gebunden seyn wollten? So lange dieses nicht ist, so lange haben sie auch keine Ursache, sich gegen die Verfügung, daß nichts Anstößiges gegen die symbolischen Bücher beiderlei Religionen öffentlich verbreitet werden soll, zu beschweren. Es war sicher nicht die Absicht der Majorität des hohen Wahlkollegiums, irgends einen Protestanten in Aufsuchung der Wahrheit, oder in der Freiheit zu hindern, Lehren, die **Luther** für wahr hielt, bei erlangter bessern Einsicht, bescheidentlich zu verwerfen. Es ist weder von der Freiheit zu denken, noch vom Studium der Bibel, und ihrer Auslegung nach eigenem Begriff, noch von Vereinbarung derselben mit der Vernunft, noch von Hindernissen in Verfeinerung der Religion, die Rede. Nur die Freiheit, Religionsunsinn, Lehrsätze und Irrthümer, die auf Unglauben, auf Naturalismus und Deismus rc. hinausführen, öffentlich auszustreuen, soll unterdrückt seyn; und hierdurch wird weder der Freiheit der protestantischen Kirche, noch dem landesherrlichen Reformationsrecht, zu nahe getreten; vielmehr, wenn es anders Wahrheit ist, daß das Christenthum die einzige sichere Grundlage aller Staaten, die einzige Quelle wahrer Glückseligkeit, für Regenten und Unterthanen gleich wohlthätig ist, Unglaube und Freigeisterei hingegen dem Staate die gefährlichsten Ausbrüche drohen,

muß

muß den protestantischen hohen Reichsfürsten eben so sehr, als den katholischen, daran gelegen seyn, daß dergleichen Schriften, wodurch der Saame des Unglaubens, der Religionsverachtung, und des gefährlichen Leichtsinns ausgestreuet werden will, sorgfältigst unterdrückt werden.

Nicht nur aber die Religionsverfassung, sondern auch die öffentliche Ruhe und Wohlfart des Reichs läuft bei dergleichen leichtsinnigen Schriften Gefahr; und diese in jedem Falle durch schleunigste Vorkehr abzuwenden, ist Pflicht des höchsten Reichsoberhaupts, wenn gleich die Wahlkapitulation noch keine besondere Vorschrift deßfalls enthielt. Es läßt sich auch kein zureichender Grund finden, aus welchem das Obristrichteramt im Reiche nicht befugt seyn sollte, Irrthümer, die von irgend einem Protestanten ausgestreuet werden wollen, und selbst durch die öffentliche und fast allgemeine Stimme, wie es damals mit den Schriften des Dr. Bahrds der Fall war, dafür erkannt werden, zu unterdrücken: haben ja die Herren Protestanten ihre ganze Konfeßion dem Kaiser zur Erkenntniß vorgelegt, und seinen Ausspruch darüber erwartet; und zudem werden Sie dergleichen offenbare Irrthümer, die auf Unglauben führen, und die Grundsätze des Christenthums untergraben, gewiß nicht für dogmatisch erkennen, noch die Verbreitung derselben mit der Religionsfrei-

 heit

heit vereinbaren wollen. Dem Landesherrn ist es freilich im Westphälischen Frieden nicht untersagt worden, einen von den drei Reichsreligionen abgehenden, auf Irrthümer oder Unglauben verfallenden Mann in seinem Gebiethe zu dulden; aber Er kann doch demselben nicht das Recht ertheilen, seine Irrthümer auch in anderer Fürsten Lande und ins ganze Reich zu verbreiten; noch weniger kann Er dem Reichsoberhaupt, und den übrigen Fürsten zumuthen, sich dieser Verbreitung zur Verführung ihrer Unterthanen nicht zu widersetzen. Neuerung und Reformationssucht, sie gehe auf Staats- oder auf Religionsverfassung, ist in jedem Betracht allemal gefährlich: vom erstern Falle haben wir jetzt Beyspiele genug an unsern Nachbarn; und vom letztern, leider, die überzeugendste in unsrer eigenen — zwar ältern, doch nie vergeßlichen — Geschichte.

Art. III. §. 3.

In Betreff des hier geschehenen Zusatzes: **daß kaiserliche Majestät Sich auf die von Churfürsten an Allerhöchstdieselben — auch aus eigenem Antriebe gebracht werdende — Vorstellungen, mit kaiserlichem Vertrauen zurückäußern wollen:** dabei dürfte wohl die jedesmalige Beschaffenheit des Gegenstandes, und die Art der Vorstellungen einigen Einfluß haben. Wenn Joseph II einige dergleichen Vorstellungen gnädig aufge-

no-

nommen, andere hingegen unbeantwortet gelassen hat; so könnte man mit gleichem Fug eben so leicht vermuthen, daß letztere irgend der kaiserlichen allerhöchsten Autorität und Würde zu nahe getreten wären, als der Verfasser der fr. B. dreist und gerade zu behaupten will, daß sie dem Interesse des kaiserlichen Hofes entgegen gewesen wären. Wenigstens hat es die Erfahrung schon gezeigt, daß reichsständische Vorstellungen an das Reichsoberhaupt nicht allemal in dem gehörigen Gleise geblieben sind.

§. 4.

Wenn die Verordnung der goldenen Bulle, welche in den Churhäusern das Primogeniturrecht, und die Untheilbarkeit der Churlande festgesetzt hat, auch auf die von hohen Churhäusern zeither an sich gebrachten Lande gezogen werden wollte; so müßte vorausgesetzt werden, daß ein dergleichen Fürstenthum oder Grafschaft die Natur des Churlandes annähm, mit diesem nur ein Land würde, und folglich seine vorige Eigenschaften, die fürstlichen oder gräflichen Jura und Vota etc. ablegte; indem bekänntlich ein und das nämliche Land keine churfürstliche und fürstliche Rechte zugleich besitzen kann. Carls des IVten Absicht war bloß, durch die Festsetzung des Primogeniturrechts und der Untheilbarkeit in Churlanden den Streitigkeiten, die sich, besonders in Baiern, unter den Abgetheilten wegen Verführung der Churstim-

me hervorthaten, auf ewige Zeiten vorzubeugen. Diese Verordnung stehet also einer etwaigen Abtheilung einer Provinz, die nicht ursprünglich zum Churlande gehört, oder solches nicht mit ausmacht, gar nicht im Wege: hier entscheiden die bestehenden Hausverträge.

§. 11.

So patriotisch und allgemein auch der Wunsch seyn mag, daß das deutsche Vaterland der Gegenwart seines Kaisers nie, wenigstens nicht lang, beraubt seyn möge; so beschränkend scheint es doch für das Oberhaupt des ganzen römischen Reichs zu seyn, wenn ihm nicht auch der ganze Umfang desselben zu seiner Residenz frey und offen stehen, sondern diese lediglich auf den deutschen Boden eingeschränkt seyn sollte. Es ist gar nicht zu vermuthen, daß ein Kaiser aus dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich, wenn er auch seine Jugendjahre in einer andern Gegend zugebracht hätte, die bisherige gewöhnliche Residenz der Oesterreichischen Monarchen, welche gleichsam im Mittelpunkte der Erbstaaten liegt, verwechseln werde. Es mag wohl seyn, daß die Majorität einen solchen Fall nicht für wahrscheinlich gehalten, und daher auch den Antrag, daß anstatt aus dem römischen Reiche, aus dem deutschen Reiche, gesetzt werden möchte, zu genehmigen nicht nöthig erachtet hat.

§. 12.

§. 12.

Diese Stelle hat schon in den vorhergehenden Kapitulationen die kaiserlichen Gesandten, und nun in der neuesten, auch die Commissarien von den Deliberationen auf Churfürstentägen ausgeschlossen. Auf dem 1764 von Franz I nach Frankfurt ausgeschriebenen Churfürstentag that dieser Kaiser weiter nichts, als daß Er den versammelten Churfürsten durch seine Abgeordneten die Ursache der Zusammenberufung, nämlich den Wunsch, daß sie seinen erstgebohrnen Sohn Joseph zum römischen König wählen möchten, eröffnen ließ, worauf dann erstere den letztern das Resultat ihrer Deliberationen, denen diese nicht beyzuwohnen verlangt hatten, zustellten. Auch nicht der mindeste Schein von etwas, das bei diesem Vorgang der Freyheit der Churfürstentäge entgegen gewesen seyn könnte, läßt sich entdecken, wenn man anders Proponiren, und Deliberiren unterscheiden will: und doch soll dieser Vorgang die Veranlassung des Zusatzes seyn? —

§. 15.

Die Beförderung der Justizpflege im Zwischenreiche, die durch die hier per majora beliebte allgemeine Anordnung des hohen Reichs Erzkanzlers an die Reichshofkanzlei zur Aushändigung der Originalakten an die Reichsvikariatsgerichte bezielet wird, dürfte wohl so sonderbar nicht

nicht erreicht werden, wenn man eines Theils betrachtet, daß unter den auszuliefernden Originalakten sich mehrere Sachen befinden können, die gar nicht zu dem Gegenstand, der vielleicht bei dem Vikariatsgerichte vorliegt, gehören; andern Theils aber die nöthige Durchsuchung und Absönderung solcher Aktenstücke, wenn sie nicht zuvor durch Erzkanzlerische Verfügung geschieht, dennoch hernach beim Vikariatsgerichte geschehen muß, folglich hier wie dort die nämliche Zeit erfodertl und wegnimmt. Der Gewinn kann also nicht beträchtlich — wenigstens nicht so beträchtlich seyn, daß er die bei der Sache vorkommende wichtige Bedenklichkeiten überwiegen sollte. So unbegränzt auch das Vertrauen des gesammten Reichs auf die Gerechtigkeitsliebe der hohen Vikariatshöfe seyn kann, und so wenig die entfernteste Vermuthung, daß sie den geringsten Mißbrauch der Reichsakten intendiren, oder zulassen könnten, je entstehen mag; so haben doch die Kanzleien der hohen Vikariatsgerichte, auch bei der gewissenhaftesten Anordnung und Verpflichtung derselben, jene Festigkeit nicht, welche die Reichs Hof- und Kammergerichtskanzleien unter ihrem hohen Chef, dem Reichserzkanzler, erlangt haben, die dem Reiche eine vollkommene Sicherheit der Akten gewähret.

Es ist Pflicht des Reichserzkanzlers, daß er das Reichsarchiv unter treuer Verwahrung halte:

halte: aus dieser Pflicht entstehet dessen Verantwortung wegen der Reichsakten gegen Kaiser und Reich, welche aber bei der allgemeinen Anordnung, ohne vorgängige eigene Einsicht und Beurtheilung, welche Akten zu den an den Vikariatsgerichten vorgekommenen Fällen gehörig, oder nicht gehörig seyn möchten, nicht bestehen kann. So lange aber die Pflicht des Erzkanzlers hierunter unbezweifelt ist, kann die Ausübung derselben auch nicht beschränkt werden.

Schwerlich werden die hohen Kurfürsten je gesonnen gewesen seyn, sich die einzeln Rechte ihrer Erzämter untereinander selbst zu beschränken, da vielmehr die sorgfältigste Verwahrung ihrer allerseitigen hohen Gerechtsame durch die ganze Wahlkapitulation hindurch so sichtbar hervorleuchtet; und gewiß wird kein einziger derselben bei Abfassung jener Stelle des Kurvereins von 1558: „daß dasjenige, was bei einer churfürstlichen Collegialversammlung der „mehrere Theil beschlossen hat, gelten, und keiner „sich davon scheiden soll"; die Meinung gehabt haben, daß diese Stelle auf eine dereinstige Beschränkung seiner eigenen Rechte jemals gelten sollte.

Jede besondere Obliegenheit des hohen Reichserzkanzlers intereßirt das gesammte Reich; und besonders wichtig für alle Theile desselben ist

ist jene der Verwahrung des Reichsarchivs und der darinn aufbehaltenen Reichsakten; eine Beschränkung oder neue Verfügung hierunter muß also die Sache Aller seyn; weßwegen dann die kurmainzische Protestation gegen das Konklusum der Majorität eines einzeln hohen Reichskollegiums, und die Berufung an das gesammte Reich allerdings gegründet ist.

Zu wünschen wäre es, daß die drei hohen Kurhöfe unter sich selbst eine — sowohl für sie als für das gesammte Reich befriedigende Vereinigung hierunter treffen möchten. Indessen, da die weiteren in Ansehung der Reichsvikariatsgerechtsamen noch obwaltenden Anstände kaiserlicher Majestät durch ein besonderes churfürstliches Kollegialschreiben zur Beförderung an den Reichstag empfohlen worden sind; so läßt sich alsdann hoffen, daß auch jener Anstand in Betreff der Reichsakten auf eine reichsverfassungsmäßige Art werde gehoben werden; wobei vielleicht folgende Betrachtungen: daß das Reichserzkanzleramt bei Erledigung des kaiserlichen Throns allenthalben in seiner vollen Kraft und Wirkung bleibt; daß dessen Directorium bei allen Reichsversammlungen Deputationen rc, die unter der hohen Reichsvikarien Autorität angefangen oder fortgesetzt werden mögen, eben so, wie bei besetztem Kaisertrone fortgehet; daß die Kanzlei des Reichskammergerichts, dessen Urtheile im Interregno im Namen der Herren

Reichs=

Reichsvikarien in derselben ausgefertiget werden, dem Reichserzkanzler nach wie vor unterworfen bleibt; daß die Vikariatsgerichte eigentlich ein Ersatz des mit dem Tode des Kaisers stillstehenden Reichshofraths sind, und gleichsam an dessen Stelle treten; daß folglich eine erzkanzlerische Bestellung der Vikariatsgerichtskanzleien, oder allenfalls eines Verwalters über die Reichsakten bei denenselben, der Reichsverfassung nicht entgegen seyn könnte! — einer hohen reichsständischen Prüfung nicht unwürdig seyn, auch vielleicht zu einem zweckmäßigen Auskunftsmittel bei der Sache dienen dürften! —

§. 18.

Was von den hohen Reichsvikariaten während des Zwischenreichs in Gemäßheit der ihnen zustehenden Gewalt und Rechte geschieht, mithin in den Gesetzen selbst schon genehmiget ist, muß allerdings bei wiederbesetztem Kaisertrone seine volle Kraft und Gültigkeit haben. Gleichwie aber selbst ein regierender Kaiser in Ansehung seiner Gewalt und Befugnisse über die Gesetze nicht hinausschreiten kann; so versteht es sich auch, daß diejenigen Handlnngen der hohen Reichsverweser, die mit der goldnen Bulle, mit der Wahlkapitulation und mit dem Herkommen nicht übereinstimmen, schon in Kraft der Gesetze ungültig sind, und folglich der neuerwählte Kaiser in Gemäßheit dieser, vollkommen befugt ist, dergleichen Handlungen zu kaßiren. Es

kann

kann weder dem Reichsoberhaupt, noch dem gesammten Reiche gleichgültig seyn, daß Vorrechte, die die goldne Bulle jenem ausschließlich vorbehält, während dem Zwischenreiche von den Herren Reichsvikarien ausgeübt werden. Das Recht der Wiederverleihung eröffneter Reichslehen läßt sich für Dieselben in der goldnen Bulle einmal nicht finden; und das versammelte Reich, an welches die Sache gebracht werden soll, wird jenes alte Reichsgrundgesetz auf den quästionirten Punkt zu erweitern, und den kaiserlichen Reservaten etwas zu entziehen, wohl schwerlich geneigt seyn. —

Art. IV. §. 1.

Mehrere Anträge, die bloß eine andere Fassung der Stellen bezielten, hatten freilich das Schicksal, aus den von **Churböhmen** angeführten Gründen: „daß die über die Wahl„kapitulation kommentirende Schriftsteller in „derlei unschuldigen Abänderungen etwas We„sentliches suchen, und andere damit irre füh„ren würden rc., und daß nur die Zeit damit „verloren würde;" nicht genehmiget zu werden. Allerdings war nach den eingetretenen gefährlichen Umständen die Beschleunigung der Wahl eines Reichsoberhaupts für die Wohlfart des Vaterlandes wichtiger, als zierlichere Fassung der Wahlkapitulation. Verstehen sich die hier monirten Bemerkungen aus der vorigen Fassung schon von selbst; so sind sie offenbar überflüßig; be=

betreffen sie vollends ein Recht, das ohnehin schon genug verwahrt ist, und das, wie das Stimmrecht, nach der Churpfälzischen richtigen Bemerkung, nicht wohl beeinträchtiget werden kann; so sind sie weiter nichts, als zeitverderbliche Wiederholungen, und im Grunde für einen gerechten Monarchen bei Durchlesung seiner Wahlkapitulation nur eckelhaft und empfindlich.

§. 2.

Die hier von Churbrandenburg vorgeschlagene bessere **Fassung** würde für einen Souverain, der zum Kaiser erwählt worden, äußerst bedenklich gewesen seyn. Die Stelle verbindet den Kaiser, sich gegen auswärtige Mächte friedlich zu halten, Ihnen zu Widerwärtigkeiten gegen **das Reich** keine Ursache zu geben; das Monitum aber lautete: „Wir sollen und „wollen Uns ꝛc. friedfertig betragen, ihnen zu „Misverständnissen und Mishelligkeiten keinen „Anlaß geben." Die Hauptsache, **gegen das Reich**, wurde dabei vergessen. — Würde es nicht den Anschein gehabt haben, das hohe Wahlkollegium hätte dem Kaiser die Souverainetät in Ansehung seiner Erbstaaten beschränken, und Ihm wegen dieser mit auswärtigen Mächten, ohne Consens oder Erlaubniß des Reichs, Krieg zu führen, die Hände binden wollen? —

§. 6.

§. 6.

Ob das Erzhaus Oesterreich Lust haben möchte, Festungen auf fremden Territorien anzulegen, und unnützer Weise Millionen zu verwenden, daran zweifelt man; es dürfte daher mit der Erweiterung dieser Stelle, auf **reichsritterschaftliche Orte und Güter**, nichts sonderliches errungen worden seyn. Was übrigens die Reichsfestung Philippsburg betrift; so kann sich der Herr Fürstbischof von Speier dieserhalben weder gegen die vorige, noch weniger gegen die jetzige kaiserliche Regierung mit Recht beschweren. Das Besatzungsrecht ist durch den Ryswikischen Frieden an Kaiser und Reich übergegangen, und die Festung selbst ist bisher als eine Reichsfestung angesehen worden; es stand also, wie jeder Reichsstand gewiß behaupten wird, nicht in der Gewalt des Kaisers, solche ohne Einwilligung des gesammten Reichs, dem Herrn Fürsten zu übergeben. Daß aber dieses bisher geschwiegen hat, ist ja nicht die Schuld des Kaisers. Das Beispiel von Kehl spricht freilich dem Herrn Fürsten von Speier das Wort: aber ein irregulärer Vorgang hebt die megel nicht auf.

Der weitere Antrag; „daß der Kaiser in „keinem Falle Avocatorien ꝛc. ohne Einwilli„gung des Reichs erlassen sollte"; ist der Konstitution nicht so ganz gemäß, als der Verfasser

der

der freimüthigen Betrachtungen ihn dafür ansieht. Der Kaiser kann keinen Reichskrieg ohne des Reichsbeistimmung anfangen; und in diesem Falle kann Er auch ohne dessen Consens keine Avocatorien erlassen. Aber wenn das Reich feindlich überfallen, demselben der Krieg von einer auswärtigen Macht wirklich erklärt worden ist; dann wird es doch nicht erst noch deliberiren wollen, ob es den Krieg beschließen will, und ob Avocatorien erlassen werden sollen? Man sollte doch glauben, in einem solchen Falle trete die reichsoberhauptliche Gewalt und Obliegenheit reichsverfassungs- und gesetzmäßig von selbst ein. Gegen die Reichsgrundgesetze würde es offenbar streiten, wenn das Reich sogar bei ergangenen reichsgerichtlichen Erkenntnissen in materia fractæ pacis erst noch erkennen wollte, ob Avocatorien dem obristrichterlichen Urtheil gemäß erlassen werden sollten. Kurmainz hat diese richtige und der Reichskonstitution so angemessene Bemerkungen, und daher billige Ausnahmen gemacht, unter welchen es dem Monito lediglich beitreten wollte.

§. 8.

Reichs Geldbewilligungen sind entweder in Geschenk, oder zu einem gewissen Zweck bestimmt; im erstern Falle kann keine Verantwortung über die Verwendung gefodert werden; im letztern muß, ohne daß es hier einer besondern Erwähnung bedürft hätte, dem Reiche ohne

ohnehin Rechnung abgelegt werden. Truppenbewilligungen von gesammten Reichswegen in Fällen, die das Reich nicht angehen, sind wohl nicht zu erwarten. Die Rede kann also hier nur von solchen Fällen seyn, wo nämlich Truppen gegen einen Reichsfeind oder Friedensstörer bewilliget werden. Wenn nun in der Folge des Kriegs noch ein Dritter, der in der Reichskriegserklärung nicht genannt worden ist, die feindliche Partei unvermuthet ergriff; sollte es da wohl noch einer vorherigen Reichserlaubniß bedürfen, gegen diesen, der mit dem erklärten Feinde conjungirt ist, mit den Reichstruppen agiren zu dürfen? —

§. 11.

Es ist billig, daß einzle Reichsstände bei Friedensunterhandlungen ihr besonderes dabei einschlagendes Interesse durch eigene Abgeordnete besorgen können. Bei den ältern Reichskriegen war es fast immer der Fall, daß der Kaiser, dessen Macht doch das meiste dabei thun muß, entweder mit mehreren Feinden zugleich zu thun hatte, oder aber vom Reiche selbst zu wenig unterstützt wurde, mithin, um den Verlust seines Hauses, welches doch allemal das Sühnopfer bringen muste, nicht noch mehr zu vergrösern, Friede zu machen gezwungen war. Wie hätte man beim Riswickischen und den darauf gefolgten Friedensschlüssen dem Kaiser billiger Weise nur zumuthen können, der bekann-

ten

ten Klausel wegen, worauf Frankreich jederzeit so unabweichlich bestand, mit zu Grundrichtung seiner eigenen Staaten und Erblande den Krieg fortzusetzen, wozu doch das gesammte Reich seiner Seits selbst die allerwenigste Lust hatte? So weit geht in der That die Pflicht und Schuldigkeit des Kaisers nicht, das Interesse der Stände, oder eines Theils derselben, die sich in ihrer eigenen Sache gemeiniglich selbst nicht einmal weh thun mögen, mit weit größerem Schaden seines eigenen Hauses zu erringen.

§. 12.

Hier wurde der Kurbrandenburgische Antrag, „daß der Ryswickische Friede, soviel die „Klausel seines vierten Artikels betrift, nicht „weiter zu rechnen seyn solle"; von den katholischen Stimmen nicht genehmiget. Ob es in der Macht der katholischen hohen Herren Kurfürsten gestanden wäre, diesen Antrag ohne Consens der übrigen katholischen Fürsten und Stände einzugehen, läßt man dahin gestellt seyn; wenigstens hat selbst Kurmainz 1711 bei eben diesem Gegenstand jenen Consens für nöthig erachtet *). Bei den vielen Contestationen des katholischen Theils, die schon dießfalls in den ältern Wahlakten liegen, und besonders bei der kaiserlichen Erklä-

*) Mosers Anmerkungen zur Wahlkapitulation Karls VII. S. 217.

Erklärung vom 6ten April 1737 könnte der protestantische Theil dieser Klausul wegen, zumal in jetzigen Zeiten, wo die Religionsbeschwerden so merklich abgenommen haben, wohl ausser Sorge seyn.

§. 14.

Patriotisch- und für das Beste ihrer Unterthanen landesväterlich gesinnte Fürsten werden durch den so heilsamen Zusatz, „daß jenen „Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichs„lande besitzen, ohne des gesammten Reichs „Bewilligung keine Werbung im Reich zuge„lassen werden solle;“ wohl schwerlich ihre Landeshoheitsrechte gekränkt finden. Churmainz zeigt deutlich genug, daß das reichsständische Bündnißrecht vi instrumenti pacis dem gesammten Reiche nie zum Nachtheile gereichen dürfe, welches jedoch durch dergleichen Werbungen auf eine sehr wesentliche Art geschähe, weil es dadurch an Mannschaft entblößt würde. Im Jahre 1658 erinnerten schon die Fürsten, „daß „die Werbungen auch in des Römischen Kai„sers eigenen Landen anders nicht, als nach „dem Inhalt des Instrumenti pacis angestellet, „und dahin allemal gesehen werde, daß das „Reich der Mannschaft nicht entblößt werde*).“ In der Wahlkapitulation Josephs I hieß es ausdrücklich: „Wir wollen in keine Weise gestat-

*) Moser a. a. O. S. 227.

„statten, daß im h. r. Reich Jemand vor ei„nen andern, wer der auch sey, als das Va„terland und dessen jederzeitige Bundesgenos„sene werbe" ꝛc.; *) Nur den Bundsgenossen des Reichs war hier die Werbung erlaubt, nicht aber den Bundsgenossen einzler Stände. Das Reich hat jetzt keine auswärtige Bundsgenossen; und da einmal schon ein solches Gesetz vorhanden war, welches alle auswärtige Mächte, bis auf jene allein, von der Werbung im Reich ausgeschlossen hatte; um so mehr war das hohe Kurkollegium berechtiget, dieses durch die gesetzgebende Gewalt nicht aufgehobene ältere Gesetz zum allgemeinen Beßten des Reichs wieder anzuwenden. Ueberdies werden dergleichen schädliche Werbungen meistens in Graf- oder Herrschaften getrieben, bei welchen das jus fœderis kaum in Betrachtung kommen kann. Bei diesen sind die wenigen eigene Unterthanen nicht zu rechnen; es ist also auf jene der benachbarten größeren Provinzen abgesehen, auf deren Verführung und Unglück sich das herrschaftliche Gewissen nicht erstreckt, auch nicht so sehr bei dem Gedanken an Menschenhandel — der doch ungezweifelt, besonders in unterrheinischen Gegenden durch die schändlichste Lieferungen an die holländische ostindische Compagnie getrieben wird — zurückbebt.

*) a. a. O. S. 232.

§. 15 und 16.

Daß Truppenmärsche, wo sie durchgehen, Beschwerlichkeiten mit sich bringen; kann nicht geläugnet werden. Wenn aber bei solchen die Verpflegung, die Vorspann, und Alles, was geliefert wird, so hoch und baar bezahlt wird, wie bei den Durchmärschen der k. k. Kriegsvölker unter Joseph II geschehen ist; so sollte man doch glauben, eine billige Beschwerde könne nicht mehr übrig seyn. Man pflegt ja in dergleichen Fällen, die doch nicht alle Tage vorkommen, sogar in Ansehung auswärtiger Nachbarn freundschaftliche Rücksicht zu nehmen; wenigstens möchte das Reichsoberhaupt, das sich doch gewiß auch manche Beschwerlichkeit um des Reichs willen gefallen lassen muß, eine gleiche Rücksicht verdienen. Und da wegen der Rekrutentransporte auf den Routen, die sie gewöhnlich nehmen, ohnehin Verträge bestehen; so hätten sie bei der Wahlkapitulationsvorschrift füglich umgangen werden können. Der kurbrandenburgische weitere — doch nicht durchgegangene — Antrag, „daß auf die vorgegange„ne Requisition an alle Stände, Corpora &c. „auch die Bewilligung derselben abgewartet wer„den sollte", scheint fast dahin zu zielen, um dem Erzhause die Communication mit seinen in des Reichs Verbindung stehenden Niederlanden, wo nicht abzuschneiden, doch äußerst zu erschweren.

Es können sich Fälle ereignen, welche die schleunigste Verstärkung der dortigen Besatzungen nothwendig machen; und wo demselben, wenn die allerseitige Bewilligung — vielleicht durch das Spiel einer fremden Politick zurückgehalten, oder verzögert würde, der größte Nachtheil entstehen könnte. Schwerlich wird nur Einer unsrer mächtigen Reichsstände, wenn seine entferntere Reichsprovinzen einen Truppenmarsch dahin nöthig machen, diesen durch eine allenfalls auf die ergangene Requisition nicht erfolgende Bewilligung eines andern Standes abhalten zu lassen gesonnen seyn; vielmehr erfodert der Reichsverband, die Verbindlichkeit zur wechselseitigen Erhaltung, in solchen Fällen alle freundschaftliche Beförderung.

Art. V.

Die wenigen Abänderungen in diesem Artikel sind von keiner Erheblichkeit, da der kursächsische Antrag ad §. 10. „daß die Wie„derherstellung der Reichskreise und die Ausglei„chung des Matricularanschlags **nirgend an„derswo**, als auf gemeinen Reichs — oder „einem absonderlichen Moderationstage vorge„nommen und erörtert werden sollte"; aus dem „von Kurtrier bemerkten Grunde nicht durchgegangen ist, weil diese Stelle Fälle enthalte, wo die reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen werden könne. Es blieb also ohne den Zusatz, **nirgend anderswo**, bei der vorigen Fassung.

Art. VI.

Dieser Artikel blieb zwar mit Aenderungen und Zusätzen verschont; an Monitis hat es jedoch nicht gefehlt. Besonders beim dritten Paragraph, wo von Bündnissen des Kaisers wegen seiner Erblande die Rede ist, fand Kurbrandenburg noch eine nähere Bestimmung des Textes gut. Kurtrier aber glaubte: der Kaiser sey dießfalls nach Vorschrift dieses §s, wie die übrigen Reichsstände bei Schliessung ihrer Bündnisse, und selbst unter den im westphälischen Frieden bestimmten Ausdrücken bereits unterworfen; und Kurkölln hielt dafür, daß im entgegengesetzten Falle der Kaiser in Betreff seiner Erblande mehr, wie jeder andere Reichsstand, beschränkt seyn würde. —

Art. VII. §. 1.

Nähere Anpassung der Polizeigesetze auf die jetzigen Zeiten, ist Bedürfniß; Verbesserung der Commerzien durch gemeinsame Maasregeln bei dem so verschieden dabei einschlagenden Interesse der Reichsstände wird schwer halten; und durch die Unterdrückung des Nachdrucks dürfte wohl das Monopol der Leipziger und Berliner Buchhändler, nicht aber dieser Handelszweig im deutschen Reiche befördert werden. Daß sich der ganze deutsche Buchhandel nach Leipzig zusammengezogen hat, daß

daß er sich in den Händen einiger weniger Madators fast ganz allein befindet, ist im ganzen Reiche bekannt; daß diese mit dem ganzen deutschen Publikum machen, was sie wollen, daß ihre Bücherpreise enorm, mehr wucherisch, als billig sind, ist eine allgemeine Klage sowohl aller übrigen Reichsbuchhändler, als des lesenden ganzen Publikums. Entweder hätten sich letztere, wenn die Nachdrucker nicht ins Mittel getreten wären, der Willkühr jener despotischen Buchhändler ganz unterwerfen müssen; oder die Lesbegierde würde durch die theuren Preise immer mehr vermindert, und mit dieser die Litteratur, und sowohl der Netto = als Commißionsbuchhandel im Reiche gänzlich zu Grunde gerichtet worden seyn. Diese wichtige Betrachtungen haben weise Regenten, denen die Gerechtigkeit, die Unverletzbarkeit des fremden Eigenthums gewiß reichskündig, aber auch zugleich die Beförderung des Interesse und der Aufklärung ihrer Unterthanen, die Abwendung des ungerechten Drucks eines fremden Monopols von ihren Staaten landesväterlich am Herzen lag, bewegen müssen, den Nachdruck, als das einzige abhelfliche Mittel, in ihren Landen zu gestatten. Diesem, nemlich den unvergleichlich geringeren Preisen der Nachdrucker hat Deutschland die Verbreitung der Litteratur, die allgemeiner gewordene Lesbegierde, und die schon ziemlich gestiegene, auch in den finstern Gegenden allmälig hervorblickende Aufklärung zu verdanken.

Nie=

Niemand, als dem sein eigenes Interesse, oder doch eine andere Verbindlichkeit eine unpar= teiische Untersuchung und Beurtheilung der Sa= che nicht erlaubt, wird den Nachdruck all= gemein verdammen wollen. — Kein einzi= ger Handlungszweig intereßirt einen ganzen Staat so sehr und so allgemein, als der Buch= handel; desto mehr ist es also Pflicht der Re= gierung des Staats, denselben, so viel nur mög= lich, gemeinnütziger zu machen. Jedes andere Produkt kann einen Handlungsartikel für meh= rere Handelsleute zugleich abgeben; die Eifer= sucht dieser unter sich, ihr wetteiferndes Be= streben um starken und größern Abgang verschaft hier dem Publikum, ohne obrigkeitliches Zu= thun, den möglichst geringen Preis. Das Gei= stesprodukt eines Gelehrten kann aber nur von einem einzigen Buchhändler verlegt werden; die= ser ist also in Bestimmung der Preise souverain, weil jeder, der das Werk haben will, allein zu ihm kommen muß. Hält ihn nun bei dieser Be= stimmung nicht die Gesetzgebung, oder sonst et= was, das er fürchten muß, in Schranken; so wird er nach der jedem Menschen angebohrnen Gewinnsucht schwerlich in den Gränzen der Bil= ligkeit bleiben. Die Einwendung, daß der Ver= leger eines mittelmäßigen Werks, um solches an Mann zu bringen, von selbst billige Preise zu machen gezwungen seye, ist falsch. Die Her= ren Buchhändler verstehen die Kunst, nicht nur mittelmäßigen, sondern auch den schlechtesten

Wer=

Werken in ihren Ankündigungen einen so reizenden Anstrich zu geben, daß nicht nur das ungelehrte, sondern auch gelehrte Publikum dadurch öfters betrogen wird. Auch die Herren Recensenten lassen manchmal auf ihren Richterstühlen einem demüthigen Verfasser um seines großmüthigen Verlegers willen Gnade widerfahren; über dieß sind ja ihre Urtheile oft so verschieden, einander so widersprechend, daß weder die übrigen Buchhändler, die sich das Werk beilegen wollten, noch die Leseliebhaber daraus klug werden können, ob sie für ihr Geld gute Waare, oder Makulatur bekommen. Die Meisten dieser — auf die Börse des Publikums spekulirenden Verleger haben in ihrer Verlagshandlung die sehr vorsichtige Regel festgesetzt, **Nichts in Kommißion zu geben:** hierdurch bekömmt Niemand das Werk in die Hand, der es nicht zuvor baar bezahlt; und dieß ist der Hauptkunstgriff, die schlechteste Waare um den theuersten Preis an Mann zu bringen. Auf diese Art können sie auf den sichern Absatz von 300 Exemplarien, wenn ihnen nur jeder Buchhändler eins zur Probe abnimmt, voraus rechnen; wodurch sowohl das Honorarium für den Verfasser, welches bei Werken, die kein Ausstich sind, fast seine ordinaire — gewiß mäßige — Taxe hat, als Druck- Papier- und andere Kosten mit reichlichem Profit schon eingebracht werden. Gefällt das Werk einiger Maaßen; so können sich vielleicht im Reiche mehrere tau-

send

send Liebhaber dazu finden, die, wenn sie anders das Buch haben wollen, sich sämmtlich der Willkühr eines einzigen Mannes unterwerfen, und den angesetzten Tribut entrichten müssen. Und diese offenbare Unbilligkeit soll Eigenthumsrecht seyn, dem ein Anderer nicht eingreifen darf?

Man sage ja nicht, die Nachdrucker seyen an den theuren Preisen der Verleger Schuld: vielmehr haben die übermäßigen Preise den Wunsch und die Spekulation des Nachdrucks veranlaßt. Jene leiden dadurch, da sie durch ihren — dennoch gewissen und hinreichenden Absatz, und bei den übertriebenen Preisen ihren mehr als gebührenden Profit ziehen, kein Unrecht; die Nachdrucker aber schaffen bei ihrem mäßigen Gewinn dem ganzen Staate offenbaren und überwiegenden Nutzen. Die vielen neuen Verlagsartikel, die von einer Messe zur andern erscheinen, sind unläugbare Beweise, daß die Verleger, des zu befahrenden Nachdrucks ungeachtet, ihres Gewinnes gewiß seyn müssen; sonst würde ihr Eifer auf neue Waare sicher so groß nicht seyn; und eben so beweisen auch die in Menge vorkommende neue Bücher, daß der Nachdruck die Zahl unsrer Schriftsteller nicht vermindert hat. Von diesen beiden Seiten her hat also die deutsche Litteratur keine Gefahr: die Hauptsache aber ist, diese Litteratur durch wohlfeilere Preise der Bücher im Staate mehr zu verbreiten, und gemein-

nütz-

nützlicher zu machen. Von den Verlegern selbst ist eine dießfallsige hinlängliche Remedur wohl schwerlich zu erwarten; sie sind schon zu sehr an hohe Preise, und schnellen Profit gewöhnt, als daß sie so leicht davon abgehen sollten. Ein Regulativ der Preise auf inneren und äußeren Werth der Bücher läßt sich kaum denken; ein allgemeines Büchertaxamt im Reiche würde unendliche Schwierigkeiten finden; landesherrliche deßfallsige Verfügungen an den Hauptverlagsorten dürften schwerlich für alle Theile befriedigend seyn, weil eines Theils die Verleger bei ihren — zumal guten und wichtigen Werken doch durch allerley Vorwand die Preise hoch genug hinauf bringen, andern Theils aber die landesherrlichen Stellen sie hierunter wegen des darunter obwaltenden eigenen Landesinteresse selbst begünstigen würden. Es läßt sich also nicht absehen, wie durch Aufhebung des Nachdrucks etwas Gedeihliches erzielt werden soll. Vielmehr ist eben der Nachdruck, wenn er gesetzliche Schranken bekommt, das einzige Mittel, die Verleger zu billigen Preisen zu zwingen: besonders wichtige und kostspielige Werke könnten durch kaiserliche Privilegien dagegen gesichert werden; den Reichsbuchhändlern aber dürfte durch Niederlagen der Nordischen Verlagswerke zu Frankfurt einiger Maßen aufzuhelfen seyn. —

Art.

Art. IX.

Der von Churtrier §. 1. monirte Zusatz, daß nur solche Beschwerungen und Mängel im Münzwesen an die Reichsversammlung zu bringen seyen, **welche in die gesetzgebende Gewalt einschlagen**, ist der Reichsverfassung durchaus angemessen. Ein Anders sind Beschwerungen und Contraventionen gegen bestehende Münzgesetze; und ein Anders sind Mängel des Münzwesens selbst: jene gehören unstreitig vor das Reichsobristrichteramt, diese aber vor die gesetzgebende Gewalt. Vermög §. 3. Art. II. der Wahlkapitulation soll der Kaiser so lange auf den bestehenden Gesetzen festhalten, als solche nicht durch neuere Konstitutionen aufgehoben sind; und §. 7. des vorliegenden IX Artikels soll Er das Münzregal, der Münzordnung von 1559 und ihren Verbesserungen entgegen, nicht misbrauchen lassen: es folgt also unstreitig, daß demselben auch die Erkennung und Abstellung der deßfalls sich vorfindenden Misbräuche zustehen muß. Der Beweggrund zu dem Churtrierischen Monitum mag wohl in jenen Einwendungen zu suchen seyn, so gegen kaiserliche wider dergleichen Contraventionen und Misbräuche erlassene Mandate und Rescripte vormals gemacht werden wollten: „daß nämlich ein neuer Münz„fuß erst auf dem Reichstage regulirt werden „müsse; bis aber dieser erfolge, dem Reichshof„rath die Exceptio fori declinatoria entge-

„gen

„gen stehe." Wem wird aber der Ungrund dieser Schlußfolge nicht sogleich in die Augen fallen? Uebrigens hat es an kaiserlichen Kommißionsdekreten an die Reichsversammlung zur richtigen Stellung des Münzwesens schon vorhin nicht gefehlt; und es wird an der Erlassung eines neueren von Sr. jetzt regierenden kaiserlichen Majestät ebenfalls nicht zu zweifeln seyn: ob es aber in seinem Erfolg glücklicher, als die vorigen seyn werde, stehet zu erwarten. Sonst verdient bei diesem Artikel noch ein kurbrandenburgisches Monitum, daß am Ende des §s 10 die Abstellung der kaiserlichen Münzkommißionen bei Meßzeiten angefügt werden möchte, erwähnt zu werden, welches aber, da Churtrier solches den hergebrachten kaiserlichen Reservatrechten zu nachtheilig ansah, und Churböhmen zeigte, wie sich jene Kommißionen auf wirklich bestehende Reichsgesetze gründen, seine Aufnahme, wie billig, nicht erhalten hat.

Art. X.

Der §. 5. scheint von wichtigen Reichs-Gränzscheidungen, und so auch der neuere Zusatz, von Umtauschung der Gränz-Lande, wobei andere Stände mit intereßirt sind, verstanden zu seyn, nicht aber von einzeln unbedeutenden Gränzberichtigungen; so wie denn auch bei jener des Erzhauses Oesterreich mit der Krone Frankreich vom Jahre 1769 kein anderer Reichsstand mit intereßirt seyn konnte.

§. 10. Gewiß werden kaiserliche Majestät so wenig gesonnen seyn, Sich an Ihrer Reichslehensherrlichkeit je Selbst das Mindeste zu vergeben, als Allerhöchst Ihre reichslehensherrlichen Rechte von irgend einem Reichsvasallen schwächen oder schmälern zu lassen. Zu wünschen wäre, daß auch die Erfüllung der Reichslehenspflichten jedem Stand und Vasallen so warm am Herzen liegen möchte!

Wenn §. 12 auch die Besitzer unmittelbarer Allodien in Italien zu des Reichs Defension und Hilfe gezogen werden sollen; so versteht's sich von selbst, daß auch ihnen eine thätige Reichshilfe in jedem Falle angedeihen müsse. Schließen aber jene vom Vergangenen auf die Zukunft; so werden sie sich keine sonderliche Rechnung darauf zu machen finden. —

Art. XI.

Die Gesetzstelle §. 1. verordnet, daß die Lehnbriefe jedesmal nach dem vorigen Tenor ausgefertigt werden sollen, sie gestattet zugleich eine andere Einrichtung derselben, wenn es die inzwischen vorgekommene Umstände erfordern; und sie verweißt die dießfalls vorkommende Contradictionen zum rechtlichen Austrag. Entweder würde also der kurbraunschweigische — nicht durchgegangene Antrag: daß der Kaiser wo auch etwa in vorigen Zeiten unrichtig

tige Abweichungen von der ursprünglichen Belehnung eingeflossen, solche derselben gemäß herstellen lassen solle; das vorige Gesetz zweideutig gemacht, oder zu unendlichen Grübeleien, Irrungen und Streitigkeiten Anlaß gegeben haben. Sind die geschehene Abweichungen oder Abänderungen durch vorgekommene Umstände veranlaßt worden; so sind sie durch das Gesetz gerechtfertigt; sollen sie unrichtig seyn, darüber ist richterliche Erkenntniß vonnöthen; folglich kann die Herstellung der Abweichungen nach der ursprünglichen Belehnung kaiserlicher Majestät so geradehin nicht zugemuthet, sondern sie muß auf dem Wege Rechtens, dem Gesetz gemäß, nachgesucht werden.

Da es ganz unstreitig ist, daß den Reichsvikariaten keines der kaiserlichen Rechte zustehen kann, das ihnen die goldne Bulle nicht eingeräumt hat; so wäre das hohe Kurkollegium allerdings befugt gewesen, derselben gemäs, das von **Churbrandenburg** ad §um 7. gemachte Monitum zu genehmigen, und die **Wiederverleihung eröfneter Reichslehen** kaiserlicher Majestät allein vorzubehalten. Da aber in Ansehung der Vikariatssache überhaupt noch mehrere Gegenstände vorwalten, die einer reichstäglichen Erörterung bedürfen; so ist auch jener Punkt, um den Protestationen der hohen Herren Reichsvikarien hierunter auszuweichen, durch ein

ein Kollegialschreiben an kaiserliche Majestät, der allgemeinen Reichsversammlung zugewiesen worden.

Art. XII. §. 5.

Wie nöthig es sey, daß die Exekutionsordnung in einen solchen Stand gebracht werde, **daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfart dadurch vollkommen erreicht wird**, hat ein bekannter neuerer Vorfall das ganze Reich sattsam gelehrt. Was helfen die bündigsten Gesetze, und obristrichterlichen Urtheile, wenn nicht deren stracke Vollziehung geschieht: diese ist die Seele der Gesetzgebung und der Justitz. Wie traurig ist es für denjenigen, der nach vielen aufgewandten Kosten, erlittenen Schaden dennoch am Genuß seines theuer errungenen Rechts gehindert wird; und wie nachtheilig ist es nicht für die höchste Justitz, wenn sich diejenigen, denen das Obristrichteramt die Vollstreckung eines Urtheils aufträgt, sich dieses Auftrags ganz entschlagen dürfen? Gewiß wird kein einziger hoher Reichsstand zugeben, daß die Vollstreckung der Urtheile seiner eigenen Landesgerichte in Fällen, wo keine Appellation mehr Statt findet, nur im mindesten gehindert werde. Ganz unvereinbarlich ist es mit unsrer jetzigen Reichsverfassung, wenn Stände, denen die Execution aufgetragen wird, sich gleichsam eine höhere Erkennung über den obristrichterlichen Ausspruch an-

anmaßen, diesen mit dem unterliegenden Theil für ungegründet halten, und daher die Execution zu vollziehen sich weigern wollen. Eben so widerstrebt es unsrer ganzen Konstitution, und dem Reichs — und Kreisverband, wenn die Kreisobersten bei offenbaren Vergewaltigungen, und Landfriedensbruchssachen, wo sie nach dem Sinne des Landfriedens schon auf die davon erhaltene Nachricht herbei eilen sollen, noch alsdann, wenn die Hilfe von dem obristen Richter erkannt wird, erst untersuchen wollen, ob sich die Sache auch wirklich zu einem Landfriedensbruch qualificire, ob der beschädtigte Theil, oder der Fiscal die obristrichterliche Hilfe angerufen habe ꝛc.?

Aeußerst traurig für die höchste Reichsjustiz, und für den vergewaltigten Theil ist es, wenn aus dem §. 72 der Executionsordnung selbst, die Befugniß hergefolgert werden will, von der obristrichterlichen Urtheil vollziehen zu können, was man will. Welcher hohe Reichsstand sollte also nicht wünschen, daß dergleichen Justizschädliche Mängel aus dem Grunde gehoben werden?

§. 7.

Die Erfahrung allein, die vielfältig in den Wahl - und andern Reichsacten liegt, daß nämlich Gesetze, nicht selten auch sogar ohne allen Schein einer rechtlichen Analogie, ja mit aller

Gewalt auf einzelne Fälle hingezwungen werden wollen, wäre schon Grund genug, um den von Churbraunschweig hier angetragenen Zusatz bedenklich zu machen. Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle gränzt sehr nahe an Auslegung derselben; und wie leicht kann sie in diese übergehen? Die Reichsstädte haben 1711 ad Projectum perpetuæ absonderlich darauf gedrungen, die kaiserliche Autorität nach dem reichstäglichen Herkommen bei Reichsdeputationen ausdrücklich zu verwahren, um sich gegen alles eigenmächtige Verfahren dieser dadurch sicher zu stellen. Das kaiserliche Ratifikationsrecht wird der richtigen Anwendung eines bestehenden Gesetzes nie entgegen stehen; es sichert hingegen vor willkührlicher und einseitiger Anwendung oder Auslegung einzelner reichsständischer Deputirten: und der sichere Weg bleibt doch immer der beste. —

Art. XIII. §. 8.

Churmainz konnte sich das hier zugesetzte, **vorgängige** rc. **Verlaßnehmen** um so leichter gefallen lassen, als dasselbe ohnehin beobachtet wird. — Das Reichsdirectorium ist manchem reichsständischen hohen Hause schon von jeher ein Dorn im Auge gewesen; und die Vorrechte des Reichserzkanzlers hatten mit jenen des Reichsoberhaupts fast immer gleiches Schicksal: sie gemeinschaftlich zu machen, war der eifrigste Wunsch. Was Wunder also, wenn

ehe-

ehehin alles Mögliche hervorgesucht wurde, um Beschwerden gegen das Churmainzische Directorialamt aufzubringen, und die gegründeten Anstände, wegen welcher dieses mancher ständischen Beschwerde die Dictatur verweigerte, dem kaiserlichen Hofe unter dem Vorwand einer von daher veranlaßten Hinderung des Directorialamts zur Last zu legen. Als Churbrandenburg bei der Wahlkapitulation Carls VII monirte: **den Kaiser zu verbinden, daß Er dem Reichsdirectorio nicht hinderlich seyn wolle, der Stände Memorialia auf der Reichsversammlung zur Diktatur zu bringen;** rc. erinnerte Churtrier sogleich den Beisatz: **wenn dieselbe anders mit gehöriger Ehrerbiethigkeit eingerichtet sind.** Hiermit stimmt auch der 7te Paragraph dieses Artikels in der neuesten Wahlkapitulation überein. Aber eben damals wurde diese Churtrierische Erinnerung am wenigsten geachtet, ja in manchen ständischen Beschwer- oder Rekursschriften alle Ehrerbiethigkeit gegen das allerhöchste Reichsoberhaupt zur Schande des deutschen Reichs ganz und gar außer Acht gesetzt, besonders zeichneten sich jene Memorialien, so in der **Fuldaischen Einlösungs- der Hessenhanauischen Freigerichts-** und **Bobenhauser** Sache zur Reichsdictatur gebracht werden sollten, hierin schändlicher Weise aus, denn sie waren voll der unanständigsten, das allerhöchste reichsoberhauptliche

liche Ansehen ganz entehrenden, unverantwortlichsten, offenbar reichsverfassungswidrigen, und die kaiserlichen Vorrechte zernichtenden Sätze und Ausdrücke. Hätte sich doch der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen bemühen mögen, solche einzusehen, und unparteiisch zu prüfen! dieses ist aber freilich seine Sache nicht. — Es giebt leider noch neuere Beweise, daß die gehörige Ehrerbiethigkeit und die gemeine Anständigkeit in dergleichen Schriften vergessen wird. — Werden es aber patriotischgesinnte hohe Reichsstände je gebilliget haben, oder in Zukunft billigen wollen, daß dergleichen umschickliche und beleidigende Schriften zur öffentliche Reichsdiktatur gelangen sollen? Und geben nicht solche Reichsstände selbst dadurch, daß sie die gebührende Ehrerbiethigkeit gegen kaiserliche Majestät hintansetzen, ihren eigenen Landständen und Unterthanen Anlaß, daß sich auch diese gegen sie freiere, und weniger ehrerbiethige Ausdrücke in ihren Schriften erlauben? — Mancher reichsständische Concipist glaubt vielleicht, es sey ein Ausfluß der **reichsständischen Freiheit**, sich in öffentlichen Schriften an kaiserliche Majestät und das Reich ungesitteter Ausdrücke bedienen zu dürfen; sieht aber nicht ein, daß er dadurch seinen eigenen Fürsten oder Principal in den Augen der übrigen Höfe, und des ganzen Publikums entehrt. —

Ge-

Gewiß ein überzeugendes Beispiel von Ungebühren des Reichsdirectoriums ist, daß der Churbraunschweigische und Churbrandenburgische Hof im siebenjährigen Kriege mit demselben nicht zufrieden war: — Das Reichsdirectorium und das gesammte Reich war aber auch noch weit weniger mit ihnen zufrieden. Weit zuträglicher würde es für das deutsche Vaterland gewesen seyn, wenn alle übrigen Churfürsten mit dem Mainzischen Carl Pilipp ihre Wahlstimme dem Herzoge von Lothringen schon vor Carl dem VII gegeben hätten. Unverschämt und wieder ein originäller Zug von dem Verfasser der fr. Betr. ist es aber, daß er dadurch, weil Carl Philipp für seine gute und patriotische Gesinnungen, die er in Absicht auf die Wahl des würdigen Herzogs von Lothringen zum Römischen König bezeigte, vom Wiener Hofe eine Erkenntlichkeit erhalten haben soll, behaupten und erweisen will: unter diesem Churfürsten seye das Reichsdirectorialamt vom kaiserlichen Hofe geleitet, oder willkührlich gehemmt, und gehindert worden. — Die Churfürsten zu Mainz waren freilich öftrers zu eigensinnig, als daß Sie in die Absichten anderer Churhöfe hineingegangen sind: dafür weis ihnen aber auch das Vaterland Dank. —

§. 9.

Reichsverfassungswidriger läßt sich nichts denken, als eine einseitige Gesetzgebung, welche

 hier

hier durch Einrückung des bekannten — ohne oberhauptliche Ratifikation bestehenden Reichsschlußes vom 7 Junii vorigen Jahrs zu begründen gesucht wurde. Vor dem Westphälischen Frieden haben wohl die Kaiser öfters aus eigener Gewalt Gesetze gegeben; daß aber die Stände unter sich, ohne oberhauptliche Genehmigung, je gültige Reichsschlüsse gemacht haben, davon läßt sich kein Beispiel finden. Durch den Westphälischen Frieden hingegen ist seit dem die gesetzgebende Gewalt ausdrücklich auf Haupt und Glieder festgesetzt; diesem Reichsgrundgesetz gemäß muß also, wenn im Zwischenreiche der Reichstag bestehen, dessen Schlüsse eine Gesetzkraft erlangen sollen, den Reichsvikarien entweder das unbedingte — dabei ausdrücklich nöthige Ratifikationsrecht eingeräumt werden; oder die ganze Gesetzgebung im Reiche muß bei erledigtem Kaiserthrone, wie es allbereits Herkommens ist, suspendirt bleiben. Was könnten nicht für Folgen aus einer so einseitigen Gesetzgebung entstehen? Man darf nur die verschiedenen Monita mancher Stände durchgehen, die darin liegende Absichten betrachten; und man würde sich leicht daraus prophezeihen können; was über kurz oder lang erfolgen, und wie es um die Erhaltung und Sicherheit eines Jeden bei seinen Rechten und Freiheiten ꝛc. stehen würde. — Möchten diese Zeiten noch lange vom Vaterland entfernt bleiben, und deren Eintretung durch einen auf konstitutionsmäßige

Art

Art zu errichtenden Reichsschluß abgehalten werden!

Art. XIV.

In diesem ist durchgängig die Rede von den schon lange bestehenden Beschwerden der deutschen — katholischen Kirche gegen den Stuhl zu Rom. Bei dieser Gelegenheit hat der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen all seine — im Fache der Schmähsucht so vorzügliche, als schon rühmlichst bekannte Beredsamkeit (ex cantu volucris —) zusammengenommen, um recht weidlich, so ganz wie Göze, zu lutherisiren *), und seinem Meister durch wackere Nachahmung Ehre — oder sich in den Augen eines bescheidenen, und ehrliebenden Publikums Schande — und wohlverdiente Verachtung zu machen. —

Die in den §§en 1 — 5 geschehene Verfügungen sind theils auf Schlüsse des tridentinischen Conciliums selbst, hauptsächlich auf die zwischen der deutschen Nation und dem römischen Hof bestehende Concordaten, theils auf besondere päbstliche Verheissungen, theils auf die Natur des erz- und bischöflichen Amts, sämmtlich aber auf offenbare Gerechtigkeit, und Bil-ligkeit

*) Schmidts Geschichte der Deutschen 1tes B. 2ter Band. 22tes Kap. S. 107.

ligkeit gegründet; sie zeugen von dem Eifer unserer hohen Erzbischöfe für die Freiheit und Wohlfart der deutschen Kirche, und besonders von ihrer rühmlichsten Mäßigung in Ansehung der angetragenen Verfügungen sowohl, als der noch obwaltenden weiteren Beschwerden; und sie lassen weder einem andern geistlichen noch weltlichen Reichsstand, noch dem römischen Stuhle selbst den mindesten Grund zu einer rechtlichen Gegenbeschwerde übrig. — Nur ist noch zu wünschen, daß der heilige Vater unserm gerechtesten Kaiser, der die deutsche Nation bei ihren Rechten und Freiheiten, den bestehenden Verträgen und der Billigkeit gemäß gewiß schützen wird, hierunter zuvorkommen, und selbst die Hände bieten möge, um den Jahrhunderte lang schon fortdauernden Klagen der deutschen Kirche, die sonst **Leopold** sicher nicht ungehört lassen wird, einmal abzuhelfen, und alle noch obwaltende Irrungen auf eine den kanonischen Rechten, Concilien, und Verträgen angemessene Art gänzlich zu erledigen!

Art. XVI. §. 4.

Daß auch die Fürsten und übrigen Stände des Reichs, so wie die Churfürsten, von den Reichsgerichten nach Stand und Würde behandelt werden sollen, ist billig, und wird ohnehin nicht aus der Acht gelassen werden. Ob sich aber strenge Wahrheit immer so sanft ausdrücken, manches Factum ohne empfindliche Harte

te Worte darstellen läßt; und ob solche bei der Sache unvermeidliche, und natürliche Ausdrücke, nicht bisweilen als eine persönliche Beleidigung oder unglimpfliche Behandlung angesehen werden wollen? dieß dürfte im erstern Falle so wenig geradezu behauptet, als im letztern verneint werden können. — Wenn sich aber die höchsten Gerichte unglimpflicher Ausdrücke enthalten sollen, um so vielweniger sollten sich die Parteien solche erlauben; da doch billiger Weise das Ansehen der erstern über jenes der letztern erhoben seyn muß.

§. 7.

Schon die natürliche Ordnung bringt es mit sich, daß das Kammergericht seine Berichte an das Oberhaupt und den obristen Richter im Reich erstatte, und daß sie von diesem erst an die versammelten Glieder und Stände gebracht werden. Dieser Ordnung steht auch das uralte Reichsherkommen zur Seite; und die Justizbeförderung würde sicher darunter leiden, wenn alle kammergerichtlichen Berichte auch zugleich jedesmal an das versammelte Reich unmittelbar erstattet werden sollten.

§. 8.

Daß der Kaiser den Justizlauf beim Reichskammergericht nicht hindern, keine neue Verordnungen an dasselbe einseitig erlassen, sondern solches bei seiner Verfassung und Ordnung schützen und handhaben soll, ist gesetzmäßig. Unter diese

Fälle

Fälle kann aber die Abforderung der kammergerichtlichen Akten in einer Sache, über welche zwischen den beiden höchsten Reichsgerichten ein Jurisdiktionsconflict entstanden ist, nicht gerechnet werden: denn die Justitz, die durch den Conflict in der Sache schon zuvor gehindert ist, wird weder dadurch gehemmt, noch in die kammergerichtliche Verfassung und Ordnung eingegriffen. Vielmehr ist diese Befugniß des Reichsoberhaupts in der neuesten Kammergerichtsordnung von 1555 1ster Th. Tit. 28. §. 3. ausdrücklich gegründet; und da kein neueres authentisches Gesetz vorhanden ist, das diese Stelle der Kammergerichtsordnung aufgehoben hätte; so ergiebt sich von selbst, daß die in der neuesten Wahlkapitulation hiergegen getroffene Verfügung allerdings eine neue Gesetzgebung ist, die nur dem versammelten Reiche zustehet. Bei Errichtung der Kammergerichsordnung von 1555 war man gewiß auch darauf bedacht, ein Mittel in dieselbe zu legen, wie den eintretenden Justitzhindernissen abgeholfen werden könne. Auf den Reichstag konnten sie nicht verwiesen werden, weil er damals noch nicht beständig war; es fällt also klar in die Augen, daß man durch die angeführte Stelle dieser Kammergerichtlichen Ordnung in Gemäßheit der kurz zuvor ergangenen Reichsabschiede von 1541, §. 29, und 1544 §. 98, die Erledigung solcher Hindernisse kaiserlicher Majestät überlassen hat, damit der Fortgang der Gerechtigkeit um so geschwin-

schwinder befördert werden möge. Gewiß, wenn die Befugniß des Reichsoberhaupts zur Aktenabforderung nirgends gegründet wäre, würde die Majorität des Reichskammergerichts, die bekannte tapfere Gesetzmänner auf ihrer Seite hatte, die Verabfolgung nicht gebilliget haben. Sollte Jahrhunderte lang kein Weg zur Schlichtung der Jurisdictionsirrungen zwischen beiden Reichsgerichten in den Gesetzen gelegen seyn, da jener des Rekurses an den Reichstag erst in neuern Zeiten gangbar worden ist? Oder hat es bisher die Meinung haben sollen, daß in einem solchen Falle die beiden Reichsgerichte, deren keines über das andere entscheiden kann, so lange streiten sollten, bis sie von selbst ermüden, und die strittige Sache liegen lassen?

Eben so würde es der Justitzbeförderung gerade entgegen gewesen seyn, wenn der Antrag, die kaiserliche Promotoriales an das Kammergericht abzuschneiden, beliebt worden wäre. Die Nützlichkeit solcher Schreiben zu Beförderung wichtiger Proceßsachen, ja öfters die Nothwendigkeit derselben kann nicht verkannt werden. Es läßt sich also kein anderer Beweggrund zu dem geschehenen Antrag absehen, als durch Abschneidung der kaiserlichen Promotorialien den einseitigen Ständischen Schreiben an dieses Reichsgericht mehr Gewicht zu verschaffen.

Auch

Auch jenes Monitum, daß nur unmittelbare Fürsten und Grafen zur Kammerrichtersstelle fähig seyn sollten, würde eine offenbare Abänderung der dießfallsigen Vorschrift der Kammergerichtsordnung gewesen seyn, als welche auch die Freiherrn nicht ausschließt. Nicht nur alle übrigen Stände würden eine solche Verfügung in der Wahlkapitulation für einen Eingrif in die Gesetzgebung, sondern auch vorzüglich die unmittelbare Reichsritterschaft über ihre Ausschließung sich äußerst beschwert gehalten haben, welcher ihre — einmal erworbenen Rechte eben so gut, als den höheren Reichsständen selbst in der Wahlkapitulation gesichert sind.

§. 15.

Vota ad Imperatorem in Fällen, wo sie zu geschehen pflegen, erfordern eine allerhöchste Ermäßigung des Reichsoberhaupts: der Vortrag eines solchen Gutachtens soll in Beisein der in diesem Paragraph dazu verordneten Männer, und die kaiserliche Resolution mit derselben Beirath geschehen. In beiden Fällen also, wo entweder die Zuziehung unterlassen worden, oder gar die Resolution zu abweichend, und dem Reichshofrath selbst unbegreiflich gewesen wäre, würde dieses hohe Kollegium seine so theure Pflicht, sogleich mit standhaften und gesetzlichen Vorstellungen dagegen einzutreten, sicher nicht haben aus der Acht setzen

ßen können. So wenig nun eine solche pflicht=widrige Unterlassung vom Reichshofrath, dessen Festigkeit vom ganzen Reiche bewundert wird, auch nur zu vermuthen ist; eben so unglaublich ist es, daß der Monarch, dessen Gechtigkeitslie=be eben so bewährt und reichskündig war, solche Vorstellungen, und die Wahlkapitulationsvor=schrift so vielfältig könnte aus den Augen gesetzt haben. Und doch müßte dieses oder jenes als Wahrheit angenommen werden, wenn die über=triebene Angabe des Verfassers der freimüthigen Betrachtungen den mindesten Glauben gewin=nen sollte. Es giebt freilich auch eben solche Leute in Wien, die, wie Er, jede Kleinigkeit zu vergrößern gewohnt sind, unächte Nachrich=ten, zumal wenn sie gegen den kaiserlichen Hof, oder den Reichshofrath lauten, begierig auffan=gen, und ins Reich schicken, wo solche noch un=ächter weiter verbreitet werden. —

Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß der Reichshofrath, bei welchem Alles in Pleno, und dennoch reichskündig weit mehr, als beim Kam=mergerichte, ungeachtet seiner Senatseinthei=lung, geschieht, unnöthiger Weise oder in an=dern, als in der Reichshofrathsordnung vorge=schriebenen, oder höchstwichtigen Fällen Vota ad Imperatorem erstatte, und der schnelleren Justitzbeförderung dadurch selbst hinderlich seye. Und im Grunde betrachtet, ist der neuere Zu=satz, wovon in den freimüthigen Betrach=

tungen

tungen so viel Wesens gemacht wird, nichts weiter, als eine Wiederholung dessen, was in der Reichshofrathsordnung schon zuvor gesagt, und beobachtet worden ist. Wie ersprießlich ja nothwendig aber in manchen Fällen dergleichen Vota an kaiserliche Majestät sind, haben mehrere Fürsten und Stände öfters erkannt; wie denn auch der mehrbelobte Verfasser noch jetzt so großes Vertrauen darauf setzt, daß er glaubt, wenn die Lütticher Insurrectionssache an den Reichshofrath gekommen, und darinn ein Votum ad Augustissimum erstattet worden wäre, vielleicht ein räthlicher Weg würde gefunden und dadurch die Quelle vieles Unheils und einer weiteren Verbreitung verstopft worden seyn. — Soviel glaubt man selbst, daß kaiserliche Majestät alle mögliche Rücksicht auf Verhütung größern Unheils würden genommen haben; allein ob Allerhöchstdieselben nach ihrer beschwornen Wahlkapitulation Art 1, §. 2, 4, 9. und Art. XXI. §. 8. wohl anders, als auf die vorzügliche Wiedereinsetzung des Fürstbischofs hätten resolviren mögen, überläßt man patriotischen Fürsten und Ständen zur Entscheidung. —

§. 17.

Die Majorität gieng in den churbrandenburgischen Antrag, „dem Kaiser die „einseitige Entscheidung der Jurisdi„ctionsconflicte in der Wahlkapitulation so „geradenwegs zu untersagen, nicht ein; sondern

dern es wurde ein Kollegialschreiben an das Reichsoberhaupt beliebt, um die Sache an die allgemeine Reichsversammlung zu bringen, wo die Gränzen der beiden höchsten Reichsgerichte erst auseinander gesetzt, und diese dabei selbst vernommen werden sollen. Wenn also nicht wenigstens noch ein rechtlicher Schein einer dießfallsigen älteren Befugniß des Kaisers vorhanden, sondern die Unstatthaftigkeit derselben so ganz ungezweifelt wäre; so hätte die Untersagung auch hier bewirkt, und nicht erst von der gesetzgebenden Gewalt abgewartet werden dürfen. — Werden aber die Gränzen der beiden Reichsgerichte einst auf dem Reichstage entschieden, und die Fälle, bey denen der Reichshofrath eine ausschließende Gerichtsbarkeit hergebracht hat, dem Kammergerichte, wie billig und Recht ist, entzogen; dann wird sichs auch aufklären, ob nicht die Hansinnische Probsteisache eher an des Reichshofraths, als des Kammergerichts Forum gehört habe. Uebrigens läßt sichs schwer begreifen, wie ein Gegenstand, der kaiserliche Reservate betrifft, noch sonst zur kammergerichtlichen Cognition gehörig seyn könne.

Art. XVII. §. 2.

Dieser Paragraph soll auf der einen Seite der Verewigung der Prozesse vorbeugen, er macht ihr aber auf der andern Seit Thür und Thor auf. Wenn die Supplikations- und Revisionsgesuche (dem jüngsten Reichsabschied §.

125. schnurgerade entgegen, auf die bloßen Formalien, ohne die Merita Causæ in Betracht zu ziehen, schon gestattet werden müssen; so ist ja offenbar den Parteien der Weg, ihre mislichen Rechtshändel ins Weitere zu ziehen, dieselben gleichsam unsterblich, und die Gerechtigkeit kraftlos zu machen, selbst erleichtert und erweitert worden. Das entgegengesetzte Mittel einer schleunigen Erledigung solcher Revisionssachen ist zu schwach, um den Schaden, den die Justitz darunter in so manchem Betrachte leidet, zu heilen. — Uebrigens aber giebt die Anordnung hier, daß kaiserliche Majestät zur Beschleunigung der Revisionen, so oft es nothwendig ist, Mandate erlassen sollen, jenem Antrag zum 8ten Paragraph des vorigen Artikels wegen Abstellung der kaiserlichen Promotorialen seine gehörige und richtige Weisung. —

§. 3.

Ganz richtig ist es, daß das Rekurriren von den Aussprüchen der höchsten Reichsgerichte an den Reichstag in keinem Gesetze gegründet ist; ja man darf sagen, daß es den Reichsgrundgesetzen, der Justitzverfassung, und der guten Ordnung schnurgerade widerstrebt, das Ansehen des Obristrichteramts herabwürdiget, das so nöthige Vertrauen auf die unparteiische und gesetzmäßige Justitzpflege der beiden Reichsgerichte zernichtet, und der Gerechtigkeit im Reiche höchst nachtheilig ist. Gott bewahre, daß ein solches Unwesen,

wesen, ein so offenbarer Misbrauch, auch noch einen effectum suspensivum haben sollte!

§. 20.

Der Westphälische Friede Art. V. und in dessen Gemäßheit auch die Wahlkapitulation Art. XVI. §. 16. setzt die letzten Rechtsmittel fest, und untersagt dadurch alles weitere Apelliren, oder Rekurriren. Henniges *) sagt: obgleich die Reichsstände den Reichsgerichten leges vorschreiben können; so kommt ihnen doch keine Cognition in Justitzsachen zu; und gewiß, so lange der Satz, der freilich ehedem schon hier und da geäußert wurde, daß den versammelten Ständen die Revision der an beiden Reichsgerichten ausgesprochenen Urtheile kompetire, von der gesetzgebenden Gewalt, von Kaiser und Reich, nicht angenommen und festgestellt ist, so lange bleibt auch das Rekurriren an den Reichstag unstatthaft. Nur in beiden Fällen, wo entweder ein Reichsgericht offenbar gegen die Gesetze gehandelt hätte, oder wo es auf eine authentische Auslegung einer Gesetzstelle ankömmt, läßt sich der Rekurs rechtfertigen: der erste Fall läßt sich kaum denken; und wie selten der letztere ist, würde sich dadurch am deutlichsten zeigen, wenn einmal die vielen am Reichstage vorliegenden Rekurse förmlich

*) ad J. P. Mant. 19. p. 1223.

lich untersucht werden sollten; die wenigsten dürften vielleicht kaum den Schein eines rechtlichen Gravaminis communis haben. Die Gerechtsame der Reichsstände sind in den Reichsgesetzen so deutlich und so stark verwahrt, daß die Reichsgerichte denselben so leicht nicht zu nahe treten, noch weniger sich darüber hinaus setzen werden. Es ist hingegen so schwer nicht, einem unangenehmen reichsgerichtlichen Ausspruch den Schein einer gemeinsamen Beschwerde zu geben; ja man will annehmen, daß sie in einem und andern Recurs wirklich gegründet scheint: aber man höre das Gericht dagegen; und die Beschwerde wird — wo nicht allemal — doch meistens verschwinden. — Es würde daher, wenn eine Recursuntersuchung am Reichstage je vorgehen sollte, nicht nur vorzüglich nöthig und zweckdienlich seyn, daß kaiserliche Majestät darüber von den Reichsgerichten Berichte foderten und solche dem versammelten Reich fordersamst vorlegten, sondern es würde im Gegentheil auch höchst unbillig seyn; wenn man dieselbe einer Ungerechtigkeit, einer Pflichtsverletzung beschuldigen wollte, ohne ihre Verantwortung darüber zu vernehmen. Sicher würden die reichsgerichtlichen Berichte auch das beste Mittel seyn, die Recurse für die Zukunft zu mindern, indem man sich alsdann gewiß mehr bedenken würde, mit ungegründeten Recursen, die man jetzt so leicht ergreift, anfzutreten, und sich dadurch dem ganzen Reiche blos

zu stellen. Die Revision am Kammergericht wenn sie auch mit der Herstellung der ordinairen Visitationen wieder in Gange kommen sollte, würde dem Recurriren, das einmal schon in Uebung und Gewohnheit ist, dennoch nicht steuern: ist ja der Supplicationsweg bei dem Reichshofrath, so weit ihn die Gesetze verstatten, bisher immer offen gewesen; und doch liegen auch von den Erkenntnissen dieses Tribunals, den Gesetzen entgegen, Recurse am Reichstage vor, in denen, wenn sie einst nach desselben an kaiserliche Majestät darüber zu erstattenden Verantwortung geprüft werden sollten, vielleicht nichts weniger als ein Gravamen commune zu erfinden seyn dürfte.

Die Reichsgerichte sind auf die Reichssatzungen verpflichtet, und sie verfahren dabei nach der Observanz und dem Herkommen: es können sich Umstände oder zweifelhafte Fälle ergeben, wo vielleicht der betroffene Reichsstand oder auch die meisten Reichsstände mit der Auslegung des Gerichts nicht einverstanden sind, und sich dadurch beschwert erachten; eine solche Sache mithin, wobei es entweder auf eine authentische Interpretation eines bestehenden Gesetzes, oder gar auf eine neue Gesetzgebung ankommt, gehört allerdings vor das versammelte Reich. Das Gutachten darüber mag aber vom Pleno oder von einer dazu ernannten besondern Reichsdeputation abgefaßt und erstattet werden; so kann

doch solches für sich selbst eben so wenig einen effectum suspensivum haben, als gewiß weder eine Interpretation, noch ein neues Gesetz reichsgültig und verbindlich seyn kann, so lange solches nicht vom Reichsoberhaupte genehmigt, und bestätigt, dann den Reichsgerichten zur Nachachtung insinuirt ist. Die **Ehrerbiethung** der höchsten Reichsgerichte gegen das vereinigte Corpus Statuum darf ihrer Pflicht gegen Haupt und Glieder, nichts, als was von der gesetzgebenden Gewalt an sie gelanget, als Gesetz zu befolgen, und auf den bestehenden Gesetzen, der Observanz und dem Herkommen so lange festzuhalten, bis von Kaiser und Reich ein Anderes beliebt, und ihnen vorgelegt worden ist, nicht im Wege stehen; hiemit stimmen auch ältere und neuere Publicisten, und die Reichsgrundverfassung selbst, überein. Wie weit aber eine entgegengesetzte Behauptung im deutschen Reich führen, wie weit ehehin die hohen protestantischen Stände in Consequenz derselben gehen wollten, wie viele wichtige Bedenklichkeiten sich dagegen aufstellen, und welche nachtheilige Folgen für die höchste Reichsjustiz daraus zu befahren stünden, will man hier, da es eines Theils bekannte, andern Theils leicht abzusehende Dinge sind, übergehen. —

§. 8. 9. 10.

Wenn ein hergebrachtes Recht, das einem Dritten lästig ist, oder ein altes Herkommen, dem

dem aus gleicher Ursache hier und da wiedersprochen wird, deßwegen seine Gültigkeit verliehrt; so hat der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen Beweggrund genug, dem Reichshofrath die Laudemien und der Reichshofkanzlei ihre Gefälle mit einmal abzusprechen. — Die Gebühren, so bei fürstlichen Belehnungen zu entrichten sind, stehen in der goldnen Bulle Tit. 29. auf 63¼ Mark Silber ausdrücklich bestimmt; und sie sind eine Belohnung für die bei solchen Belehnungen beschäftigten Hofämter und für die dabei nöthigen Kanzleiausfertigungen. Der Herr geheime Rath Gerstlacher hat in seinen **Anmerkungen über die Wahlkapitulation Josephs** *II.* zu diesen Stellen gezeigt, daß auch bei fürstlichen Belehnungen mehr nicht, als die goldne Bulle vorschreibt, gefordert noch bezahlt wird. Diesem Gesetz zu Folge ist es dann billig, daß die Kanzleibemühungen und Ausfertigungen auch bei geringeren Lehen belohnt werden, wobei in der Reichshofkanzlei Taxordnung die Billigkeit sicher beobachtet seyn, auch darüber wohl schwerlich hinausgegangen wird.

Die einfache Taxe ist in allem Betrachte sehr mäßig; freilich mag sie alsdann, wenn sie von mehreren Lehen zu entrichten ist, hoch und beschwerlich scheinen. Da es aber, wie Herr Gerstlacher a. a. O. bemerkt, unstreitig in der Macht des Kaisers stehet, und lediglich von dem allerhöchsten Willen abhängt, ob er jedes Lehen

besonders, oder mehrere zugleich empfangen lassen will; so können sich die Stände über die Entrichtung der Taxe für jedes Lehen mit Recht nicht beschweren, vielmehr werden Sie dadurch doch immer noch anderer auf ein Beträchliches ansteigender Nebenunkosten, die sie bei jeder besondern Lehensempfängniß zu ertragen hätten, überhoben. Die kaiserliche Dispensation hierunter ist res meræ facultatis, die auf keine Weise präscribirt werden kann, und wodurch kaiserliche Majestät den Hofämtern und Kanzleiverwandten an ihren hergebrachten Rechten irgend etwas, das zumal letztern in partem salarii angewiesen ist, zu entziehen nicht Willens seyn werden.

Man kann aber daraus sehen, wie manchmal Beschwerden so ganz ohne Grund und gegen die Gesetze selbst aufgestellt werden, da in einem churbrandenburgischen Monito der Antrag gemacht wurde, **daß die säcularisirten Erz- und Bißthümer nicht mit höheren Lehentaxen, als die andern weltlichen Fürstenthümer, beschwert werden sollten;** wo doch diese höhere Taxe in den westphälischen Friedensunterhandlungen, die den hohen protestantischen Höfen sicher nicht unbekannt seyn können, ausdrücklich bedungen, und auch wirklich seit 1648 bis jetzt so angesetzt und entrichtet worden sind! Auch zeigen sich Beispiele in den Abstimmungen über die vorliegende

Pa-

Paragraphen, wie sich die Gesinnung, und die Ueberzeugung der Höfe nach ihrem Interesse lenkt; was ein andermal standhaft unterstützt worden ist, dem wird jetzt eben so standhaft widersprochen. —

Die Laudemien sind ein uraltthergebrachtes kaiserliches, und reichsobristlehenherrliches Recht, welches die kaiserliche Kammer von den ältesten Zeiten her besessen und genossen hat, das von den Ständen des Reichs an und für sich niemals bestritten worden, vielmehr jederzeit, selbst in der Wahlkapitulation, auch in der neuesten §. 10. huj. Art. gesetzlich anerkannt ist; wie solches die mehreren Abstimmungen sowohl in den ältern als neuern Wahlprotokollen bestättigen, und die deßfalls aufgestellten strengsten Monita selbst nicht läugnen; indem diese nur dahin gehen, daß die **Mitbelehnte** mit Laudemialgelder nicht beschwert werden sollen. Auch ist dieses Recht durch eine beständige Observanz von den ältesten Zeiten bis jetzt erhalten worden, indem selbst die Klagen der Stände darüber, daß die Laudemialgelder zu hoch angesetzt würden, diese Observanz, und den Bestand des Rechts bestättigen, einzelne ständische Widersprüche aber einem althergebrachten Rechte des Kaisers nicht schaden können.

So viel ist unstreitig richtig, daß der Bestand dieses reichslehenherrlichen Rechts nicht bezweifelt

zweifelt werden kann, außer von einem Verfasser der freimüthigen Betrachtungen, rc., der Alles, was den Reichsständen nicht behagt, als unbefugt und widerrechtlich darzustellen schon gewöhnt ist. Der einzige Stein, woran sich die hohen Stände stoßen, ist das Wort *Coinvestiti* — Man betrachte die Sache genau und unparteiisch: bekanntlich ist es in allen fürstlichen und gräflichen deutschen Häusern eingeführt, daß sich die sämmtlichen Agnaten bei einer vorkommenden neuen Lehensempfängniß ihres Hauses mitbelehnen lassen, und der Senior domus die Lehen im Namen aller nimmt. Wenn nun alle diese Coinvestiti im weitesten Verstande von den Laudemien, wie behauptet werden will, durch den §. 10. befreiet seyn sollten; so wäre es so gut und so viel, als seye kaiserlicher Majestät das ganze Recht, da sich alsdann ein Laudemienfall oder die Ausübung dieses Rechts kaum mehr denken ließ, in dieser Stelle gänzlich abgesprochen und entrissen; welches aber, wie kein einziger Stand des Reichs anders behaupten wird, von dem hohen Churkollegium in der Wahlkapitulation durchaus nicht geschehen kann, sondern von der gesetzgebenden Macht, mit kaiserlicher allerhöchster Einwilligung selbst, geschehen müßte. Daß jedoch die hohen Churfürsten bei Fassung dieses Paragraphs jene Meinung gar nicht gehabt haben, dieses bezeugen mehrere Abstimmungen derselben;

ben; auch das Gutachten eines **Sponheim** *) und anderer Publicisten stimmt damit überein; und der Inhalt und Wortverstand der Gesetzstelle selbst giebt solches zu erkennen. Es heißt nämlich darin nicht, daß die Coinvestiti von allen Laudemien und Anfallsgeldern **befreiet** seyn sollen; sondern nur: daß sie mit den Laudemien rc. von Lehen, damit sie allbereit koinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht **beschweret** werden sollen. **Nichtbeschweren**, heißt noch bei weitem nicht, **Ganzbefreien**. Entweder muß es also die Meinung haben, daß die Coinvestiti nicht so **schwer**, als die Noninvestiti, mit Laudemial- und Anfallsgeldern angesetzt, sondern leichter behandelt werden sollen; oder es kann nur, womit auch die Auslegung des Reichshofraths übereinstimmt, die Rede von solchen Coinvestitis seyn, welche zugleich mit dem Seniori domus, wie schon mehr der Fall war, die Lehen wirklich mitbesitzen und mitverwalten. Widrigenfalls aber, und wenn keine von beiden Meinungen gestattet werden wollte, es offenbar eingestanden werden müßte, daß sich das hohe Churkollegium bei diesem Paragraph einer völligen gesetzgebenden Gewalt, die ihm nie zustehen kann, angemaßt, und ein Recht des Kaisers, das ein uraltes Herkommen, und

*) Mosers Anmerk. zur Wahlkap. Carls VII. III Th. S. 257.

und eine beständige Observanz vor sich hat, auch bei andern Lehenhöfen üblich ist, aus einer ihm nicht eigenen Autorität aufgehoben, und somit dem Kaiser und dem gesammten Reiche ein neues Gesetz gegeben hätte. Anders könnte unmöglich geschlossen werden. — Man sieht diesemnach wohl, wie wenig mit der Behauptung: daß die Coinvestiti von Laudemien und Anfallsgeldern ganz befreiet seyen, auszulangen ist. Es muß folglich ein Mittelweg in der Gesetzstelle liegen; und dieser, wie Hr. Gerstlacher auch dafür zu halten scheint *), ist: daß die Coinvestiti hierunter gelinder behandelt, und nicht so hoch, als die Nichtmitbelehnte, angelegt werden sollen. — Eine jeweilige Nachlassung der Laudemial- und Anfallsgelder, ganz oder zum Theil, beweist gegen das Recht, solche zu fordern, gar nichts: sie geschieht entweder auf Ansuchen, oder auf Unterhandlungen der Lehensempfänger; beide Wege aber, wodurch sie erlangt wird, setzen von Seiten derselben eine Anerkennung des kaiserlichen Rechts sowohl, als der ständischen Schuldigkeit allemal voraus. —

Will man die ganze Sache nur ein wenig nach der Billigkeit betrachten; so ist bekannt, daß des heiligen römischen Reichs Kaiserkrone nicht

*) In seinen Anmerk. zur Wahlkap. Josephs II. S. 131. rc.

nicht nennenswerthe Einkünfte, dabei aber wegen und zum Besten des Reichs sehr beträchtliche Kosten zu bestreiten, auch das dem ganzen Reiche so angelegene und ersprießliche Reichshofrathskollegium zu unterhalten hat; daß diesem die Laudemial- so wie der Reichshofkanzlei die Anfallsgelder zur bessern Subsistenz schon von ältern Zeiten her zugewiesen sind; das Reich fodert sowohl von kaiserlicher Majestät, als von Allerhöchst Ihren nachgesetzten Reichshofstellen so viele strenge Pflichten und Obliegenheiten: sollte es nun nach allen diesen Betrachtungen wohl eine so unbillige Sache seyn, daß hohe Stände bei An- und Erbfällen eine proportionirte Geldabgabe für Ihre ganze Regierungszeit dahin leisten, wo Ihnen und dem ganzen Reiche so vieles geleistet werden muß? —

Art. XVIII. §. 5.

Wenn es sich von selbst versteht, daß in allen Privilegiis de non appellando &c. der Nullitätsfall, obgleich nicht ausdrücklich, doch stillschweigend ausgenommen ist; so scheint der Churbraunschweigische Antrag, daß die Reichsgerichte den ständischen Oberappellationsgerichten gegen den Inhalt der Privilegien unter dem Prätext von Nullitäten nicht eingreifen sollten, entweder mit jener richtigen Voraussetzung im Widerspruch zu stehen, oder doch zweideutig zu seyn. Sind die Nullitäten den Reichsgerichten wirklich vorbehalten; so muß

es

es ihnen auch zustehen, Sachen, so unter dem Prätext von Nullitätsklagen an sie gebracht werden, anzunehmen, um darüber, ob die Nullität wirklich, oder nur vermeint ist, erkennen zu können. Diese Kognition der Reichsgerichte würde aber zweifelhaft und strittig geworden seyn, wenn jener Antrag beliebt worden wäre. — Von wohlbestellten Oberappellationsgerichten, als für welche man sie sämmtlich verehrt, sind freilich Nullitäten kaum zu vermuthen; der Fall ist jedoch nicht unmöglich: und dieß ist bei einer so wichtigen Sache, wie der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen bei andern Fällen selbst zu bemerken beliebt, schon Beweggrund genug, daß die dagegen bestehende Vorsehung auf keine, auch nur scheinbarste, Art geschwächt werde. —

Art. XIX. §. 6. 7.

Es ist allerdings abstechend, daß die nämliche Stimme, die so eben die ständische Oberappellationsgerichte gegen die reichsgerichtlichen Eingriffe auch sogar bei Nullitätsklagen verwahrt wissen wollte, jetzt bei diesen Paragraphen selbst dahin antrug, „daß diesen landesfürstlichen Revisionsgerichten alle Fälle, in welchen Landständen und Unterthanen der Weg „an die höchste Reichsgerichte noch offen stehe, „selbst in einer öffentlichen Gesetzstelle Punkt vor „Punkt vorgezählt werden, und die Privilegia „de non appellando &c. der Versendung der Acten

„Acten ad Impartiales, wenn sie nicht einen „ausdrücklichen Vorbehalt hiergegen enthielten, „keineswegs entgegen stehen sollten“, da doch dieses letztere Mittel in dem jüngsten Reichsabschied §. 113. bekanntlich nur auf solche Fälle, wo in der letzten Instanz wegen Ermanglung der Summæ appellabilis an die höchsten Reichsgerichte nicht appellirt werden kann, vorgeschrieben, folglich auch nur dort, wo kein Privilegium de non appellando vorhanden, anwendbar ist; dessen Erweiterung also eine ganz neue Gesetzgebung würde gewesen seyn. —

Jedes Privilegium de non &c., es sey limitatum, oder illimitatum, legt dem Landesfürsten zur ersten Bedingniß auf, ein Oberappellations-oder Revisionsgericht in seinem Lande zu errichten, solches mit erfahrnen Gesetzmännern zu besetzen, dieses Gericht mit einer den Reichs- und Landesgesetzen, Rechten &c. und der Gerechtigkeit überhaupt angemessenen Ordnung zu versehen, und seine Glieder darauf anzuweisen, und zu verpflichten; die Reichsgesetze, zum Theil auch die Privilegien selbst bestimmen die vorbehaltenen Fälle, in welchen der Weg an die höchsten Reichsgerichte noch offen bleibt; in Kammeralstreitigkeiten zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen, wovon hier §. 6. die Rede ist, sind die Verträge, so etwa zwischen ihnen zu Schlichtung derselben bestehen, in dieser Gesetzstelle ebenfalls ausdrücklich vorbehalten; dort,

dort, wo keine Privilegien, oder Revisionsgerichte vorhanden sind, und nunmehr dergleichen Irrungen, so die Kammer betreffen, auch in erster Instanz vor den ordentlichen Landesgerichten entschieden werden sollen, müssen diese in solchen Fällen, wie billig, ihrer Pflicht gegen den Landesherrn entlassen seyn; von ihren Erkenntnissen aber ist die Appellation an eines der höchsten Reichsgerichte alsdann nicht verwehrt: nach allen diesen Betrachtungen, und wenn man den Landesregenten und ihren Gerichtsstellen nicht alle Gerechtigkeit bezweifeln will, läßt sich das Bedenkliche für Landstände und Unterthanen, und die so große Erhebung der landesherrlichen Gerechtsame nicht erfinden; da Art. I. §. 8. dieser Wahlkapitulation aller Eingriff in die ständische Landeshoheit, wobei die kammeral-Sachen, als ein Ausfluß derselben, besonders und ausdrücklich genannt sind, den Reichsgerichten ohnehin schon untersagt ist. Erhebt doch sonst der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen die Landeshoheit der Stände fast bis zur völligen Unabhängigkeit? —

Die Vorschrift, daß die Reichsgerichte in Klagsachen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit, ohne diese vorher gehört zu haben, keine Mandate, Rescripte ꝛc. ergehen lassen sollen, hebt jene ältere Reichsgesetze nicht auf, in welchen die hier ausgenommene Fälle bestimmt sind, unter denen auch jener eines facti nullo modo

justi-

justificabilis nach seinem ganzen Umfang ausdrücklich mitbegriffen ist, — Darin hat der oftbelobte Verfasser ganz recht, daß die Unterthanen, wenn sie in einem Punkte die Gerechtigkeit vor sich zu haben glauben, gleich weiter, und mit offenbar ungerechten Forderungen dreist hervorgehen, zumal wenn sie noch von irgendwoher gesteift und unterstützt werden. Aber eben deßwegen sollen die höchsten Reichsgerichte dem Geschrei klagender Unterthanen nicht sogleich Gehör und Glauben geben, sondern den pflichtmäßigen Bericht der Landesobrigkeit erst vernehmen, wobei freilich der Wunsch noch übrig bleibt, daß solcher auch in dem anberaumten Termin unverzögert jedesmal erfolgen möge! Freilich sind die Fürsten nicht alle einander gleich: es mag wohl deren gegeben haben, und in Zukunft wieder geben, die das Wohl ihrer Unterthanen nicht sonderlich beherzigen, die ihnen zu gerechten Klagen Ursache geben. Aber nicht allemal ist von Unterthansklagen auf Regentenungerechtigkeit zu schließen: es können Unterthanen, wie Kinder durch allzugütige Väter und Mütter, verzärtelt worden seyn, die, wenn sie die ungewöhnte Ruthe nur von weitem sehen, schon zu schreien anfangen; sie lieben einmal ihre voreltrlichen Puppen und Vorurtheile; sind des alten schiefen Gangs gewöhnt, und murren jeder neuen noch so geraden und besseren Richtung sogleich entgegen; manche Klasse ist den übrigen schadhaft geworden; jene aber,

um diese unbekümmert, klagt bei der geringsten Reform über Ungerechtigkeit des Fürsten, der wahrhaft landesväterlich das Wohl des Ganzen zu befördern sucht. — Es giebt hingegen andere Unterthanen, die, des harten Jochs, und des streng gespannten Sistems gewöhnt, schwer belastet, doch in Furcht, den eisernen Zepter noch küssen —: aber auch hieraus läßt sich auf den Regenten nicht schließen. —

§. 8.

Soweit das kaiserliche Ratifikationsdekret vom 2 November 1727 auf die Beiziehung der fiskalischen Kasse am Kammergericht zu den außerordentlichen Ausgaben desselben lautet, ist solche bisher ohne Kontestation geschehen: eine dießfallsige Erinnerung in der Wahlkapitulation würde also ganz überflüßig gewesen seyn: und die Regel, daß eigentlich dem Kaiser die Disposition über die fiscalischen Gefälle zustehet, darf ohnehin nicht ganz außer Acht gelassen werden.

Art. XX.

Achtserklärung kann freilich nur auf Mindermächtige wirksam seyn: denn was helfen Gesetze gegen die Macht? Diese kann jedoch gesetz- und verfassungswidrige Vergewaltigungen nie rechtfertigen. Man sollte eher wünschen, daß die deutsche Geschichte dergleichen unpatriotische Fälle, die der Strafe der Reichsacht würdig sind, nicht

nicht aufzuweisen hätte: davon noch Rühmens zu machen, ist aber eines Verfassers der freimüthigen Betrachtungen würdig. —

Art. XXII. §. 4.

Der westphälische Friede Art. V. §. 20., und in dessen Gemäßheit die Wahlkapitulation Art. XVI. §. 16. biethet Jedermann die wohlthätigen Rechtsmittel gegen reichsgerichtliche Erkenntnisse dar; und kaiserliche Majestät sollen vermög Art. XVII. §. 2. das beneficium supplicationis sowohl gegen die Erkenntnisse des Reichshofraths, als gegen ihre allerhöchst eigene auf reichshofräthliche Gutachten ergangene Resolutionen, wenn die Formalien richtig sind, niemand versagen. Wem könnte es also auffallen, wenn, diesen gesetzlichen Vorschriften gemäß, dem prätendirenden Prinzen von Nassau unter der vorigen kaiserlichen Regierung neuerdings rechtliches Gehör gegeben wurde? Nur das Gegentheil hätte auffallen müssen.

Wenn übrigens das hohe Churkollegium selbst dafür hält, daß die Bestimmung, was eigentlich **notorische** Mißheurathen seyen, von der gesetzgebenden Gewalt geschehen müsse; so kann auch nach der Reichsconstitution nicht widersprochen werden, daß in so lange, bis nicht diese Bestimmung vom gesammten Reichswegen erfolgt ist, kaiserlicher Majestät bei sich ergebenden Fällen die Cognition darüber zustehet, wie dann

dann auch ältere und neuere Beispiele das Herkommen hierunter wirklich bestättigen; und da noch besonders das kaiserliche Recht der Standeserhöhung dabei einschlägt, welches durch ständische Hausverträge keineswegs präscribirt werden kann; so sind kaiserliche Majestät allerdings berechtiget, sich diesen Punkt in dergleichen zur allerhöchsten Bestätigung vorkommenden Verträgen vorzubehalten.

Art. XXIV.

Die §. 3 beigefügte Bemerkung, daß die Glieder des kaiserlichen Reichshofraths, denen schon vorhin jede besondere Pflichtverwandtschaft mit irgend einem Churfürsten, Fürsten, oder Stand des Reichs generaliter untersagt war, nunmehr auch specialiter dem Erzhause Oesterreich nicht besonders verpflichtet seyn sollen, ist — überflüßige Sorgfalt.

§. 6.

Obgleich die Natur und Eigenschaft des Reichshofraths schon die Stände und Glieder des Reichs von einer Visitation desselben auszuschließen scheint; und obgleich dieses Visitationsrecht durch die klarsten und ausdrücklichsten Worte des §. 6. Art. V. Instrumenti pacis dem Reichserzkanzler ganz allein vorbehalten ist; so war doch solches zeither immer den stärksten Anfechtungen ausgesetzt. Schon bei der Wahl des römischen Königs Ferdinand IV. 1653, mithin kurz nach

dem Westphälischen Friedensschluß, monirte **Churbrandenburg:** der Churfürst zu Mainz sollte bei jeder Visitation wechselweis einen **welt-lichen** Churfürsten (mit Ausschluß der übrigen geistlichen Churfürsten) zuziehen. 1663 verlangten die Fürsten, daß auch aus ihrem Collegium jedesmal ein geistliches und weltliches Glied einer solchen Visitation beiwohnen sollte; ohne der bisherigen weiteren Versuche zu erwähnen, behielt aber die Bestimmung des Friedensschlußes noch immer die Oberhand. Dießmal aber suchte **Churbrandenburg**, der Sache auf eine subtilere Art näher zu kommen, und wollte, daß nebst der Visitationsart auch der **Konkurrenz und Mitwirkung der Churfürsten, Fürsten und Stände nach dem Sinn des Friedensschlußes in diesem Paragraph erwähnt werden sollte.** — Der Verstand dieses monirten, jedoch nicht aufgenommenen Zusatzes ist zweideutig, und hätte in der Zukunft gar leicht auf eine Konkurrenz und Mitwirkung bei der Visitation selbst ausgedeutet werden können.

Durch **Wen** die Visitation des Reichshofraths geschehen soll? Dieß bedarf keiner Bestimmung mehr: Visitatio Consilii aulici fiat ab Electore moguntino &c. Diese Worte sind gar keiner andern Auslegung fähig, und es kann eben so wenig etwas Weiters, als was ausgedrückt ist, darunter verstanden werden; denn sobald man behaupten wollte, diese Ge-

setzstelle schließe die Zuziehung der übrigen Stände nicht aus; so müste man nothwendig auch eingestehen, daß dieses ganze Gesetz des westphälischen Friedensschlußes umsonst und für Nichts gemacht worden wäre; indem auch ohne dasselbe der Churfürst von Mainz bei jeder Visitation, wenn sie von den Ständen gemeinschaftlich geschehen sollte, als Reichserzkanzer der erste seyn müßte. Von diesem Gegenstand kann ganz und gar keine Frage mehr seyn. Wie aber Churmainz die Visitation angehen, und dabei zu Werke gehen soll? diese Bestimmung lediglich verweißt der Friedensschluß an den Reichstag: die Concurrenz und Mitwirkung der sämmtlichen Stände bei solcher ist also schon festgestellt; mithin würde eine ausdrückliche Erwähnung derselben in der Wahlkapitulation, wenn damit sonst nichts bezielt werden wollte, ganz und gar unnöthig gewesen seyn. — Das allzugroße Bestreben vieler hohen Stände, den Reichshofrath nach und nach mit dem Kaiser ganz in Communion zu bekommen, dürfte wohl dem Visitationspunct am stärksten im Wege stehen: ließ man die Eigenschaft des Reichshofraths, und das ausschließende Visitationsrecht des Reichserzkanzlers unangefochten, so würde die eigentliche Absicht des Friedensschlußes hierunter ohne Anstand erreicht werden. —

§. 10

§. 10.

Es ist allerdings billig, daß einmal angestellte, besonders vornehme Staatsbeamte ohne vorgängige Untersuchung, ohne Urtheil und Recht nicht entsetzt werden sollen. Aber der Fall, wo wichtige Vergehen offenbar vorhanden, und schon gemein bekannt sind, dürfte wohl eine Ausnahme, ja die schleunige Removirung höchst nothwendig machen. Ein allgemeines Vertrauen auf die höchsten Reichsgerichte, die Unbescholtenheit ihrer Mitglieder sind das vorzüglichste, das am sorgfältigsten erhalten werden muß. Die Lage und Verfassung jener unglücklichen Männer, deren man sehr ungerne erwähnt, war damals so laut und notorisch, daß der verewigte Monarch, dem das Ansehen, der Ruhm, und die Untadelhaftigkeit seines Reichshofraths, so wie die reinste Justitzpflege ruhmwürdigst am Herzen lag, zur unverzüglichen Entfernung derselben offenbar genöthiget war, um allem Mißtrauen, und den Klagen der Stände, die im Verzögerungsfall ganz gewiß entstanden wären, zuvorzukommen. Die Gesetze zeichnen die Beschaffenheit und das Benehmen eines würdigen Reichshofraths vor; sie erklären folglich auch den unwürdigen, sobald die Ueberzeugung von offenbar dawider laufenden Handlungen vorhanden ist; und in einem solchen Falle ist der Kaiser bei einem von Allerhöchstdemselben eigends bestellten und ab-

hangenden Collegium allerdings befugt, den Ausspruch der Gesetze ohne weiteres zu vollziehen.

Eben jene schleunige Removirung war der stärkste Beweis von Josephs Gerechtigkeitseifer, von Handhabung der reinsten und unparteilichsten Justitzpflege fürs Reich, von seiner ruhmwürdigsten Sorgfalt und Aufsicht: sie war nöthig, gesetzmäßig, und gerecht. Ihm waren die gewöhnlichen Klaglieder im Reich über Parteilichkeit des Reichshofraths bekannt: der Monarch wandt daher Alles an, um dieses Tribunal in die untadelhafteste Verfassung zu setzen; und seine an dasselbe so mehrfältig erlassene Verfügungen sind zu unverkennbar gut, und zeugen zu klar und offenbar von seiner unüberwindlichen Gerechtigkeit, als daß sie von einem haßvollen Renomisten befleckt werden könnte.

Formalitäten sind freilich nicht die Sache eines thätigen und selbstsehenden Monarchen. Friedrich *II* liebte sie gewiß auch nicht; dieß bezeugen seine vielen Kabinetsordres, die so manch wichtiges Urtheil enthielten: und doch — wer wollte ihn deßwegen einer Ungerechtigkeit beschuldigen? — erhielt er den Ruhm des Großen! — Und was mußten nicht oft die Ministers und Räthe dieses Königs von seiner Laune ertragen? Ist es aber einem Monarchen, der sich der schweren Regierungslast eifrig und thä-

tig

tig unterzieht, und folglich mit unendlich vielen Gegenständen zu kämpfen hat, so sehr zu verdenken, wenn er, da seine reinsten und besten Absichten nicht so, wie er hofte, erreicht werden, bisweilen seinen gerechten Unwillen durch harte Ausdrücke, oder Vorwürfe blicken läßt? — Jede Beschwerde der Stände über den Reichshofrath wird dem Kaiser zur Last gelegt: um so weniger kann es also dem Monarchen verübelt werden, wenn er, durch fremde und unverdiente Vorwürfe aufgebracht, sich derselben durch strenge Verfügungen zu entledigen, alles Ernstes bedacht ist. Wie sehr hingegen Joseph auf das Ansehen seiner hohen Staats- und Justizkollegien gehalten hat, davon gab er die überzeugendsten Beweise, indem Se. Majestät weltkündig die anzüglichsten Schriften gegen ihre eigene allerhöchste Person mit der großmüthigsten Gleichgültigkeit übersahen, gegen die mindeste Beleidigung der erstern aber die strengste Untersuchung verfügten.

Was übrigens die — im Protokoll liegen gebliebene — churbraunschweigische Voraussetzung betrifft, daß es nemlich einer dereinstigen Visitation des Reichshofraths unbenommen bleiben müsse, das Behufige in Ansehung der nöthigfindenden Removiruug untüchtiger Glieder dieses Gerichts zu veranstalten; so will man nur dagegen bemerken, daß, da eine Reichshofrathsvisitation nach

nach der ausdrücklichen Vorschrift des westphälischen Friedens nie anders als von Kurmainz allein geschehen kann und darf, solche die Eigenschaft und Gewalt einer Kammergerichtsvisitation nicht haben noch erlangen kann, folglich derselben zwar die Untersuchung wegen untüchtiger Glieder nicht verwehret, keineswegs aber eine Erkennung und Decretirung darüber verstattet werden mag.

Art. XXV. §. 7.

Da der Reichshofrath bei Todsfällen reichsständischer Gesandten, und Residenten ꝛc., wie der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen selbst bekennt, weder vor noch nach den angeführten, **Mengweinschen**, **Lithischen** und **Rehboomschen**, Fällen eine Gerichtsbarkeit auszuüben gesucht hat; so wird jedem Unbefangenen leicht beigehen, daß bei diesen ein besonderer Umstand vorhanden gewesen seyn müsse, der die Jurisdiktion dieses höchsten Gerichtshofs dabei fundirte. **Kurtrier** hat in seiner Abstimmung auf das von **Kurpfalz** hierüber aufgestellte Monitum sehr weislich bemerkt, daß im Falle, wo dergleichen **Residenten** zugleich am **kaiserlichen Reichshofrath** *per mandatum generale*, *vel speciale* legitimirt sind, diesem die Jurisdiktion beim Todsfalle derselben unstreitig zustehe; worauf denn auch diese Ausnahme bei dem neuen — nach der kurtrierischen Fassung beliebten — Zusatze wirklich vorausge-

setzt

setzt worden ist. Ob nun der Reichshofrath bei jenen drei Fällen dergleichen Gründe vor sich gehabt habe, dieß hat vielleicht der mehrberühmte Verfasser nicht untersuchen wollen, oder können. —

Art. XXVI. §. 1.

Das Verlangen des Königs von Sardinien, als Herzogs von Savoien, daß Ihm kaiserliche Majestät die Belehnung über die Stadt, und das Gebiet **Piazenza**, als Reichslehen vermög eines zwischen Sardinien, Frankreich und Spanien 1763 geschlossenen, dem allerhöchsten Reichslehenhof aber bisher zur Einsicht vorzulegen verweigerten Vertrags unaufhaltlich ertheilen sollen, und worauf auch das kurbrandenburgische Monitum zu diesem Paragraph gerichtet war, ist schon der Reichslehensverfassung an sich selbst, und besonders dem neuen Zusatz Art. X. §. 10 der Wahlkapitulation nicht gemäß; und es würde den Rechten und dem Ansehen Kaisers und Reichs allerdings präjudicirlich seyn, wenn dem höchsten Reichslehenhof sogar in der Wahlkapitulation öffentlich vorgeschrieben würde, dergleichen Dispositionen auswärtiger Mächte über Lehen des Reichs, ohne dessen Genehmigung, und so ganz ohne alle davon habende Kenntniß zu befolgen. Diesen Umständen nach hat es sich der Herzog von Savoien als Reichsvasall selbst beizumessen, daß Ihm die Belehnung bisher verweigert werden mußte; und in Anbetracht dessen hätte das hohe Wahlkoller

kollegium gegründete Veranlassung vor sich gehabt, diesen hohen Reichsstand zur konstitutionsmäßigen Benehmung freundschaftlich anzumahnen, und zu ersuchen. So viel nun noch die kurbraunschweige — ebenfalls nicht durchgegangene — Erinnerung betrift, daß nemlich eine künftige Investitur des Herrn Herzogs von Savoien überhaupt nach den **Reichskonstitutionen, und Lehenrechten, auch bekannten Reichsschlüssen** geschehen, und daher die **Worte, der letzten Investitur vom Jahre 1755 gemäß**, auszulassen seyn möchten; so verordnet der XIte Artikel §. 1 dieser Wahlkapitulation, daß die Belehnungen **jedesmal nach dem vorigen Tenor, in soferne besondere Umstände nicht eine andere Einrichtung erfordern**, ertheilt werden sollen; andern Theils scheinen gewisse Ursachen, wie die meisten Abstimmungen bezeugen, es nöthig zu machen, daß die Investitur von 1755 zur Norm genommen, und derselben künftig nachgegangen werde.

§. 2.

Auch hier gieng der Antrag zuweit: das Savoische Vikariat, von welchem die goldne Bulle nichts weiß, das sich vermög kaiserlicher Privilegien nur auf gewisse Districkte, keineswegs aber auf die sämmtlichen Reichslehen und Lande in Italien erstreckt, kann mit dem **Reichsvikariat** nicht verglichen, noch weniger als ein sol-

solches, ohne den Rechten der hohen Reichsverweser, und des gesammten Reichs wesentlich einzugreifen, in der Wahlkapitulation anerkannt und aufgestellt werden. Uebrigens sind ja die hergebrachten Gerechtsame und die Privilegien aller Stände überhaupt im ersten Artikel der Wahlkapitulation, und jene des Herrn Herzogs von Savoien in dem vorliegenden Paragraph noch besonders, und schon so hinlänglich verwahrt, als in Ansehung der Rechte anderer Stände, in sofern sie nicht in die allgemeine Reichsverfassung einschlagen, ohnehin nicht zu geschehen pflegt.

Art. XXIX.

Noch nie ist dieser Artikel unangefochten geblieben, ob er gleich die gemeinnützlichste und schätzbarste Staatsanstalt im deutschen Reiche zum Gegenstand hat: eine Anstalt, deren Nothwendigkeit und Wichtigkeit fürs ganze Reich, und alle Individuen desselben allgemein anerkannt wird, die die Seele des, Art. VII. §. 1 der Wahlk. dem Reiche so sehr angelegenen, Commerzes, und fast noch das einzige Kennzeichen eines allgemeinen Reichsinteresse, einer Reichsgemeinschaft ist, die, nach dem allgemeinen Eingeständniß, in ihrer möglichsten Vollkommenheit jede dergleichen Anstalt anderer Staaten weit übertrift, und deren hohe Direction Alles anwendet, den vollkommensten Grad, und die allgemeine Zufriedenheit mehr und mehr zu erreichen.

So

So wenig diese Wahrheit bezweifelt, und die Nothwendigkeit einer allgemeinen Reichspost miskannt werden mag, desto unpatriotischer ist es, wenn jetzt noch Grundsätze, die auf nichts weniger, als auf derselben Zersplitterung abzielen, aufgestellt und behauptet werden wollen. Ohne hier in die natürlichen Gründe einzugehen, welche das Recht, allgemeine Reichsposten anzulegen, zu einem kaiserlichen Regal und Vorbehalt machen; und ohne der ersten, so mühsamen, als kostspieligen Einrichtung des Reichspostwesens zu erwähnen, bei welcher Betrachtung schon jeder Anspruch der Reichsstände zur Unbilligkeit wird, will man nur folgende unleugbare Facta anführen: im Reichsgutachten von 1570 ist das Postwesen mit den ausdrücklichsten und bestimmtesten Worten als ein **Regal und Hoheitsrecht** des Kaisers von sämmtlichen Ständen feierlich anerkannt worden; Kaiser Mathias erhob das Obristpostmeisteramt im Jahre 1615 zu einem Reichslehen, und ertheilte solches dem Taxischen Hause; diese Erhebung und erbliche Belehnung wurde, mit wiederholter Anerkennung des darunter begriffenen kaiserlichen Reservats, dem Reichsabschiede von 1641. §. 93 einverleibt; der 1648 erfolgte Westphälische Friede hat dieses kaiserliche Regal, und das Reichspostwesen Art. IX. vollkommen bestätigt, und nur die Ausgleichung der damals noch dabei obgewalteten Differenzien, nicht aber die Frage vom Reichspostwesen selbsten, noch weni=

weniger aber eine weitere Erkennung darüber, an den Reichstag verwiesen; allen diesen vorgehenden Reichsgesetzen gemäß wurde dann noch zum Ueberfluß auch in der Wahlkapitulation §. 4 dieses Artikels ausdrücklich festgesetzt, daß dasselbe in seinem Esse allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch verwilligt rc. werden soll. — Mag nun wohl hiergegen die Einwendung der ständischen Landeshoheit in Betrachtung kommen; soll diese stark genug seyn, die feierlichsten Anerkennungen des gesammten Reichs, und die angeführten Reichsgrundgesetze selbst zu entkräften; oder können einzelne Widersprüche etwas dagegen vermögen? Die Landeshoheit der Stände, die sich nach der Reichsverfassung als unabhängig, ohne Einschränkung nicht denken läßt, ist bekanntlich in mehreren wichtigen Fällen, deren Anführung es nicht bedarf, gesetzlich beschränkt: sollte sie aber befugt, und schon an sich selbst Grund genug seyn, ihre Beschränkung, die ihr entgegenstehenden Gesetze, und die Rechte der Oberherrlichkeit im Reiche aufzuheben; so müßte man unvermeidlich auch eingestehen, daß es nur auf den Willen eines Standes ankomme, sich aus gleichem Grunde der Landeshoheit für ganz souverain und unabhängig zu erklären, und so nach Gefallen Alles, was ihn bindet, mit einmal aufzulösen. — So lange aber die Landeshoheit noch einer höhern Macht, und den Gesetzen des Reichs un-

tergeordnet ist; so lange darf sie sich auch dessen, was ihr durch diese ausdrücklich vorenthalten ist, nicht anmaßen.

Das kaiserliche Postregal erstreckt sich, wie das angeführte Reichsgutachen, und der genannte Reichsabschied klar besagen, über das ganze Reich: es bedarf folglich dabey eben so wenig eines hergebrachten Lokalbesitzstandes, als das Beispiel, daß wirklich mehrere hohe Reichsstände ihre eigene Posten haben, etwas weiters, als dieses, beweist, daß nämlich die Gesetze, und die kaiserliche Macht nicht immer stark genug waren, dasjenige, was mit Gewalt durchgesetzt wurde, zu hindern. Illegale Vorgänge begründen aber kein Recht, so wie die Widersprüche einzelner Stände einem vom gesammten Reiche gesetzmäßig anerkannten kaiserlichen Reservatrecht, und dem darauf vermög eines feierlichen Reichslehens gegründeten Recht eines Dritten das Mindeste benehmen können.

Wäre das kaiserliche Reichspostwesen nicht schon in ältern Reichsgesetzen gegründet, und nicht selbst im Westphälischen Frieden neuerdings festgesetzt; so würde sich das hohe Churkollegium nicht haben ermächtigen können, kaiserliche Majestät zu dessen Aufrechthaltung in der Wahlkapitulation zu verbinden. Daß aber §. 1. des vorliegenden Artikels die Worte: **wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden**

den und hergebracht ꝛc., gegen den ausdrücklichen Sinn und Inhalt des Reichsgutachtens von 1570, und des Reichsabschieds von 1641 eingeflossen sind, dieß geschah aus Noth, um gegen die eigenmächtigen Ein- und Zugriffe doch wenigstens den hergebrachten Besitzstand der kaiserlichen Reichsposten zu verwahren, und sicher zu stellen. Gesetzt nun aber: der gegenwärtige Status possessionis sollte, dieser angeführten Wahlkapitulationsklausel zufolge, die einzige Regel seyn, an welche sich in Ansehung des kaiserlichen Reichspostwesens zu halten wäre; so ließ sich dennoch kein Grund einsehen, weßwegen die Sache noch an den Reichstag gebracht werden sollte. Die alten Beschwerden, welche der Westphälische Friedensschluß an die Reichsversammlung verwiesen hat, sind von Seiten des Reichspostgeneralats theils durch annehmliche Recesse mit chur- und fürstlichen Höfen beseitiget, theils von demselben aus eigener Bewegung gehoben, oder auch durch obrifstrichterliche Erkenntnisse bereits erörtert. Eine gemeinschaftliche Beschwerde läßt sich nicht mehr finden; es seye denn, man wollte nach dem Wunsche einiger Stände die Frage **vom Reichspostwesen überhaupt** aufstellen, und solche am Reichstage erörtern. — Diese Absicht mag es wohl hier und da haben; sie leuchtet an manchen Orten so ziemlich sichtbar hervor. Allein kaiserliche Majestät würden eine Schmälerung Ihres vom gesammten Reiche längst anerkannten

ten Reservats sicher nie zugeben; auch könnten Allerhöchstdieselben vermög Ihrer beschwornen Wahlkapitulation und reichsoberhauptlichen Pflichten eben so wenig jemals gestatten, daß der hergebrachte — auf uralte Reichsgesetze, auf kaiserliche Belehnung, den Westphälischen Frieden, und die Wahlkapitulation gegründete — Besitzstand eines Dritten gekränkt würde, als wenig die versammelten Stände, den Reichsgrundgesetzen und der Verfassung nach, dazu berechtiget seyn könnten.

Unpatriotischer, und der allgemeinen Wohlfart des deutschen Reichs mehr zuwider kann nichts seyn, als die — auch nur entfernteste — Absicht auf Zersplitterung des sowohl eingerichteten kaiserlichen Reichspostwesens; ohne dessen Bestand ließ sich an Erhaltung und Verbesserung des deutschen Kommerzes nicht denken, indem die Einführung eigener reichsständischer Posten durchs ganze Reich eine ewige babilonische Verwirrung seyn würde. Diese einzige Betrachtung, wenn auch das gesetzliche Fundament des kaiserlichen Postwesens nicht vorhanden wäre, sollte schon jeden Gedanken von eigenen ständischen Posten verschwinden machen, wenn anders die Regel noch gilt, daß in einem Staate das individuelle Interesse der Wohlfart des Ganzen untergeordnet bleiben muß. — Dieß ist aber auch einzig der wahre Grundsatz, nach welchem ächter, oder nur scheinbarer Pa-

triotismus erkannt und unterschieden werden mag. —

Was nun den Churbraunschweigischen Antrag zum 1ten Paragraph dieses Artikels betrifft, daß die Reichspostverwandten von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit weder in persönlichen und dinglichen Klagen, noch in Bevormundungen, Sterbfällen und dergleichen befreiet seyn sollten; so ist bekannt, daß das Fürstlich = Tarische Haus mit den meisten Reichsständen über den Jurisdiktionspunkt gütliche Vergleiche getroffen hat, und daß die Reichspostämter an verschiedenen Orten dießfalls einen wirklich hergebrachten Besitzstand, und die Observanz vor sich haben; mithin würde die Festsetzung einer allgemeinen Thesis den dagegen erworbenen Rechten des Herrn Fürsten von Taris offenbar zu nahe getreten seyn, und nicht minder auch das Ansehen gehabt haben, als wenn demselben dadurch die Hände gebunden werden wollten, an Orten, wo sich eine derglei- Irrung noch ergeben könnte, mit seinen Reichsmitständen weitere freundschaftliche Uebereinkunft zu treffen. Besonders in Absicht auf Sterbefälle und Obsignirungen würde eine allgemeine Regel, welche die Postämter dabei ganz ausgeschlossen hätte, mit der Billigkeit allerdings nicht vereinbarlich gewesen seyn, indem sich bei solchen Fällen Umstände ergeben können, die das Postwesen allein unmittelbar an-

gehen,

gehen, und in die innere Verfassung desselben einschlagen, in welche einzugreifen die Landesobrigkeit auf keine Weise berechtiget werden kann. Alle Gründe, die für die Befreiung der reichsständischen Residenten, Geschäftsträger und Angehörigen (Art. XXV. §. 7.) von aller Jurisdiction am kaiserlichen Hofe angeführt werden können, sollten, dünkt mir, auch auf die Postbeamten, Geschäftsträger und Angehörigen des Reichsgeneralerbpostmeisters, und Reichsfürsten von Thurn und Taxis in reichsständischen Landen allerdings auch vollgültig sein, zumalen da diese nicht nur von ihrem Fürsten, sondern selbst von kaiserlicher Majestät als autorisirt zu betrachten sind, und die ihnen von daher zustehende, und in der vorliegenden Wahlkapitulationsstelle ausdrücklich bestätigte Personalfreiheit eine Jurisdictionsbefreiung ohnehin schon einzuschließen scheint. Die kaiserlichen Reichspostämter bestehen ja nicht aus landesherrlicher sondern aus kaiserlicher allerhöchsten Autorität, welcher die ständische Landeshoheit allerdings noch untergeordnet ist; um so weniger, sollte man schließen, darf diese sich über jene erstrecken. —

So ganz frei von eigenem Interesse sind übrigens hiebei jene hohe Häuser, die das oberwähnte Monitum unterstützt haben, doch nicht, ob sie gleich ihre eigene Landesposten haben; denn es stehen ihnen theils nahe Erb- oder Anwartschaften bevor, in welchen die kaiserlichen Reichs-

posten bestehen, und theils haben sie anverwandte fürstliche Häuser, deren Interesse sich mit diesen Posten bekanntlich nicht vertragen will —. Ob die löbliche Absicht, allen Zwistigkeiten zwischen den Postämtern und der reichsständischen Obrigkeit künftig vorzubeugen, durch den angetragenen Zusatz erreicht worden wäre, ließ sich nicht absehen, vielmehr würden solche da, wo sie bereits durch Vergleiche oder Herkommen beseitiget sind, neuerdings entstanden seyn: sonst aber ist es freilich der leichteste Weg, Zwistigkeiten zu heben, wenn man, um die eine Partei ganz zu befriedigen, der andern kurzweg Alles mit einmal abspricht. —

Patriotische Anträge, Absichten auf die Wohlfart des Ganzen, auf die Erhaltung eines Jeden bei seinen erworbenen Rechten und Zuständigkeiten bedürfen keiner Lobserhebung, denn sie zeichnen sich jedem Unbefangenen von selbst aus; so wie sich das Gegentheil ebenfalls weder bemänteln, noch verkennen läßt.

Die Kollegialschreiben zeugen durchgehends von dem gegründeten vollkommensten Vertrauen des hohen Churkollegiums auf die weltkündige Gerechtigkeitsliebe unsers jetzt glorreichst regierenden Reichsoberhaupts; und die darin herrschende Sanftheit und gebührende Ehrerbiethung erhebt den Ruhm unsrer hohen Kurfürsten eben so sehr, als sie der allerhöchsten kaiserlichen Würde entspricht. Nun abstrahire sich der Verfasser der freimüthigen Betrachtungen aus dem ehrerbiethigsten Benehmen der hohen Churfürsten gegen den jetzigen Kaiser, und aus dem unendlichen Abstand zwischen ihm selbst, und jenen ersten Fürsten des Reichs, wie schändlich und sträflich er sich nicht nur durch Beiseitsetzung aller schuldigen Achtung und Ehrerbiethung, sondern auch durch die gröbsten Beschuldigungen und Vermessenheiten gegen den verewigten Vorfahren Sr. jeztregierenden kaiserlichen Majestät dem ganzen deutschen Publikum dargestellt, und ob er nicht selbst ein überführendes Beispiel von zügelloser Preß- oder Druckfreiheit geliefert hat, deren Beschränkung das erste Collegialschreiben bezielet? —

Es ist gewiß sehr zu wünschen, daß durch ein erschöpfendes Reichsgesetz diesem Unfug allgemein gesteuert werde. Einzle Verbothe, oder Unterdrückungen solcher Schriften fruchten nichts; desto begieriger werden sie an andern Orten aufgenommen, und verbreitet; eine allge-

gemeine gesetzliche Verordnung, auf welche alle Landesobrigkeiten streng zu halten haben, ist daher unumgänglich nöthig. Da es aber zu der Zeit, da dieser Gegenstand beim letztern Wahlconvent zur Sprache kam, vorzüglich darum zu thun war, um die Verbreitung der gefährlichen französisch = democratischen Grundsätze und des Empörungsgeistes zu hemmen, mithin gleichsam Gefahr auf dem Verzug haftete; dahingegen vorauszusehen war, daß das über den ganzen Umfang der Sache zu erwartende Gesetz reichsgewöhnlich sobald nicht zu Stand kommen könne; so würde der gesetzgebenden Gewalt im Reich eben nichts benommen worden seyn, wenn es kaiserlicher Majestät höchstem Ermessen überlassen worden wäre, zur einstweiligen Vorsorge das Edict vom 18ten Juni 1715 mutatis mutandis auf die jetzige Zeit und Umstände anwendbar und passend zu machen, oder eine andere provisorische Verordnung ins Reich zu erlassen, gleichwie dann auch bei den Reichsberathschlagungen über die Elsaßer Angelegenheit von den meisten Stimmen auf eine dergleichen kaiserliche Verfügung an die sämmtlichen Creise eben gegen die Verbreitung des französischen Revolutionsgeistes angetragen worden ist.

Eine uneingeschränkte Preßfreiheit ist der Religion, den guten Sitten, der Regierungsverfassung, und den Regenten selbst gefährlich; und sie ist für den ganzen Staat entehrend und

 schimpf=

schimpflich, wenn sie sogar gegen letztere misbraucht werden darf. Der größte Monarch ist Mensch, kann fehlen, und bleibt in der menschlichen Unvollkommenheit. Die Geschichte des vorigen Regenten, die Darstellung seiner Tugenden, so wie seiner Fehler, seiner guten und schlimmen Handlungen ist für den Nachfolger, und für jeden andern Regenten belehrend: aber diese Darstellung muß mit der möglichsten Bescheidenheit, mit Beibehaltung der schuldigsten Achtuug, *sine ira & odio*, mit der größten **Unparteilichkeit**, und, was noch das Allernöthigste und Vorzüglichste ist mit Beobachtung der strengsten und gründlich **überzeugten Wahrheit** geschehen. —

Dem **zweiten** Kollegialschreiben, welches die unbefugten Ermächtigungen der französischen Nationalversammlung über die uralten Besitzungen, und Rechte verschiedener Fürsten und Glieder des deutschen Reichs zum Gegenstand hat, sind Se. kaiserliche Majestät gleich nach dem Antritt Ihrer Reichsregierung reichsväterlich nachgegangen. Das bekannte Schreiben des höchsten Reichsoberhaupts an des Königs von Frankreich Majestät vom 14 December vorigen Jahrs zeugt eben so von den friedfertigen Gesinnungen, als von der wärmsten Gerechtigkeits- und deutschen Vaterlandsliebe **Leopolds**. Es stand nicht in der Gewalt Ludwigs des XVI diesem

Schrei-

Schreiben mit gleichen Gesinnungen zu entsprechen. Und so nach dieser ersten fruchtlosen Verwendung ließen kaiserliche Majestät die Sache unverzüglich an die Reichsversammlung gelangen, bei welcher der bereits öffentlich bekannte Schluß darüber zu Stande gekommen ist, dessen Hauptpunkte, daß von deutschen Reichs wegen auf den mit Frankreich bestehenden Friedensschlüssen festzuhalten, dahingegen die Ausdehnung der französischen Nationalschlüsse auf die Besitzungen ꝛc. deutscher Reichsstände und Angehörigen friedensschlußwidrig und nichtig seyen, den lautesten Beifall und wahren Dank jedes deutschen Patrioten verdienen. Der gerechte Eifer, der die meisten hohen Stände belebt hat, nicht nur ihren bedrängten Reichsmitständen, sondern auch den bedrückten Reichsangehörigen Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen, gereicht ihnen eben so sehr zum Ruhm, als wenig es noch einer Untersuchung bedarf, ob, und in wie weit auch den letztern in Ansehung ihres vorigen Besitzstandes die Friedensschlüsse zu Statten kommen müssen. —

Indessen scheint sich der Zeitpunkt zu einer nachdrücklichern Verwendung des allerhöchsten Reichsoberhaupts, und vielleicht auch anderer mächtigen Stände zu nähern; und hoffentlich wird die Sache eine günstige Wendung gewinnen. So viel läßt sich wenigstens mit aller Gewiß-

wißheit versprechen, daß Leopold jenem vollkommensten Vertrauen, welches nicht nur das hohe Wahlkollegium, sondern auch das gesammte Reich dieser Angelegenheit wegen in seinen kaiserlichen allerhöchsten Schutz und reichsväterlichen Beistand gesetzt hat, thätigst entsprechen, als Oberhaupt jedes Glied bei seinem Recht und Eigenthum erhalten, und Alles standhaft leisten wird, was die allerhöchste Pflicht, und die Wohlfart und Ehre des deutschen Reichs erheischen mögen.

Was den Gegenstand der Reichsvikariats-Gränzen und Gerechtsame betrifft, dessen Beförderung zur reichstäglichen Bestimmung kaiserlicher Majestät im dritten Kollegialschreiben empfohlen wurde, davon ist zum Theil oben schon Erwähnung geschehen. Die Behauptung der hohen Herren Reichsverweser, primas preces geben zu können, scheint, ohne auf die übrigen von Seiten der deutschen Stifter dagegen aufgestellten, und schon bekannten Gründe hinzusehen, um deßwillen auch bedenklich zu seyn, weil der Kaiser selbst dieses Recht auf ein und das nämliche Stift während seiner ganzen Regierung nur einmal ausüben darf, mithin dadurch gleichsam vorgesehen ist, daß die Stifter auf eine zu vermuthende lange — von einer kaiserlichen Regierung bis zur andern dauernde — Zeit mit solchen precibus verschont bleiben mögen; dahingegen die Ausübung dieses Rechts

in

in einem gesetzlich bestimmten kurzen Zwischenreich den Stiftern allerdings beschwerlich seyn würde, indem ihnen auf solche Weise in weniger als Jahresfrist zwei dergleichen Precisten, nämlich einer vom Reichsvikariat, und der andere gleich darauf von dem neuen Reichsoberhaupt, zugewiesen werden könnten. Bei dem Punkt der Beschickung der Bischofswahlen dürften folgende Betrachtungen nicht zu umgehen seyn: dem ganzen Reich, und besonders dem erledigten Bißthum, ja selbst der Kirche ist daran gelegen, daß die Wahl eines neuen Bischofs, Landesherrn, und Reichsfürsten mit aller Legalität geschehe; die Wohlfart des Landes und der Unterthanen erfordert das baldmöglichste Daseyn eines neuen Regenten und Landesvaters; die Zeit zur neuen Wahl ist von der Kirche festgesetzt; Niemand kann den Papst zwingen, solche zu verlängern; fällt nun die Wahlzeit ins Zwischenreich ein; so muß entweder eine Vikariatskommißion aus obigen Gründen dabei Statt finden, oder das Reich, die Kirche, und das Bißthum wegen der Legalität der Wahl ungewiß und gefährdet bleiben; oder, wenn beides nicht seyn soll, von Reichs wegen verfügt werden, daß im Zwischenreich keine solche Wahl vorgenommen, sondern jedesmal bis zum Daseyn eines neuen Reichsoberhaupts verschoben werden sollte, welches aber dem Wohl eines verwaisten bischöflichen Landes und seiner Unterthanen am allerwenigßen konveniren würde.

Auf jedem Wege finden sich also Anstösse. Ueberhaupt wird die Vikariatssache, wenn sie auch wirklich an den Reichstag gelangen sollte, sobald nicht ins Reine kommen, zumalen wenn die Majorität auf den im Concluso vom 7 Juny vorigen Jahrs aufgestellten Grundsätzen, in welche weder die hohen Vikariatshöfe, noch weniger aber kaiserliche Majestät je eingehen werden, beharren wollte. Will man der Reichsverfassung nachgehen, deren erster Grundsatz ist: daß die Gesetzgebung zwischen Haupt und Gliedern getheilt seyn muß; so bleiben bei erledigtem Kaiserthrone nur die beiden Wege offen, entweder die Herren Reichsverweser als Zwischenoberhaupt zu betrachten, oder aber den Reichstag, wie es einmal schon reichsherkömmlich ist, als erloschen anzusehen. Ein einziges Medium könnte allenfalls noch Statt finden, daß nämlich die versammelten Stände ohne Oberhaupt im äußersten Nothfalle einstweilen proisorische Conclusa treffen möchten, welche aber nicht eher, als bis sie vom neuen Reichsoberhaupt geprüft und ratificirt worden, eine gesetzliche und verbindliche Kraft erlangen könnten. — Bei solchen Umständen sollte wohl jedem deutschen Patrioten der Wunsch aufsteigen, daß der Fall eines Zwischenreichs möglichst abgehalten werden möchte, welches für die gemeine Wohlfart des Reichs gewiß das Erspießlichste wäre. Aber auch hier steht selbst die Wahlkapitulation Art. III. §. 10, und das Privatinteresse entgegen. —

Von Jurisdictionskonflicten, welche das **vierte** Kollegialschreiben zum Gegenstand hat, ist bereits oben schon die Rede gewesen. Eine genaue und richtige Bestimmung der Gränzen beider höchsten Reichsgerichte wäre freilich zu wünschen, und sie dürfte fast hinreichend seyn, künftigen Jurisdictionsirrungen zwischen denselben vorzubeugen. Allein kommt die Sache auch wirklich an den Reichstag; so ist voraus zu sehen, daß bei deren Vornahme manch Bedenkliches aufs Tapet hommen, und daß es an Weiterungen, und Diffikultäten nicht fehlen wird. Die eigenen Berichte und Meinungen der beiden Reichsgerichte sind der Reichsversammlung dabei das Nöthigste; und besondes dürfte sie, um die richtigen Gränzen zu treffen, auf das Gutachten des Reichshofraths wegen der allerhöchsten kaiserlichen Reservate das vorzüglichste Augenmerk zu richten haben! —

Das fünfte Kollegialschreiben betrifft eine Sache, die gar nicht an den Wahlkonvent geeigenschaftet ist. Oesterreich hat in dem mit dem König von Sardinien geschlossenen Frieden weder versprechen können, noch wird es versprochen haben, diesem etwas, worüber es nicht disponiren konnte, abzutreten. **Pregola**, welchen Ort Sardinien in den ihm abgetretenen Distrikt einschließen will, gehört der Familie **Malaspina**, die ihren uralten ruhigen Besitzstand gegen die aus gedachtem Friedensschluß

her-

hergenommenen Ansprüche am kaiserlichen Reichshofrath rechtsbeständig erwiesen hat; mithin war es Pflicht kaiserlicher Majestät, und des höchsten Reichsgerichts, den rechtmäßigen Besitzer vermög der Wahlkapitulation Art. I. §. 2. bei seinem Eigenthum zu schützen. Hat aber der König von Sardinien als Reichsstand solche Gründe und Beweise vor sich, daß Er sich dagegen durch das Erkenntniß des Reichshofraths beschwert erachten kann; so biethen Ihm die Reichsgesetze, wie jedem andern Reichsstand im ähnlichen Falle, neue Rechtsmittel dar, durch welche die Sache reichskonstitutionsmäßig lediglich ausgeführt werden muß. Hierzu weiset zwar das hohe Wahlkollegium den Sardinischen Hof auch an; und ersucht nur kaiserliche Majestät um Gerechtigkeitsleistung für denselben, welche ihm aber, wenn sie gehörig gesucht worden wäre, auch ohne dieß nicht würde versagt worden seyn.

Der Antrag des sechsten Kollegialschreibens, daß nemlich kaiserliche Majestät geruhen möchten, die am Reichshofrath fallende Revisionssporteln an Allerhöchst Ihre Kammer zu ziehen, und dagegen den Reichshofräthen ein verhältnißmäßiges Aequivalent zu bewilligen, ist ein unverbindlicher Wunsch, dessen Erfüllung blos von der Großmuth des höchsten Reichsoberhaupts abhangt.

In

In Betreff des siebenten Empfehlungsschreibens stand dem Prinzen von Gonzaga schon vorhin der Justitzweg offen: warum hat er ihn nicht längst ergriffen, wenn er sich mit seinen Forderungen auszulangen getrauet? Nicht zu erwähnen, daß Ihm schon das Gutachten der hohen Churfürsten von 1707, derselben noch nie in Abrede gestellte Einwilligung von 1710 in die Besitznehmung des Erzhauses, wobei die bessere Manutenenz und Unterhaltung der so wichtigen Festung Mantua, die darunter obwaltende Sicherheit und Wohlfart des gesammten Reichs zum Grunde gelegt wurde, nicht weniger auch das longobardische Lehnrecht, aus welchem die Sache sonst entschieden werden müste, entgegenstehet, und daß der §. 8. Art. XX der Wahlkapitulation weder auf italienissche Lehen überhaupt, noch auf vergangene ältere Fälle anwendbar ist; will man nur dieses in Betrachtung stellen, daß nemlich dem Erzhause gegen die vielen Abtrettungen seiner eigenthümlichen Besitzungen in Italien das Herzogthum Mantua dagegen gleichsam zur Entschädigung durch feierliche Friedensschlüsse überlassen, und in solchen durch die Garantie der pragmatischen Sanction der ganze Besitzstand desselben, in welchem es sich damals befand, zugesichert worden ist; daß der nunmehrige Prätendent seit dem schon 1746 erfolgten Aussterben der Guastallischen Linie sich mit seiner angeblichen Foderung nicht einmal gemeldet, und daß er sich vielmehr

mehr in einem 1773 mit dem höchsten Erzhause eingegangenen Vergleich derselben gänzlich begeben haben dürfte. Auf dem Wege Rechtens, den Kaiserliche Majestät Ihm, so wie Jedermann, nach allerhöchst ihrer ganz eignen Gerechtigkeitsliebe gewiß gestatten werden, möchte also weit weniger Hofnung und Trost, als von der Gnade und Großmuth **Leopolds**, für den Supplicanten zu erwarten seyn.

Bei den Beschwerden des Schwäbischen Kreises, welche das **achte** Kollegialschreiben zum Gegenstand hat, dürfte es wohl zutreffen, daß, wo eine oder die andere gegründete Beschwerde bestehet, mehrere ungegründete gewöhnlich hinzugesetzt werden. Einige derselben scheinen sehr zweifelhaft, andere übertrieben, und so beschaffen, daß sie bei gründlicher Untersuchung wohl eine ganz andere Gestalt bekommen möchten. — Kaiserliche Majestät haben schon vor dem Antritt ihrer glorreichsten Reichsregierung einigen wesentlichen Beschwerden dieses Kreises aus eigener allerhöchsten Bewegung abgeholfen: ein Gleiches dürften auch die übrigen, in sofern sie rechtlich gegründet erfunden werden, zu erwarten haben; aber den eigenen Hoheitsrechten des durchlauchtigsten Erzhauses dabei zu vergeben, wird der Gerechtigkeit unsers höchsten Reichsoberhaupts doch wohl nicht zugemuthet werden wollen?

— Da,

Da, in Ansehung des neunten Kollegialschreibens, das Gesuch des Herrn Herzogen zu Mecklenburg um ein Privilegium illimitatum de non appellando betreffend, bekanntlich die Mecklenburgischen Unterthanen dagegen beim Reichshofrath geklagt, und ihre auf Landesverträge und Privilegien gegründeten Rechte wider den Herrn Herzog erwiesen, auch wirklich darüber ein reichsrichterliches Erkenntniß vor sich erlangt haben; da §. 6. Art. XVIII. der kaiserlichen Wahlkapitulation bei Ertheilung dergleichen Privilegien die Jura tertii selbst vorbehalten, und diesem Gesetz gemäß, solche auch in dem dießfalsigen churfürstlichen Kollegialschreiben ausdrücklich verwahrt sind; so möchte es wohl eine schwer aufzulösende Frage seyn: wie dem Wunsche des Herrn Herzogs ein Genügen geschehen, und demselben mit Beibehaltung der Gerechtigkeit gegen die Rechte seiner Unterthanen, ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando ertheilt werden könne? — Daß hingegen jene Stelle des Teschner Friedensschlusses, welche dem Herrn Herzog ein solch illimitirtes Privilegium verspricht, dem angeführten Gesetz der Wahlkapitulation nicht vorgezogen, den reichskräftig erworbenen Rechten eines Dritten dadurch nichts benommen, noch weniger die von Seiten des Reichs geschehene Bestättiguug jenes Friedensschlusses hiergegen angewendet werden mag, versteht sich von selbst, und wird wohl nicht widersprochen werden wollen. —

Endlich in Betref des zehenden Empfehlungsschreibens, welchem gemäß kaiserliche Majestät dem Wunsche der im Reichsfürstenrath Sitz und Stimme habenden gräflichen Häuser bereits entsprochen haben, schienen in vorigen Zeiten die beiden höheren Stände selbst einer Gleichstellung des Grafen- und Prälatenstandes mit ihnen nicht so geneigt zu seyn. Dem Reichshofrath aber war es vorhin um so weniger zu verdenken, daß er jene Vollmachten der Grafen, die mit **Wir** ausgestellt wurden, zurückgegeben hat, als gewisser sie eine Verleihung dieses Prädicats von kaiserlicher Majestät noch nicht vor sich hatten, und ohne dieselbe zu dessen Gebrauch nicht berechtiget seyn konnten.

Was kann übrigens das deutsche Vaterland nicht Alles von **Leopold** erwarten, dem seine erhabensten und bewundernswürdigen Regenten-Tugenden, seine Weisheit, Gerechtigkeit, Friedens- und Menschenliebe, Religion, und Sanftmuth die stärksten Gesetze sind, dessen reichsväterliche Gesinnungen sich schon im ersten Jahre seiner gesegneten Regierung so rühmlich ausgezeichnet haben? Selbst der Verfasser der mehr als **freimüthigen Betrachtungen** scheint am Schlusse derselben seine vorherigen schrankenlosen Ausfälle mit ber beleidigten Ehrbarkeit in den Augen eines gesitteten Publikums wieder aussöhnen zu wollen, durch den patriotischen Wunsch für eine bis zum späte-

sten

sten Ziel des menschlichen Lebens fortdauernde, beglückte, und segenvolleste Regierung Leopolds. Ja lange erhalte Gott dem deutschen Vaterlande seinen beßten Kaiser, und unter ihm wachse mehr und mehr **Vertrauen** und **Eintracht!**